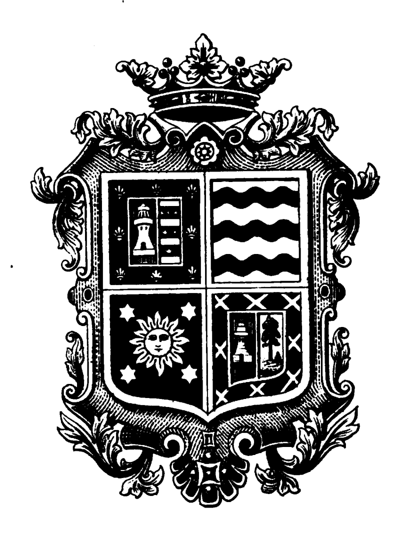

141
7



Die

Deutschen Konsuln

in ihren Beziehungen

zu den Reichsangehörigen,

namentlich zu dem Handels- und Schifferstande.

Von

B. W. König,
Präsident des Bundesamts für das Heimathwesen.

BREMEN.
Verlag von C. Schünemann.
1876.

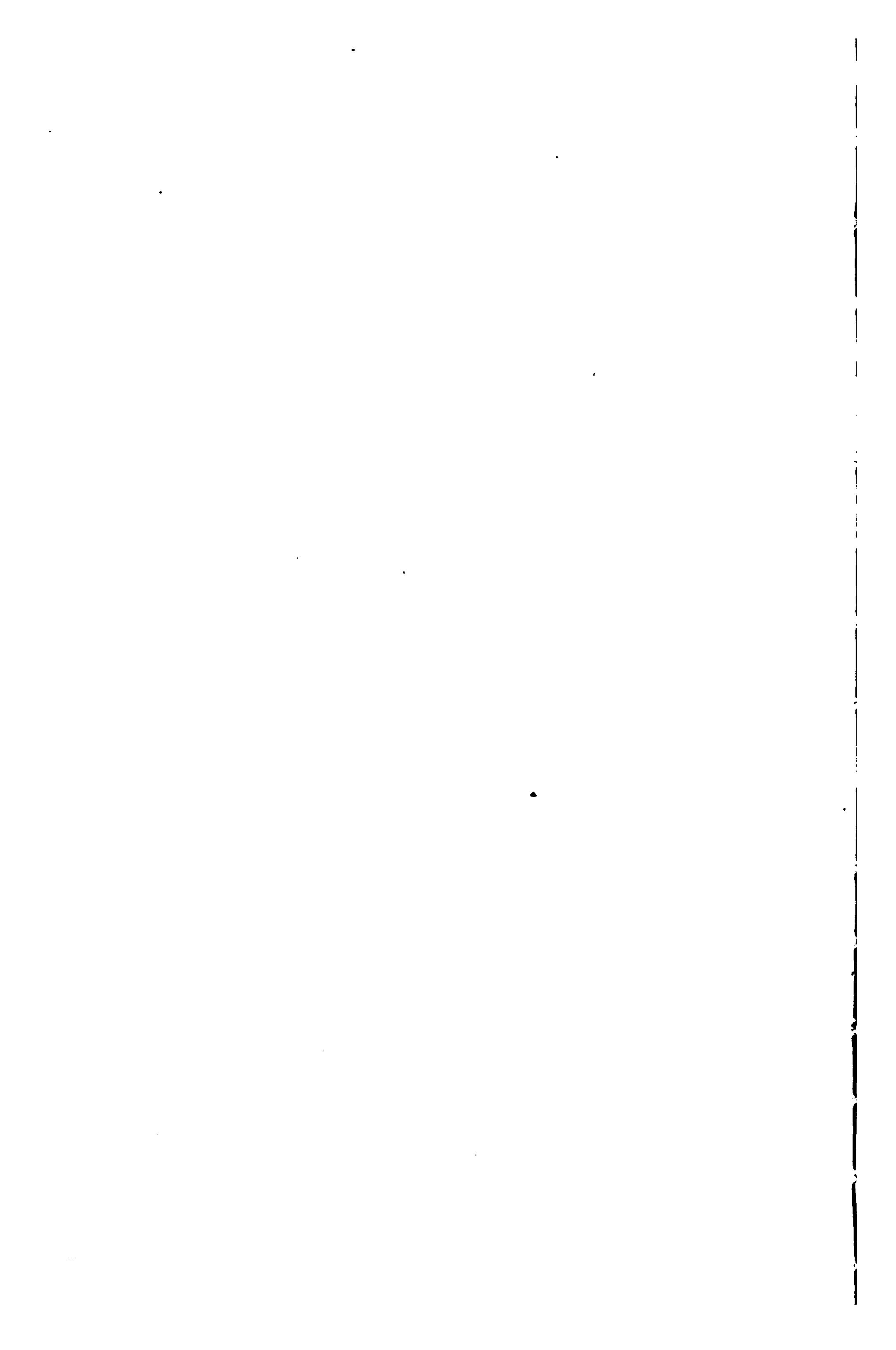
Druck von Carl Schünemann in Bremen.

Die

Deutschen Konsuln

in ihren Beziehungen

zu den Reichsangehörigen.



Inhalts-Verzeichniss.

Einleitung.

Die Beziehungen zwischen den Konsuln und ihren Schutzbefohlenen im Einzelnen.

Anhang.

Vorwort.

Der Norddeutsche Bund hat als eine seiner ersten Aufgaben die Errichtung gemeinsamer Konsulate angesehen. In Erfüllung des § 56 der Bundesverfassung („das gesammte Norddeutsche Konsulatwesen steht unter der Aufsicht des Bundespräsidiums, welches die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Handel und Verkehr, anstellt,") erging bereits am 8. November 1867 das Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln. Unmittelbar darauf wurde mit der Errichtung von Konsulaten des Norddeutschen Bundes begonnen. Das Deutsche Reich hat diese übernommen, auch zahlreiche neue gegründet, so dass sich gegenwärtig die amtliche Wirksamkeit Deutscher Konsulate über alle, für den Deutschen Verkehr irgend belangreiche Orte erstreckt.

Wenngleich das Deutsche Konsulatwesen auf der Grundlage der konsularischen Einrichtungen der einzelnen Bundesstaaten, namentlich Preussens aufgebaut ist, so weicht es doch nach vielen Richtungen hin von dem früher Bestehenden ab. Deshalb erschien ein näheres Eingehen auf das Thätigkeitsgebiet der Deutschen Konsuln als ein Bedürfniss. Der Verfasser — früher lange im Konsulatdienste beschäftigt — hat in seinem Handbuche des Deutschen Konsulatwesens (Berlin, 1875, Verlag der K. Geh. Oberhofbuchdruckerei) den Versuch gemacht, diesem Bedürfnisse abzuhelfen. Das Handbuch war vorzugsweise zu einem Leitfaden für die

Kaiserlichen Konsuln bestimmt. Dieser Hauptzweck hat es mit sich gebracht, dass die auf den amtlichen Beistand der Konsuln angewiesenen Personen, welche in jenem Werke Auskunft für ihre Zwecke erwarten, sich das für sie Wissenswerthe aus einer Menge das Interne des Konsulatdienstes betreffender Bestimmungen heraussuchen müssen. Dadurch wird die praktische Brauchbarkeit des Buchs nach einer wichtigen Richtung hin beeinträchtigt. Es erschien daher angemessen, in einer besonderen Schrift alles dasjenige zusammenzufassen, was die Betheiligten über die Ansprüche aufklären kann, welche dem Schiffer- und Handelsstande, überhaupt dem Privatpublikum, gegenüber den Deutschen Konsulaten zustehen. Dies ist in dem vorliegenden Werke geschehen. Dasselbe ist im Wesentlichen ein Auszug aus dem Handbuche, doch sind einige Abschnitte einer Umarbeitung unterzogen, andere sind ergänzt, bezw. erweitert worden. Dem Zwecke entsprechend erschien es, ein Verzeichniss der Deutschen Konsulatbehörden beizufügen. Sind auch die Personen dem Wechsel unterworfen, so bleiben doch die Behörden; das Verzeichniss wird daher für längere Zeit in Bezug auf den Sitz und den Bezirk der einzelnen Konsulate zuverlässige Auskunft geben.

BERLIN, im Juni 1876.

Der Verfasser.

Einleitung.

§ 1.

I. Die konsularische Vertretung des Deutschen Reichs.

Die Konsulate, welche von den meisten Staaten im Auslande zum Schutze ihrer dortigen Interessen unterhalten werden, haben heutzutage nicht mehr die umfassenden Befugnisse, wie in vergangenen Jahrhunderten, wo sie die diplomatische Vertretung ihrer Nation ausübten und über ihre Landsleute richterliche und polizeiliche Gewalt hatten. Andrerseits wird die Geschäftsthätigkeit der Konsuln in Folge der ungemeinen Leichtigkeit des Verkehrs gegenwärtig in viel ausgedehnterem Maasse in Anspruch genommen als früher. Die Regierungen haben daher in der Neuzeit auf die Entwickelung des Konsulatwesens und auf die Ausdehnung der konsularischen Vertretung besondere Sorgfalt verwendet.

Vor der Gründung des Norddeutschen Bundes existirte eine Gesammtvertretung Deutschlands durch gemeinsame Konsuln nicht, vielmehr hatten die einzelnen Deutschen Staaten eigene Konsulate errichtet. Diese letzteren sind aufgehoben worden, nachdem die von dem Norddeutschen Bunde, später von dem Deutschen Reiche ins Leben gerufene konsularische Vertretung definitiv organisirt worden war. Gegenwärtig findet die konsularische Wahrnehmung der Deutschen Interessen ausschliesslich durch die Konsuln des Deutschen Reiches statt. Dieselben haben gleichzeitig für die einzelnen Bundesstaaten die im Handelsgesetzbuche den Landeskonsuln übertragenen Funktionen auszuüben. Sie werden verfassungsmässig vom Kaiser nach Vernehmung des Bundesraths-Ausschusses für Handel und Verkehr ernannt. Das Auswärtige Amt veröffentlicht in der Regel im Anfang jeden Jahres ein Verzeichniss der Kaiserlich Deutschen Konsulate; die im Laufe des Jahres

eintretenden Veränderungen werden in dem „Centralblatt für das Deutsche Reich“ (Berlin, Carl Heymann's Verlag) bekannt gemacht. Eine bis in die neuste Zeit fortgeführte Liste der Deutschen Konsulate mit Angabe ihrer Amtsbezirke und unter Andeutung ihrer Kompetenz befindet sich im Anhange dieses Buchs. Die Namen der Konsuln sind, als dem öfteren Wechsel unterworfen, dort nicht angegeben. Bei der Korrespondenz mit den Konsulaten braucht nicht nothwendig die Person des Konsuls bezeichnet zu sein, vielmehr wird man sich der Adresse: „An das Kaiserlich Deutsche Konsulat (Generalkonsulat, Vizekonsulat)“ oder „A M. le Consul (Consul-général, Vice-Consul) de l'Empire allemand“ bedienen können.

Die Grundlage des Deutschen Konsulatwesens bildet das Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 137), welches im Laufe dieses Buchs als „Konsulatgesetz“ bezeichnet ist. Dasselbe ist später zu einem Reichsgesetze erklärt. Der Reichskanzler hat dazu am 6. Juni 1871 eine „Allgemeine Dienst-Instruktion für die Konsuln des Deutschen Reichs“ erlassen. Letztere hat nach dem Erscheinen der Seemannsordnung unterm 22. Februar 1873 einen Nachtrag erhalten, welcher die Erläuterungen zu den §§ 26, 32, 33, 34 und 37 des Konsulatgesetzes in veränderter Redaktion enthält. Das Konsulatgesetz und die Dienst-Instruktion nebst Nachtrag sind im besonderen Abdruck in der K. Geh. Oberhof-Buchdruckerei zu Berlin erschienen und durch dieselbe zu beziehen. Eine Englische Uebersetzung der Allgemeinen Dienst-Instruktion ist in New-York veröffentlicht worden.

§ 2.

II. Bestimmung und Wirkungskreis der Deutschen Konsuln.

Die Kaiserlichen Konsuln sind berufen, das Interesse des Reichs, namentlich in Bezug auf Handel, Verkehr und Schifffahrt thunlichst zu schützen und zu fördern, die Beobachtung der Staatsverträge zu überwachen und den Angehörigen der Bundesstaaten, sowie anderer befreundeter Staaten in ihren Angelegenheiten Rath und Beistand zu gewähren. So fasst der § 1 des Konsulatgesetzes die Aufgaben der Deutschen Konsuln zusammen. Nach Inhalt dieser Gesetzbestimmung sind die Deutschen Konsuln verpflichtet,

jedem Deutschen Schutzbefohlenen die von demselben erbetenen Aufklärungen über Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten zu geben, ihn in seinen legitimen Bestrebungen, soweit sie in das Thätigkeitsgebiet des Konsuls fallen, zu unterstützen, ihm in Nothlagen beizustehen und ihn gegen alle Angriffe auf seine vertragsmässigen oder im Gesetz begründeten Rechte zu schützen. Auskunft über persönliche Verhältnisse, z. B. über Kreditwürdigkeit einzelner Kaufleute und dergl. zu geben, sind die Konsuln nicht verpflichtet. Wenn sie in einzelnen Fällen ausnahmsweise für angemessen und geboten erachten, Auskunft über solche Verhältnisse zu ertheilen, so übernehmen sie dadurch eine Garantie und Verantwortlichkeit nicht. Finden sich Privatpersonen bewogen, durch die Konsuln Gelder einzuziehen oder bei denselben Gelder bezw. Werthsachen niederzulegen, so ist dies in der Regel*) lediglich als eine Privatangelegenheit anzusehen. Denn die Konsuln sind nur unter gewissen Voraussetzungen berufen, über Gelder, welche im Nachlasse eines in ihrem Amtsbezirke verstorbenen Reichsangehörigen vorgefunden sind, zu verfügen (§ 18 des Konsulatgesetzes). Eine allgemeine Berechtigung der Konsuln, für Rechnung und auf Antrag von Privatpersonen Gelder einzuziehen und anzunehmen existirt nicht. Ueberhaupt ist festzuhalten, dass die Konsuln als solche nicht Kommissionäre der einzelnen Reichsangehörigen sind und dass sie in ihrer amtlichen Eigenschaft nicht ohne Weiteres im civilrechtlichen Sinne als Geschäftsführer angesehen werden können.

§ 3.

III. Die Schutzbefohlenen der Deutschen Konsulate.

Auf den Schutz und Beistand der Deutschen Konsulate haben zunächst Anspruch:

1. Die Angehörigen des Deutschen Reichs.

Nach § 1 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit (Bundes-Gesetzblatt S. 355) wird die Reichsangehörigkeit durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und

*) Eine Bestimmung in Bezug auf Ersparnisse von Seeleuten, welche als eine Ausnahme von dieser Regel aufgefasst werden könnte, steht in Aussicht. Vergl. unten § 21.

erlischt mit deren Verlust. Das Deutsche Reich umfasst folgende Staaten:

die Königreiche
1. Preussen,
2. Bayern,
3. Sachsen,
4. Württemberg;

die Grossherzogthümer
5. Baden,
6. Hessen,
7. Mecklenburg-Schwerin,
8. Sachsen-Weimar,
9. Mecklenburg-Strelitz,
10. Oldenburg;

die Herzogthümer
11. Braunschweig,
12. Sachsen-Meiningen,
13. Sachsen-Altenburg,
14. Sachsen-Coburg-Gotha,
15. Anhalt;

die Fürstenthümer
16. Schwarzburg-Rudolstadt,
17. Schwarzburg-Sondershausen,
18. Waldeck,
19. Reuss ältere Linie (Greiz),
20. Reuss jüngere Linie (Gera),
21. Schaumburg-Lippe (Bückeburg),
22. Lippe (Detmold);

die freien Städte
23. freie und Hansestadt Lübeck,
24. freie Hansestadt Bremen,
25. freie und Hansestadt Hamburg.

Die von Frankreich abgetretenen Gebiete Elsass und Lothringen sind mit dem Deutschen Reiche für immer vereinigt.

Wenn zu einer im Amtsbezirke des Konsuls etablirten Handelsfirma Theilnehmer verschiedener Nationalität, darunter Deutsche, gehören, so kann der Deutsche Konsul den Schutz über die Firma als solche nur dann übernehmen, wenn die nicht

Deutschen Theilnehmer unter Zustimmung ihrer Schutzbehörde damit einverstanden sind.

Die Allgemeine Dienst-Instruktion hebt hervor, dass zu den an den Rath und den Beistand der Deutschen Konsuln gewiesenen Angehörigen der Bundesstaaten nicht nur diejenigen gehören, welche sich in dem Konsulatbezirke aufhalten, sondern überhaupt alle Reichsangehörige, welche Interessen daselbst wahrzunehmen haben. Die Konsuln haben also z. B. ihren Beistand auch solchen Deutschen zu Theil werden zu lassen, welche sich schriftlich an sie wenden, um Auskunft über die gegen ihre dortigen Schuldner zu ergreifenden Maassregeln zu erhalten und dergleichen. Es ist gestattet, dass die Konsuln sich in solchen Sachen — wenn sie keine Bedenken dabei finden — direkt mit den Betheiligten in Korrespondenz setzen.

Deutschen Auswanderern, d. h. solchen Personen, welche auf ihren Antrag aus der Deutschen Staatsangehörigkeit entlassen sind, dürfen die Konsuln ihren amtlichen Beistand in der Regel nicht zu Theil werden lassen. Dasselbe gilt von solchen Personen, welche ihre Deutsche Staatsangehörigkeit aus sonstigen gesetzlichen Gründen verloren haben. Dagegen ist es bisher nicht für zulässig erklärt, Deutschen Staatsangehörigen, welche sich der heimischen Militärpflicht entziehen, den Konsulatschutz zu versagen.

2. Das Konsulatgesetz erwähnt als Schutzbefohlene der Deutschen Konsulate weiter die Angehörigen befreundeter Staaten. Nach der Allgemeinen Dienst-Instruktion gehören zu diesen befreundeten Staaten zunächst Oesterreich, Luxemburg und die Schweiz, indem diesen Staaten gegenüber ausdrücklich entsprechende Verpflichtungen übernommen worden sind. Jedoch haben die Deutschen Konsuln sich der Angehörigen der genannten Staaten nur dann anzunehmen, wenn die betreffenden Individuen es beantragen und ein eigner Konsulatbeamter ihres Staats nicht am Orte ist. Eine Verpflichtung für die Angehörigen dieser Staaten, sich in Ermangelung eines eignen Konsuls an die Deutschen Konsuln zu wenden, besteht nicht. Kommen bei der konsularischen Vertretung der Angehörigen der genannten Staaten Amtshandlungen vor, für welche tarifmässig Gebühren zu erheben sind, so sind diese Gebühren zu erlegen.

Der Umstand, dass Oesterreicher, Luxemburger, Schweizer bis dahin unter dem konsularischen Schutz einer andern Macht gestanden haben, schliesst an sich ihre Aufnahme in den Deutschen Konsulatschutz nicht aus. Doch müssen Geschäftsangelegenheiten solcher Personen, welche während des Schutzverhältnisses zu einem andern Konsulate anhängig gemacht worden sind, völlig abgewickelt werden, ehe der Deutsche Schutz ertheilt werden kann. Da überhaupt ein Wechsel des Schutzes mannigfache Missstände mit sich führt, so ist bestimmt, dass die Kaiserlichen Konsulate nur diejenigen Schweizer in den Deutschen Konsulatschutz aufnehmen sollen, welche sich bei Nachsuchung desselben verpflichten, das Schutzverhältniss nicht zu wechseln.

Für andere als die genannten oder solche Staatsangehörige, welche durch spätere Instruktionen des Reichskanzlers dem Deutschen Konsulatschutz zugewiesen werden, darf der Konsul in keiner Weise amtlich einschreiten. Wenn einzelne Konsuln dies dennoch unbefugter Weise gethan haben, so ist dies vom Auswärtigen Amte nicht gutgeheissen worden.

3. Im Türkischen Reiche nebst Vasallenstaaten, sowie in China und Japan kommt ausser den Reichsangehörigen und den Angehörigen befreundeter Staaten noch eine dritte Kategorie von Schutzbefohlenen der Deutschen Konsulate in Betracht, die sogenannten de facto Unterthanen, das sind Personen, welche, ohne ein bestimmtes Anrecht auf den Deutschen Schutz zu haben, denselben vergünstigungsweise erhalten. Das Nähere ergiebt sich aus der amtlichen Instruktion vom 1. Mai 1872, betreffend die Ertheilung des von den Kaiserlich Deutschen Konsulatbehörden zu gewährenden Schutzes im Türkischen Reiche mit Einschluss von Egypten, Rumänien und Serbien, sowie in China und Japan. Inhalts dieser Instruktion können als de facto Unterthanen auf ihren Antrag den Deutschen Schutz erhalten: a. Personen, welche einem der zu dem Reiche gehörigen Staaten angehört haben, desgleichen Angehörige solcher Personen; b. Deutsche, welche den Schutz nicht auf Grund von Staatsverträgen in Anspruch nehmen können; c. die Dragomans, Kawassen, Jassakdschis und sonstigen Unterbeamten der Gesandtschaften und Konsulatbehörden; d. Familien der unter c bezeichneten Personen, desgleichen Individuen, welche früher ein solches Amt bekleidet haben. Die Bestimmungen dieser, nur für die erwähnten Länder und die

daselbst bestehenden Deutschen Konsulate erlassenen Spezial-Instruktionen dürfen ohne spezielle Genehmigung des Reichskanzlers auf andere Länder und Konsulate nicht ausgedehnt werden.

Die unter 2 und 3 aufgeführten Kategorien umfassen die Schutzgenossen im engeren Sinne.

§ 4.

IV. Klassifikation der Deutschen Konsuln.

Die Deutschen Konsulate zerfallen ebenso wie diejenigen anderer Staaten in Generalkonsulate, Konsulate und Vizekonsulate. Im Allgemeinen haben die Vorsteher aller drei Konsularämter völlig gleiche Amtsbefugnisse und Amtspflichten. Die Konsulate bilden die Regel. An besonders wichtigen Plätzen sind Generalkonsulate, an Orten von untergeordneter Bedeutung Vizekonsulate errichtet. Zum Theil bilden, wenn in einem Staate mehrere Deutsche Konsulate vorhanden sind, diese ein geschlossenes Ganze mit einem Generalkonsul an der Spitze in dem Sinne, dass der Generalkonsul die Gleichmässigkeit der konsularischen Amtsführung überwacht, und zu diesem Behufe den einzelnen Konsuln Anweisungen — sei es aus eigenem Antriebe, sei es auf höhere Veranlassung — zugehen lässt. Aehnlich ist in manchen Ländern das Verhältniss des Reichskonsuls zu nachgeordneten Vizekonsulaten.

Zuweilen jedoch hat die Bezeichnung als Generalkonsul lediglich eine äusserliche Bedeutung, indem sie in einzelnen Fällen als Titel verliehen wird, um die Stellung des betreffenden Beamten gegenüber den Ortsbehörden und seinen Kollegen zu sichern. Aus ähnlichen Gründen wird bei manchen Konsulaten dem ersten Beamten der Titel Vizekonsul gegeben.

Ausser den Konsuln giebt es noch s. g. Konsularagenten. Die Deutschen Konsuln können nach zuvor eingeholter Genehmigung des Reichskanzlers an Plätzen ihres Amtsbezirks solche Agenten bestellen. Diese sind lediglich Bevollmächtigte des für ihre Amtshandlungen verantwortlichen Konsuls. Dieselben sind keine selbständigen Organe des Reichs, sie haben vielmehr nur die Bestimmung, dem Konsul bei Ausübung seiner Funktionen zur Hand zu gehen und es können ihnen nur solche Amtshandlungen übertragen werden, welche keine obrigkeitlichen Befugnisse voraussetzen.

Was ihre Thätigkeit im Einzelnen betrifft, so können sie zwar (§ 7 dieses Buchs) Meldungen Reichsangehöriger zur Eintragung in die Matrikel annehmen; sie sind aber zur Führung der Matrikel nicht befugt, sondern reichen die Meldungen ihrem Auftraggeber ein. Die Befugniss zu Eheschliessungen und zur Beurkundung der Heirathen etc. wird ihnen niemals ertheilt. Zu Legalisationen und Ausstellung beweiskräftiger Zeugnisse sind sie nicht ermächtigt, ebenso wenig haben sie das Notariatsrecht. Amtshandlungen in Bezug auf Nachlässe können sie nur in Folge speziellen Auftrags ihres Vollmachtgebers vornehmen. Das schriftliche Zeugniss über die von ihnen im Auftrage ihres Vollmachtgebers bewirkten Zustellungen muss der letztere unterschreiben. Zur Abhörung von Zeugen und Abnahme von Eiden werden die Konsularagenten nicht ermächtigt. Die Vermittelung von Vergleichen und das Schiedsrichteramt dürfen sie auf den Antrag der Parteien übernehmen. Volle Gerichtsbarkeit steht ihnen nicht zu. Pässe zu ertheilen oder zu visiren sind sie nicht befugt. Bezüglich der Unterstützung Hülfsbedürftiger sind sie an die, ihrem Vollmachtgeber ertheilte Amts-Instruktion gebunden. Ueber etwaige zu ihrer Kenntniss gelangende Verstösse gegen die Vorschriften wegen Führung der Reichsflagge haben sie an ihren Auftraggeber zu berichten. Die bei ihnen erfolgte Meldung der Schiffsführer wird als vorschriftsmässig erfolgt angesehen. Die Befugnisse der Musterungsbehörden stehen den Konsularagenten nicht zu, auch sind sie zur Ausübung einer Polizeigewalt, zur Einsetzung eines neuen Schiffsführers, zur Aufnahme von Verklarungen und Aufmachung von Dispachen nicht ermächtigt. Die im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche und dem Gesetze vom 25. October 1867, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe etc. den Konsuln übertragenen Befugnisse stehen den Konsularagenten nicht zu.

§ 5.

V. Die Vorgesetzten der Konsuln.

Die Konsuln sind zunächst den Kaiserlichen Botschaftern, Gesandten und anderen diplomatischen Vertretern untergeordnet, welche bei dem Souverän oder der Regierung des Landes ihres amtlichen Aufenthaltsortes beglaubigt sind. Es ist dies zwar, so viel dem Verfasser bekannt, nirgend allgemein ausgesprochen,

doch sind im Einzelnen darauf deutende Verfügungen ergangen. Etwaige Beschwerden über Konsuln oder Gesuche um Ertheilung von Weisungen an dieselben werden daher an diese diplomatischen Vertreter gerichtet werden können. Höchste Aufsichts-Instanz über die Konsuln ist der Reichskanzler. Er übt die Leitung des Konsulatwesens durch das Auswärtige Amt des Deutschen Reichs zu Berlin aus. An letzteres sind auf das Konsulatwesen bezügliche Eingaben zu richten. Inzwischen können Gesuche um Ertheilung von Aufträgen an die Deutschen Konsuln auch an die Regierung desjenigen Bundesstaats geleitet werden, welchem der Antragsteller angehört. Die Reichskonsuln, deren oberster Vorgesetzter, wie erwähnt, der Reichskanzler ist, sind zwar nicht die Untergebenen der einzelnen Bundesregierungen. Doch ist im Konsulatgesetze den Konsuln zur Pflicht gemacht, in besonderen, das Interesse eines einzelnen Bundesstaats oder einzelner Bundesangehöriger betreffenden Geschäftsangelegenheiten an die Regierung desjenigen Staats zu berichten, um dessen besonderes Interesse es sich handelt, oder dem die betheiligte Privatperson angehört. Dies bezieht sich namentlich auf Nachlassfälle und Civilstandsangelegenheiten. Die Regierung eines Bundesstaats kann den Konsuln in solchen Angelegenheiten Aufträge ertheilen und unmittelbare Berichterstattung von ihnen verlangen.

§ 6.

VI. Amtsbezirke der Konsuln.

Für die bei Weitem überwiegende Zahl der Deutschen Konsulate ist ein bestimmter Amtsbezirk festgesetzt. Die Abgränzung der einzelnen Konsulatbezirke ergiebt sich aus dem am Schlusse dieses Buchs enthaltenen Verzeichniss der Kaiserlich Deutschen Konsulate. Innerhalb der räumlichen Grenzen ihres Bezirks üben alle Konsuln die gleichen Amtsbefugnisse aus, gleichgültig, welchen Amtscharakter sie führen.

Die Beziehungen zwischen den Konsuln und ihren Schutzbefohlenen im Einzelnen.

Erster Abschnitt.

Die Matrikelführung.

§ 7.

I. Zweck und Vortheile der Immatrikulirung.

Im Interesse der öffentlichen Ordnung ist es wünschenswerth, dass die Deutschen Konsuln eine Uebersicht über die in ihrem Amtsbezirke wohnenden Reichsangehörigen haben und zu diesem Behufe ein Verzeichniss (Matrikel) derselben führen. Die Vollständigkeit eines solchen Verzeichnisses würde sich nur erreichen lassen, wenn sämmtliche im Konsulatbezirke wohnende Reichsangehörige verpflichtet wären, sich bei dem Konsul zu melden. Diese Verpflichtung gesetzlich auszusprechen, ist im Interesse der Verkehrsfreiheit für unthunlich erachtet, vielmehr die Meldung bei dem Konsul in das Belieben der betreffenden Personen gestellt worden. Der § 12 des Konsulatgesetzes bestimmt: „Jeder Reichskonsul hat über die in seinem Amtsbezirke wohnenden und zu diesem Behufe bei ihm angemeldeten Reichsangehörigen eine Matrikel zu führen. So lange ein Reichsangehöriger in die Matrikel eingetragen ist, bleibt ihm sein heimathliches Staatsbürgerrecht erhalten, auch wenn dessen Verlust lediglich in Folge des Aufenthalts in der Fremde eintreten würde.“

In Uebereinstimmung hiermit verordnet § 21 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust

der Bundes- und Staatsangehörigkeit: „Sie (die zehnjährige Verlustfrist) wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Konsulats des Deutschen Reichs. Ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage.“

Da, wie in der Allgemeinen Dienst-Instruktion ausdrücklich hervorgehoben ist, die vorgängige Eintragung in die Matrikel nicht die Bedingung des von dem Konsul zu gewährenden Schutzes ist, so kann als wesentlicher Zweck der Matrikel die Erhaltung des heimathlichen Staatsbürgerrechts bezeichnet werden. Nur in denjenigen Ländern, wo die Landesregierung eine Kontrole der Fremden durch deren Konsul verlangt (Russland, Portugal u. s. w.), hat die Einrichtung der Matrikel auch noch den Charakter einer im öffentlichen Interesse getroffenen Maassregel.

§ 8.

II. Voraussetzung der Eintragung in die Matrikel und der Löschung in derselben.

Nach der Allgemeinen Dienst-Instruktion werden nur die im Konsulatbezirk wohnenden, nicht die daselbst sich blos vorübergehend aufhaltenden Reichsangehörigen in die Konsulatmatrikel eingetragen.

Ob der Aufenthalt eines Reichsangehörigen als dauernd oder vorübergehend anzusehen ist, wird in jedem einzelnen Falle aus den Umständen zu entnehmen sein.

Im Allgemeinen sind nur Reichsangehörige, nicht die Schutzgenossen im engern Sinne (vergl. oben § 3 am Schlusse) zu immatrikuliren, jedoch werden bei denjenigen Konsulaten, in deren Bezirk die Matrikel zu Kontrolzwecken dient, auch die letzteren eingetragen. Der Nachweis der Reichsangehörigkeit ist durch gültige Nationalpässe (Wanderbücher) und Heimathsscheine zu führen. Auf diesen Dokumenten findet sich in der Regel der Zeitpunkt angegeben, bis zu welchem sie Gültigkeit haben. Wenn nun auch der Pass, resp. Heimathsschein nach Ablauf dieser Frist die Gültigkeit als Reisepapier, resp. Heimathsschein verliert, so fängt doch die zehnjährige Frist für den Verlust der Staatsangehörigkeit erst mit dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an. Letztere werden daher unter Umständen auch noch nach Beendigung ihrer Gültigkeitszeit zum Nachweise der Deutschen

Staatsangehörigkeit benutzt werden können. In einem Spezialfalle hat ferner das Auswärtige Amt bestimmt, dass die nachgewiesene Eintragung in das Schutzscheinregister einer Deutschen Gesandtschaft oder in die Matrikel eines aufgehobenen Deutschen Landeskonsulats als Beweis zugelassen werden könne, wenn daraus die noch fortdauernde Deutsche Staatsangehörigkeit unzweifelhaft zu entnehmen ist. Letztere Beschränkung ergiebt von selbst, dass die nachgewiesene Eintragung in die Matrikel eines Deutschen Konsulats in der Türkei, China und Japan (s. oben § 3 unter c) nicht ausreicht, um die Eintragung in die Matrikel eines Reichskonsulats ausserhalb jener Länder zu rechtfertigen, insofern daraus nicht zu erkennen ist, ob der Betreffende Reichsangehöriger oder nur de facto Unterthan ist. Durch Geburtsurkunden und Taufscheine allein wird in der Regel ein ausreichender Nachweis der Reichsangehörigkeit nicht geführt werden können, auch Militärpapiere werden nicht in allen Fällen den erforderlichen Aufschluss geben.

Ergiebt die Prüfung des Eintragungsgesuchs, dass die betreffende Person die Deutsche Staatsangehörigkeit durch Entlassung oder in anderer Weise, sei es nach der Reichsgesetzgebung (§ 13 des Gesetzes vom 1. Juni 1870), sei es nach der früheren Landesgesetzgebung verloren hat, so darf die Immatrikulirung nicht erfolgen, selbst wenn der Antragsteller eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben haben sollte. Dabei ist jedoch zu bemerken, dass die Wiederverleihung der durch zehnjährige Abwesenheit verlorenen Staatsangehörigkeit in dem früheren Heimathsstaate erfolgen kann, auch ohne dass die betreffende Person sich daselbst niederlässt.

Besitzt die Person, um deren Eintragung es sich handelt, nach den Deutschen Gesetzen die Deutsche Staatsangehörigkeit, so hat die Immatrikulirung zu erfolgen, selbst wenn der Einzutragende nach der Gesetzgebung des Landes, wo er seinen Wohnsitz hat, als dortiger Staatsangehöriger gilt. In manchen Ländern, namentlich in einigen Südamerikanischen Staaten, erachtet z. B. die Gesetzgebung alle dort geborenen Kinder als dortige Staatsangehörige, welches auch die Nationalität ihrer Väter sein mag. In solchen Ländern können dennoch die Kinder von Deutschen immatrikulirt werden, weil nach Deutscher Gesetzgebung die Kinder die Staatsangehörigkeit des Vaters theilen.

Durch diese Eintragung wird den Kindern die Deutsche Staatsangehörigkeit gewahrt. So lange sie sich aber im Auslande aufhalten und der dortigen Gesetzgebung unterworfen sind, können sie der dortigen Regierung gegenüber sich nicht auf ihre Deutsche Staatsangehörigkeit berufen.

Militärpflichtige Personen, welche sich zur Eintragung in die Matrikel melden, sollen Seitens der Konsuln darauf hingewiesen werden, dass sie ihren militärischen Pflichten nachzukommen haben und es soll unter vorläufiger Aussetzung der Immatrikulirung dem Reichskanzler oder der betreffenden Bundesregierung Meldung gemacht werden. Die Bestimmungen über die Militärpflicht sind im § 9 kurz zusammengestellt. Diese Zusammenstellung, welche auch für die Passertheilung und bei Musterungen von Interesse ist, wird dazu dienen können, den im Auslande sich aufhaltenden Reichsangehörigen über ihre militärischen Pflichten Aufklärung zu geben.

Hat die um Immatrikulirung nachsuchende Person ihre Nationalitätspapiere nicht zur Stelle, so darf der Konsul eine nach billigem Ermessen ausreichende, nicht übermässig lange Frist zur Herbeischaffung derselben gewähren, während deren der Konsul ebenso wie in dem Falle, wo er die erforderlichen Nachweise vermittelt, sich der betreffenden Person provisorisch annehmen kann.

Kinder theilen die Deutsche Staatsangehörigkeit des Vaters, im Falle sie unehelich geboren sind diejenige der Mutter, auch wenn sie im Auslande geboren sind; Ehefrauen erlangen durch die Verheirathung mit einem Deutschen die Deutsche Staatsangehörigkeit.

Ueber die Eintragung in die Matrikel hat der Konsul auf Verlangen des Eingetragenen eine Bescheinigung (Matrikelschein, Schutzschein, Patent) zu ertheilen. Diese Bescheinigung soll, wenn nicht etwas Anderes ausdrücklich von dem Reichskanzler bestimmt ist, nur für die Dauer des laufenden Kalenderjahres ausgestellt werden. Für Personen, welche das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, wird die Gültigkeitsdauer des Matrikelscheins nur bis zu dem Zeitpunkte erstreckt, an dem der Betreffende das dienstpflichtige Alter erreicht.

Die Löschung in der Matrikel erfolgt auf Antrag des Eingetragenen, ferner wenn die betreffende Person stirbt, — was

durch Sterbeurkunden oder sonst glaubhaft nachgewiesen sein muss, — wenn sie dauernd aus dem Konsulatbezirke verzieht oder die Deutsche Staatsangehörigkeit verliert. Ob das Verlassen des Konsulatbezirks als auf die Dauer erfolgt anzusehen ist, hängt von den Umständen des Falls ab. Wird der Wohnsitz im Bezirke beibehalten oder die Absicht der Rückkehr sonst in erkennbarer Weise an den Tag gelegt, so kann von einem dauernden Wegziehen nicht die Rede sein. Der Verlust der Deutschen Staatsangehörigkeit erfolgt nach § 13 des Gesetzes vom 1. Juni 1870 — abgesehen von dem hier nicht in Betracht kommenden Falle des zehnjährigen Aufenthalts im Auslande — durch Entlassung auf Antrag; durch Ausspruch der Behörde; bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäss erfolgte Legitimation, wenn der Vater ein Nicht-Deutscher ist; bei einer Deutschen durch die — glaubhaft nachzuweisende — Verheirathung mit einem Ausländer.

Die Bestimmung der Allgemeinen Dienst-Instruktion, dass die Meldung jährlich zu erneuern und dass in Ermangelung der Erneuerung die Löschung in der Matrikel zu bewirken sei, ist durch eine spätere Verfügung des Reichskanzlers aufgehoben und angeordnet worden, dass, auch wenn die Meldung nach Ablauf des Kalenderjahres nicht erfolgt, die Löschung lediglich aus diesem Grunde nicht stattfinden solle. Durch diese Anordnung wird das oben über die Dauer der Matrikelscheine Gesagte nicht berührt. Diese dürfen nach wie vor in der Regel nur für die Dauer des laufenden Kalenderjahres ausgestellt werden.

§ 9.

III. Die militärischen Pflichten der Reichsangehörigen.

a) Einleitung.

Die bewaffnete Macht des Deutschen Reichs besteht aus dem Heere, der Marine und dem Landsturme.

Das Heer wird eingetheilt in das stehende Heer und die Landwehr; die Marine in die Flotte und die Seewehr. Das stehende Heer und die Flotte sind beständig zum Kriegsdienste bereit. Beide sind die Bildungsschule der ganzen Nation für den Krieg. Die Landwehr und die Seewehr sind zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Flotte bestimmt. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche, obwohl zum Dienste im Heere

tauglich, nicht eingestellt sind, weil der Mannschaften-Bedarf bereits gedeckt war (Ueberzählige), oder weil sie wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit, in Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse oder aus sonstigen gesetzlichen Gründen nicht für einen Truppentheil ausgehoben sind, bilden die Ersatz-Reserve. Die Ersatz-Reserve wird in zwei Klassen eingetheilt. Die erste Klasse dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatz-Truppentheilen. Die Mannschaften der zweiten Klasse sind in Friedenszeiten von allen militärischen Verpflichtungen befreit; bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle ausserordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwendet werden.

Der Landsturm tritt nur zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Reichsgebiets bedroht oder überzieht.

Näheres über die militärischen Pflichten enthalten: 1. das Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 131), 2. das Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 45), 3. das Gesetz, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Strafmittel, vom 15. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 65), 4. das Gesetz über den Landsturm, vom 12. Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 63) und 5. die deutsche Wehrordnung vom 28. September 1875 (Centralblatt f. d. Deutsche Reich No. 41 vom 8. Oktober 1875). Sie zerfällt in die Ersatz-Ordnung und die Kontrol-Ordnung, und enthält alle wichtigeren Bestimmungen der vorstehend aufgeführten Gesetze. Das betheiligte Publikum findet alles Wissenswerthe zusammengestellt in den: 6. Bestimmungen über den einjährig-freiwilligen Dienst im stehenden Heere und in der Marine, sowie über die Dienstverhältnisse im Beurlaubtenstande, Berlin, E. S. Mittler & Sohn (1 ℳ. 20 ₰).

b) Wehrpflicht.

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 42. Lebensjahre. Die Gliederung der Wehrpflicht ergiebt sich aus nachstehender Uebersicht:

Wehrpflicht.

I. Dienstpflicht,

d. i. die Pflicht zum Dienste im Heere oder in der Marine.

Die Dienstpflicht dauert 12 Jahre.

1. Die Pflicht zum Dienste im Heere wird eingetheilt in
   A. Dienstpflicht im stehenden Heere; sie dauert 7 Jahre. Davon fallen auf
      a. die aktive Dienstpflicht 3 Jahre, auf
      b. die Reserve-Pflicht die von den 7 übrig bleibenden, nicht im aktiven Dienste zugebrachten Jahre.
   B. Landwehr-Pflicht; sie dauert 5 Jahre.
   C. Ersatz-Reserve-Pflicht; sie dauert vom Tage der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve bis zum vollendeten 31. Lebensjahre.
2. Die Pflicht zum Dienste in der Marine wird eingetheilt in
   A. Dienstpflicht in der Flotte; sie dauert 7 Jahre. Davon fallen auf
      a. die aktive Dienstpflicht*) 3 Jahre, auf
      b. die Marine-Reserve-Pflicht die von den 7 übrig bleibenden, nicht im aktiven Flotten-Dienste zugebrachten Jahre.
   B. Seewehr-Pflicht. Die Seewehr wird in zwei Klassen eingetheilt. Die Seewehr erster Klasse entspricht der Landwehr; die Dienstpflicht in derselben dauert 5 Jahre. Die Seewehr zweiter Klasse besteht aus Wehrpflichtigen, welche auf der Flotte nicht gedient haben. Dieselben können bei ausbrechendem Kriege zur Ergänzung der Marine einberufen werden. Die Dienstpflicht in der Seewehr zweiter Klasse dauert vom Tage der Ueberweisung bis zum vollendeten 31. Lebensjahre.

II. Landsturmpflicht,

d. i. die Pflicht zum Dienste im Landsturm.

Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören.

---

*) Seeleute, welche auf einem Deutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmässiger Anmusterung (s. § 21) thatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militärdienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretenden Falls die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich auf's neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen.

Ueber die Wehrpflicht der Einwanderer und der Ausländer gelten folgende Bestimmungen: Wer vom Auslande eingewandert ist und die Staatsangehörigkeit in einem Staate des Deutschen Reichs erworben hat, wird nach Massgabe seines Lebensalters wehrpflichtig. Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben, oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichtet und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im aktiven Dienste zurückgehalten werden. Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben. Vorstehendes findet auch Anwendung auf Ausgewanderte, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden.

c) Die Militärpflicht.

Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte zu unterwerfen. Sie beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht des Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist. Während der Dauer der Militärpflicht heissen die Wehrpflichtigen militärpflichtig. Die seemännische Bevölkerung des Reichs ist nur der Aushebung für die Flotte unterworfen. Zur seemännischen Bevölkerung des Reichs werden gerechnet: a. Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf Deutschen See-, Küsten- oder Haff-Fahrzeugen gefahren sind; b. See-, Küsten- und Haff-Fischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmässig betrieben haben; c. Schiffszimmerleute, welche zur See gefahren sind; d. Maschinisten, Maschinisten-Assistenten und Heizer von See- und Fluss-Dampfern. Nach Beginn der Militärpflicht haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, bei der Ortsbehörde desjenigen Orts, an welchem sie ihren dauernden Aufenthalt resp. ihren Wohnsitz haben, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden (Meldepflicht). Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnort hat, meldet sich in seinem Geburtsort, und wenn der

Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterlässt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft. Ist diese Versäumniss durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein.

Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich Behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstpflicht vor den Ersatzbehörden zu gestellen. In den einzelnen Aushebungsbezirken sind der betreffende Landwehrbezirks-Kommandeur und ein Verwaltungsbeamter des Bezirks (in Preussen in der Regel der Landrath oder Polizeidirektor) oder ein besonders zu diesem Zwecke bestelltes bürgerliches Mitglied unter dem Namen: „Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks (Kreises etc.) N. N.“ die Behörde, welche die Ersatzangelegenheiten besorgt. Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungsbezirke gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in einem näheren als in ihrem Aushebungsbezirke zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung nach diesem Bezirk zu beantragen. Ueber Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, darf durch die Ober-Ersatz-Kommissionen*) endgültig entschieden werden, ohne dass ihr persönliches Erscheinen vor den Ersatzbehörden erforderlich ist, wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, dass sie dauernd untauglich oder nur bedingt tauglich sind, oder wenn sie durch glaubhafte obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, dass ihnen einer der im § 20 1 bis 5 des Reichs-Militärgesetzes**) auf-

---

*) In den Infanteriebrigade-Bezirken sind der Infanteriebrigade-Kommandeur und ein höherer Verwaltungsbeamter unter dem Namen: „Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade“ die Behörde, welche die Ersatzangelegenheiten besorgt.

**) Das Allegat lautet:

— — können zurückgestellt — — werden:

1. die einzigen Ernährer hülfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Grosseltern oder Geschwister;
2. der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige

geführten Reklamationsgründe zur Seite steht. Auf diesen Zeugnissen ist Seitens desjenigen Deutschen Konsuls, welcher den Militärpflichtigen in seiner Matrikel führt, die Identität zu bescheinigen, in den ärztlichen Zeugnissen ist ausserdem von dem genannten Konsul anzugeben, dass die ärztliche Untersuchung in Gegenwart eines Konsularbeamten stattgefunden hat. Zur Ausstellung solcher ärztlichen Atteste sind einige Aerzte im inneren Russland, in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Rumänien durch den Reichskanzler ermächtigt worden, auch sind die Aerzte der Kaiserlichen Marine befugt, dergleichen Zeugnisse auszustellen.

Militärpflichtige, welche, ohne von der Gestellung entbunden zu sein, in den Terminen vor den Ersatzbehörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen zu bestrafen. Ausserdem können ihnen von den Ersatzbehörden die Vortheile der Loosung entzogen werden. Ist diese Versäumniss in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, so können sie als unsichere Dienstpflichtige behandelt, d. h. sofort zur Einstellung gebracht und durch die Landwehrbezirkskommandos dem nächsten Infanterie-Truppentheil oder Marinetheil überwiesen werden. Ist die Versäumniss durch Umstände

---

und unentbehrliche Stütze zur wirthschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;

3. der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;
4. Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniss zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirthschaftung angewiesen und die wirthschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;
5. Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Etablissements, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Dienstpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniss zugefallen und deren wirthschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfanges findet diese Vorschrift sinngemässe Anwendung.

herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen der Gestellungspflichtigen lag, so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.

Ueber den Einfluss der Militärpflicht auf Auswanderungen gelten folgende Bestimmungen:

Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, nicht ertheilt werden, bevor sie ein Zeugniss der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, dass sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen. Dies findet, sofern Familienväter für sich und ihre Familie die Auswanderung nachsuchen, auf Söhne, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, dass, wenn auch den Familienvätern die Auswanderung gestattet werden muss, den Söhnen derselben die Genehmigung zur Auswanderung so lange zu versagen ist, als ein solches Zeugniss nicht beigebracht ist. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann durch Kaiserliche Verordnung die Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniss an Wehrpflichtige untersagt werden.

Schliesslich ist zu erwähnen, dass nach § 140 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich derjenige, welcher dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte sich dadurch zu entziehen sucht, dass er ohne Erlaubniss entweder das Bundesgebiet verlässt oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich ausserhalb des Bundesgebietes aufhält, mit einer Geldstrafe von 50 bis 1000 Thalern oder mit Gefängniss von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft wird. Das Vermögen des Angeschuldigten kann, insoweit als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden. Durch diese Strafe wird übrigens die Militärpflicht nicht gelöst, vielmehr können diese Personen als unsichere Heerespflichtige sofort in die Armee eingereiht werden.

d) Die Kontrole.

Die Kontrole hat den Zweck, die Erfüllung der militärischen Pflichten der nicht zum aktiven Heere gehörigen Wehrpflichtigen zu beaufsichtigen. Sie wird einestheils durch die Ersatzbehörden,

andererseits durch die Landwehrbehörden — in erster Instanz durch das für jeden Landwehrbataillons-Bezirk eingesetzte Landwehrbezirks-Kommando, als dessen Organ in jedem Landwehrkompagnie-Bezirke ein Bezirksfeldwebel zur Vermittelung des dienstlichen Verkehrs zwischen dem Bezirkskommando und den Mannschaften des Beurlaubtenstandes stationirt ist, — unter theilweiser Mitwirkung der Civilbehörden ausgeübt. Unter den letzteren sind auch die Konsuln berufen, innerhalb ihrer Befugnisse bei der Kontrole mitzuwirken.

Folgende Bestimmungen kommen hierbei besonders in Betracht:

1. Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen Auslandspässe für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit ertheilt werden, als sie eine Bescheinigung des Civil-Vorsitzenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes darüber beibringen, dass ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

Die Zulässigkeit der Anmusterung solcher Personen durch die Seemannsämter ist von der Beibringung einer gleichen Bescheinigung abhängig.

2. Zur Kontrole über Erfüllung der Militärpflicht dienen diejenigen Scheine, welche die Ersatzbehörden, Landwehrbezirks-Kommandos bzw. Truppentheils-Kommandeure nach den Vorschriften der Ersatzordnung ausstellen. Wer sich über die Erfüllung der Militärpflicht in solcher Weise nicht ausweisen kann, wird durch die Kontrolbehörden zur sofortigen Anmeldung zur Rekrutirungs-Stammrolle veranlasst. Auslandspässe und sonstige Reisepapiere werden Militärpflichtigen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung gewährt. Anmusterungen Militärpflichtiger durch die Seemannsämter dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung stattfinden.

3. Die Personen des Beurlaubtenstandes*) sind während der Beurlaubung (d. i. während des Beurlaubtenverhältnisses) den zur

---

*) Zum Beurlaubtenstande gehören:
1. die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve und Landwehr;
2. die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen;

Ausübung der militärischen Kontrole erforderlichen Anordnungen unterworfen. Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, dass dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Einberufungsordres ihnen jederzeit zugestellt werden können.

Im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militäruniform erscheinen, sind sie der militärischen Disziplin unterworfen.

Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich dispensirt werden.

Im Frieden können Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche nach ausser-Europäischen Ländern gehen wollen, unter Dispensation von den gewöhnlichen Dienstpflichten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, durch die Landwehrbezirks-Kommandos, Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes durch den Infanteriebrigade-Kommandeur auf zwei Jahre beurlaubt werden.

Weist der Beurlaubte durch Konsulatsatteste nach, dass er sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender etc. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnisse und unter gleichzeitiger Dispensation von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Den Offizieren und im Offizierrang stehenden Aerzten des Beurlaubtenstandes, sowie den in der Anmerkung auf Seite 21 und 22 unter 2 bis 4 bezeichneten Mannschaften darf — falls sie nicht nachweisen, dass sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde ertheilt werden.

Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes, welche ohne Erlaubniss auswandern, werden

3. die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniss zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften;
4. die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.

mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniss bis zu sechs Monaten bestraft.

Die in der Anmerkung auf Seite 21 und 22 unter 2 bis 4 bezeichneten Mannschaften sind den Bestimmungen im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872, über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht, und den Bestimmungen im vierten Abschnitte desselben Gesetzbuchs, über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen, in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen bedürfen zur Verheirathung der Genehmigung der Militärbehörde.

Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit zur Fahne wieder einberufen werden, und bedürfen bis dahin der militärischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthaltsorts.

Im Uebrigen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen.

Personen des Beurlaubtenstandes, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in denjenigen Jahrgang, welchem sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden, wieder ein.

4. Die Mannschaften der Ersatzreserve gehören nicht zum Beurlaubtenstande.

Die Mannschaften der Ersatzreserve erster Klasse sind unter anderen den nachfolgenden Bestimmungen unterworfen:

Sie haben der Militärbehörde den Wechsel ihrer Wohnung anzuzeigen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, dass ihnen eine etwaige Einberufungsordre jederzeit richtig zugehen kann.

Im Falle eines ausserordentlichen Bedürfnisses können sie auf Grund Kaiserlicher Verordnung zu Kontrolversammlungen einberufen werden.

Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben die im Auslande befindlichen Ersatzreservisten erster Klasse sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben; von dieser Verpflichtung können sie im entsprechenden Falle (vergl. S. 22) befreit werden.

Bei Mobilmachungen und bei beginnender Bildung von Ersatz-Truppentheilen müssen sie der Einberufung sofort Folge leisten; für den Fall der Zuwiderhandlung finden die auf die Personen des Beurlaubtenstandes bezüglichen Vorschriften im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 auf sie Anwendung.

Mannschaften der Ersatzreserve erster Klasse, welche sich der ihnen auf Grund des Gesetzes auferlegten Kontrole entziehen, werden mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder Haft bis zu acht Tagen bestraft. Abgesehen von den hiernach zu verhängenden Strafen können sie unter Verlängerung ihrer Dienstpflicht in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden. Dauert die Kontrolentziehung zwei Jahre und darüber, so werden sie entsprechend weiter zurückversetzt, jedoch niemals über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus.

Mannschaften der Ersatzreserve erster Klasse, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in den Jahrgang wieder ein, welchem sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden.

Ausser dem Falle einer besonderen Anordnung für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bedürfen sie keiner Erlaubniss zur Auswanderung. Sie sind jedoch verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige zu machen.

Die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatzreserve sind in Friedenszeiten von allen militärischen Verpflichtungen befreit. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle ausserordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden. Die Einberufung erfolgt auf Grund Kaiserlicher Verordnung.

Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatzreserve, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, dass sie in einem ausser-Europäischen Lande, jedoch mit Ausschluss der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts ausserhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden.

Zweiter Abschnitt.

Die Konsuln als Standesbeamte.

§ 10.

Durch das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung, vom 6. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. f. 1875, S. 23) ist vorgeschrieben, dass die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle im Deutschen Reiche ausschliesslich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittels Eintragung in die dazu bestimmten Register erfolgt. In Bezug auf die Eheschliessung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande hatte bereits das Gesetz vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 599) Vorsorge getroffen. Nach den Bestimmungen dieses letzteren Gesetzes und auf Grund des § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 kann der Reichskanzler einem diplomatischen Vertreter des Reichs für das ganze Gebiet des Staats, bei dessen Hofe oder Regierung derselbe beglaubigt ist und einem Kaiserlichen Konsul für dessen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilen, bürgerlich gültige Eheschliessungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen (vergl. oben § 3) vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Reichsangehörigen und Schutzgenossen zu beurkunden.

Auf Grund dieser Gesetzbestimmung hat der Reichskanzler einer grösseren Anzahl Kaiserlicher Konsuln die allgemeine Ermächtigung ertheilt, für ihren Amtsbezirk die bezeichneten Amtshandlungen vorzunehmen. Die betreffenden Konsuln sind in dem, am Schlusse dieses Buchs enthaltenen Verzeichnisse der Deutschen Konsulate kenntlich gemacht.

Diejenigen Kaiserlichen Konsuln, welchen eine solche Ermächtigung nicht ertheilt ist, dürfen unter keinen Umständen Eheschliessungen oder Beurkundungen des Personenstandes vornehmen. Thäten sie es dennoch, so würden die betreffenden Amtshandlungen ohne rechtliche Wirkung sein. Die Ermächtigung ist ferner an die Person gebunden, Stellvertreter eines abwesenden oder sonst behinderten Konsuls können daher nur dann

Civilstands-Akte aufnehmen, wenn sie dazu vom Reichskanzler auch ihrerseits besonders ermächtigt sind.

Aus den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Mai 1870 ist hier folgendes zu bemerken:

1. Der Schliessung der Ehe muss das Aufgebot vorangehen. Vor Beginn desselben sind dem Konsul die zur Eingehung einer Ehe nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten nothweudigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

a. ihre Geburtsurkunden;

b. die zustimmende Erklärung derjenigen Personen, deren Einwilligung nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten erforderlich ist.

Der Konsul kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder auf andere Weise glaubhaft nachgewiesen sind.

Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen, oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Identität der Betheiligten festgestellt wird.

Der Konsul ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

Das Aufgebot geschieht durch eine Bekanntmachung des Konsuls, welche die Vornamen, die Familiennamen, das Alter, den Stand oder das Gewerbe uud den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern enthalten muss. Diese Bekanntmachung muss an der Thür oder an einer in die Augen fallenden Stelle vor oder in der Kanzlei des Konsuls eine Woche hindurch ausgehängt bleiben. Erscheint an dem Amtssitze des Konsuls eine Zeitung, so ist die Bekanntmachung ausserdem einmal darin einzurücken und die Eheschliessung nicht vor Ablauf des dritten Tages von dem Tage an zulässig, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben ist. Unter mehreren an dem bezeichneten Orte erscheinenden Zeitungen hat der Konsul die Wahl.

Wenn eine der aufzubietenden Personen innerhalb der letzten sechs Monate ihren Wohnsitz ausserhalb des Amtsbezirks des Konsuls gehabt hat, so muss die Bekanntmachung des Aufgebots auch an dem früheren Wohnsitze nach den dort geltenden Vorschriften erfolgen, oder ein gehörig beglaubigtes Zeugniss der Obrigkeit des früheren Wohnortes darüber beigebracht werden, dass daselbst Ehehindernisse in Betreff der einzugehenden Ehe nicht bekannt seien.

Der Konsul kann aus besonders dringenden Gründen von dem Aufgebote ganz dispensiren, namentlich bei eintretender plötzlicher Todesgefahr eines der beiden Verlobten, oder wenn dieselben den Konsulatsbezirk zu verlassen beabsichtigen und eine Verzögerung der Abreise um die Dauer der Aufgebotsfrist sehr wesentliche Nachtheile für sie herbeiführen würde.

Die Schliessung der Ehe erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete feierliche Frage des Konsuls:

> ob sie erklären, dass sie die Ehe mit dem gegenwärtigen anderen Theile eingehen wollen,

und durch die bejahende Antwort der Verlobten und durch den hierauf erfolgenden Ausspruch des Konsuls,

> dass er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmässig verbundene Eheleute erkläre.

Die Ehe erlangt mit dem Abschlusse vor dem Konsul bürgerliche Gültigkeit im Gebiete des Deutschen Reichs. Ob die von den Deutschen Konsuln vorgenommenen Eheschliessungen und die von ihnen bewirkten Beurkundungen des Personenstandes in anderen Ländern, namentlich in dem Lande der konsularischen Residenz als gültig anzusehen sind, hängt von der dortigen Gesetzgebung ab. In Ländern, deren Gesetze die von fremden Konsuln vorgenommenen Eheschliessungen nicht als rechtsgültig ansehen, kann der betreffende Deutsche Konsul zwar seine amtliche Thätigkeit nicht verweigern, wenn die Betheiligten dieselbe ausdrücklich verlangen, die Interessenten können ihn aber für die beschränkte Wirksamkeit der konsularischen Trauungen in keiner Weise verantwortlich machen.

2. Die Eintragung der Geburt eines Kindes in die Register kann von dem Konsul nur vorgenommen werden, nachdem sich derselbe durch Vernehmung des Vaters des Kindes oder anderer

Personen die Ueberzeugung von der Richtigkeit der einzutragenden Thatsachen verschafft hat.

Diese Eintragung muss enthalten:

a. den Ort, den Tag und die Stunde der Geburt;
b. das Geschlecht des Kindes;
c. die ihm beigelegten Vornamen;
d. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe, sowie den Wohnort der Eltern und zweier bei der Eintragung zuzuziehender Zeugen;
e. die Unterschrift des Vaters, wenn er anwesend ist, und der vorgedachten Zeugen.

3. Die Eintragung eines Todesfalles in die Register erfolgt auf Grund der Erklärung zweier Zeugen. Sie muss enthalten:

a. Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, dessen Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohn- und Geburtsort;
b. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten;
c. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen;
d. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes,
   soweit diese Verhältnisse bekannt sind;
e. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Zeugen, welche die Erklärung abgeben, und, wenn es Verwandte des Verstorbenen sind, den Grad ihrer Verwandtschaft;
f. Unterschrift der Zeugen.

Dritter Abschnitt.

Legalisation von Urkunden.

§ 11.

Unter Legalisation ist das Zeugniss zu verstehen, dass Urkunden, welche von Beamten und anderen mit öffentlichem Glauben versehenen Personen (z. B. Notaren) innerhalb des Konsulatbezirks ausgestellt oder beglaubigt sind, wirklich von diesen Personen herrühren, namentlich von ihnen unterschrieben sind. In der

Legalisation liegt zugleich das Zeugniss, dass der Aussteller der Urkunde wirklich diejenige Eigenschaft hat oder zur Zeit der Ausstellung hatte, in welcher er das Schriftstück unterschrieben hat. Der Konsul kann also nur solche Urkunden legalisiren, bezüglich deren er nach beiden Richtungen hin keinen Zweifel hat. Hat er aber die volle Ueberzeugung von der Aechtheit der Unterschrift und von der Richtigkeit der dem Aussteller beigelegten Eigenschaft, so liegen alle Erfordernisse der Legalisirung vor. Der Inhalt der Urkunde kommt für den Konsul nicht in Betracht, vielmehr ist die Prüfung des Inhalts Sache der betreffenden Partei respective derjenigen Behörden, bei denen die Urkunden demnächst zu irgend welchen Zwecken vorgelegt werden.

Auf Privaturkunden bezieht sich die Legalisationsbefugniss der Konsuln nicht. Die Beglaubigung der Unterschrift einer Privatperson gehört, wie die Allgemeine Dienst-Instruktion hervorhebt, zu den notariellen Geschäften (vergl. unten § 13) und unterliegt daher den dort vorgeschriebenen Formalien.

Verlangt eine Partei die Legalisirung einer Urkunde und bemerkt der Konsul an der letzteren Formfehler oder stossen ihm sonst Bedenken darüber auf, ob die Urkunde geeignet ist, den von der Partei beabsichtigten Zwecken zu dienen, so kann er zwar der Partei seine Zweifel mittheilen und ihr vorstellen, dass sie sich seiner Ansicht nach Weiterungen aussetze, wenn sie sich der Urkunde, so wie sie ist, bediene. Beharrt aber die Partei bei ihrem Antrage, so muss der Konsul die Legalisation vornehmen.

Hat der Konsul Bedenken in Bezug auf die Aechtheit der Unterschrift, so soll er sich von derselben erst durch Rückfrage bei dem ausstellenden Beamten oder in sonst geeigneter Weise Ueberzeugung verschaffen. Urkunden, welche ausserhalb des konsularischen Amtsbezirks ausgestellt sind, darf der Konsul nicht beglaubigen, er muss vielmehr der Partei anheimgeben, die betreffende Unterschrift durch eine in seinem Bezirke etablirte, mit öffentlichem Glauben versehene Person legalisiren zu lassen.

Auch die Beglaubigung der Unterschriften inländischer Deutscher Behörden ist nicht Sache der Konsuln, vielmehr erfolgen dergleichen Legalisationen durch die fremden Vertreter in Deutschland.

Vierter Abschnitt.

Ertheilung von schriftlichen Zeugnissen.

§ 12.

Zeugnisse, welche von den Reichskonsuln über ihre amtlichen Handlungen und die bei Ausübung ihres Amts wahrgenommenen Thatsachen unter ihrem Siegel und ihrer Unterschrift ertheilt sind, haben nach § 15 des Konsulatgesetzes die Beweiskraft öffentlicher Urkunden, d. h. sie liefern über das, was sie enthalten, vollen Beweis.

Die Deutschen Konsuln dürfen schriftliche Zeugnisse (Atteste, Certifikate) nur bezüglich solcher Handlungen ausstellen, welche sie kraft ihres Amtes vorgenommen und bezüglich solcher Thatsachen, welche sie bei Ausübung ihres Amtes wahrgenommen haben.

Manche Staaten gestatten ihren Konsuln lediglich die Ausstellung von Certifikaten, welche sich auf Schifffahrt und Handel beziehen. Eine solche Beschränkung ist den Deutschen Konsuln nicht auferlegt, vielmehr dürfen sie schriftliche Zeugnisse in allen Angelegenheiten ausstellen, welche überhaupt in das Gebiet ihrer Zuständigkeit fallen.

In der Regel haben die Konsuln Zeugnisse nur auf den Antrag von Reichsangehörigen und Schutzgenossen zu ertheilen. Anträge von Nicht-Schutzgenossen auf Ausstellung von Zeugnissen werden nur dann Berücksichtigung finden, wenn die Zeugnisse — wie z. B. Ursprungszeugnisse, Gesundheitspässe u. s. w. — zum Gebrauch in Deutschland bestimmt sind und den Zweck haben, Deutschen Interessen zu dienen. Die Konsuln werden die Ausstellung eines Zeugnisses verweigern, wenn durch dasselbe nicht-Deutsche Interessen gefördert werden sollen, wenn z. B. dasselbe dazu dienen soll, Inländer zur Auswanderung zu bewegen.

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

1. Die Richtigkeit von Abschriften darf der Konsul nur bescheinigen, wenn ihm die Schriftstücke, von welchen sie genommen sind, vorgelegt werden. Die Richtigkeit eines Auszugs kann der Konsul nur bezeugen, wenn in demselben durch Striche angedeutet ist, wo Stellen der Urschrift weggeblieben sind.

Ueber die Richtigkeit der Abschrift von einer einfachen Abschrift darf der Konsul ein Zeugniss nicht ausfertigen.

2. Zeugnisse über das Leben einer Person ausstellen darf der Konsul nur dann, wenn diese Person vor ihm erscheint und, sofern sie ihm bis dahin nicht bekannt war, in überzeugender Weise ihre Identität darthut.

3. Vorzugsweise werden Reichsangehörige in den Fall kommen, Zeugnisse in Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten von dem Konsul zu beanspruchen. Bei der Mannigfaltigkeit solcher Verhältnisse kann der Gegenstand der Zeugnisse sehr verschieden sein. Von besonderem Werthe ist immer, dass die Art, in welcher der Konsul von den bezeugten Verhältnissen Kenntniss erhalten hat, genau angegeben wird. Lautet z. B. das Zeugniss über Ortsgebräuche, so wird der Konsul zu erwähnen haben, ob die Vorsteher der Kaufmannschaft deren Anwendung in den Gränzen ihrer Befugnisse angeordnet haben, oder ob sie nach stillschweigendem Uebereinkommen der Kaufmannschaft seit einer Reihe von Jahren notorisch beobachtet worden sind u. s. w. Bei Ursprungszeugnissen wird angeführt werden müssen, ob die Herkunft der Waare dem Konsul durch Frachtbriefe, Extrakte aus Korrespondenzen und Handelsbüchern oder wie sonst nachgewiesen worden ist.

Gesundheitszeugnisse oder Gesundheitspässe (patentes de santé) haben die Konsuln in Hafenplätzen erforderlichen Falls den aus diesen Häfen abgehenden Deutschen, auf Verlangen auch nicht-Deutschen Schiffen zu ertheilen, den letzteren jedoch nur dann, wenn sie nach Deutschen Häfen gehen. In manchen Ländern werden Gesundheitspässe von allen ankommenden Schiffen verlangt, gleichgültig, woher sie kommen. In andern Ländern bedürfen nur solche Schiffe der Gesundheitspässe, welche aus Häfen kommen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet, oder solcher Krankheiten verdächtig sind. Für Deutschland bestehen in dieser Beziehung allgemeine Anordnungen nicht. In Preussen ist Vorschrift, dass sich jeder Führer eines nach einem Preussischen Hafen bestimmten Schiffes, welcher einen der Pest verdächtigen Hafen oder Landestheil verlässt, mit einem Gesundheitspasse zu versehen hat. Der Pest verdächtig sind alle Türkischen Häfen mit Einschluss der Syrischen und Aegyptischen und alle übrigen Häfen der Nordküste Afrikas mit Ausnahme der als unverdächtig zu betrachtenden Häfen Algeriens und der Maroccanischen Staaten.

Der Gesundheitspass muss von dem Deutschen Konsul am Abfahrtsorte oder, wenn in dem Hafen oder Bezirke ein Deutscher Konsul nicht residirt, von der zuständigen Ortsbehörde längstens 48 Stunden vor der Abfahrt ausgestellt sein und die Bescheinigung enthalten, dass am Abfahrtsorte und in dessen Nachbarschaft eine pestartige Krankheit weder verbreitet ist, noch innerhalb der letzten 30 Tage verbreitet war und dass der Gesundheitszustand am Bord des Schiffes bei dessen Abfahrt zu einem Verdacht keinen Anlass bot. Ein solcher Gesundheitspass ist aus jedem der Pest verdächtigen Hafen beizubringen, welchen das Schiff unterwegs angelaufen hat.

Die mit einem den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Gesundheitspasse versehenen Schiffe erhalten in Preussischen Häfen freie Praktik (d. h. sie werden ohne Weiteres zugelassen). Schiffe dagegen, welche aus einem pestverdächtigen Orte ohne reinen Gesundheitspass kommen, desgleichen Schiffe, welche aus einem pestartig angesteckten Hafen kommen, letztere, wenn sie pestfangende Gegenstände (Häute, Felle, Haare oder andere Abfälle von Thieren, Lumpen, wollene oder seidene Waaren oder Effekten) an Bord haben oder noch nicht 15 Tage von dem Pestorte weg sind, werden in einem Preussischen Hafen erst zugelassen, wenn durch vollgültige Zeugnisse nachgewiesen wird, dass sie sich in einer der Quarantäneanstalten Grossbritanniens oder der Grossbritannischen Besitzungen, Frankreichs (einschliesslich Algeriens), Italiens, Schwedens oder Dänemarks einer Reinigungsquarantäne unterworfen und dort freie Praktik erlangt haben. Als pestartig angesteckt gelten solche auswärtige Häfen oder Landestheile, in welchen nach einer amtlichen, im Staatsanzeiger erlassenen Bekanntmachung die Pest oder eine pestartige Krankheit ausgebrochen ist und zwar so lange, bis in der nämlichen Form zur öffentlichen Kenntniss gebracht ist, dass daselbst die Pest erloschen und ein verdächtiger Krankheitsfall innerhalb 30 Tagen nicht vorgekommen ist.

Fünfter Abschnitt.

Errichtung von Rechtsgeschäften.

§ 13.

Der § 16 des Konsulatgesetzes bestimmt: „Den Reichskonsuln steht innerhalb ihres Amtsbezirks in Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche Reichsangehörige errichten, insbesondere auch derjenigen, welche dieselben mit Fremden schliessen, das Recht der Notare zu, dergestalt, dass die von ihnen aufgenommenen und mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel versehenen Urkunden den innerhalb der Bundesstaaten aufgenommenen Notariatsurkunden gleich zu achten sind."

Unter Notaren versteht man Personen, welche den Beruf haben, schriftliche Verhandlungen jeder Art auf Verlangen der Betheiligten aufzunehmen, ihnen die Eigenschaft öffentlicher Urkunden zu ertheilen, das Datum derselben zu sichern, solche bei sich aufzubewahren und Ausfertigungen davon zu ertheilen.

Das Konsulatgesetz bezieht das Notariatsrecht nur auf die Errichtung von Rechtsgeschäften, d. h. auf Willenserklärungen, welche die Begründung oder Veränderung von Rechtsverhältnissen bezwecken. Die von den Konsuln über Rechtsgeschäfte aufgenommenen Urkunden werden, sobald die Voraussetzungen des angeführten Gesetzesparagraphen vorliegen, den innerhalb der Bundesstaaten aufgenommenen Notariats-Urkunden, d. h. den öffentlichen Urkunden gleich geachtet. Die öffentlichen Urkunden haben öffentlichen Glauben, sie bedürfen im Prozess keiner Anerkennung durch die Gegenpartei, sondern beweisen vollständig und gegen Jeden alle von dem instrumentirenden (die Urkunde aufnehmenden) Beamten darin aus eigener Wahrnehmung oder als seine eigene Amtshandlung konstatirten Thatsachen.

Ueber welche Rechtsgeschäfte Urkunden durch Notare errichtet werden können, darüber besteht in Deutschland bis jetzt ein gemeinsames Recht nicht. In manchen Bundesstaaten sind gewisse Rechtsgeschäfte ausschliesslich den Gerichten vorbehalten, in anderen Bundesstaaten haben die Notare dieselbe Zuständigkeit bei Aufnahme öffentlicher Urkunden wie die Gerichte, in einzelnen

Staaten sind die Notare sogar ausschliesslich zuständig. Da der Konsul nicht in der Lage ist, alle in Deutschland geltenden Rechtsnormen zu kennen, so wird er den Parteien darüber keine Auskunft ertheilen können, ob diejenigen Akte, deren Aufnahme von ihm verlangt wird, im Bundesgebiete die von den Parteien erwartete rechtliche Gültigkeit haben würden. Letztere müssen sich vielmehr bezüglich dieses Punktes durch Rückfrage bei Rechtsverständigen oder sonst Gewissheit verschaffen.

Häufig vorkommende notarielle Akte sind die Proteste, d. h. öffentliche Urkunden, wodurch Erklärungen beziehungsweise Thatsachen, aus denen Rechte abgeleitet werden sollen, in beweisender Form festgestellt werden. Solche Proteste sind theils durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht vorgeschrieben, beziehungsweise für derart erforderlich erklärt, dass der Betheiligte ohne vorherige Protestaufnahme überhaupt ein Recht nicht geltend machen kann, theils wird ihre Aufnahme von den Betheiligten — zuweilen auf Grund ausdrücklicher Ermächtigung des Gesetzes — veranlasst, um sich den Beweis für gewisse Thatumstände zu sichern. Zu der ersten Art von Protesten gehören die im Wechselrecht vorkommenden Proteste (Wechselproteste), von deren Vornahme die Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts abhängt. Vorgeschrieben durch die Gesetze fast aller Länder sind ferner die sogenannten Seeproteste (Verklarung, rapport de mer, prova di fortuna, vergl. unten § 24). Zu den Protesten, welche — wenigstens in den Deutschen Gesetzen — nicht ausdrücklich vorgeschrieben sind, aber doch häufig vorkommen, gehören die Proteste, welche Schiffer aufnehmen lassen, um sich gegen etwaige schlechte Beschaffenheit der Ladung oder gegen Mangel an dem Quantum derselben zu verwahren u. s. w.

Oliver (A practical Manual of shipping Law, London 1869) sagt von den auf die Seeschifffahrt bezüglichen Protesten: „When abroad, the captain should note a protest if the ship has been wrecked, or if any damage occurs to the ship for which there will be a claim against the merchants, or underwriters, or if the merchant refuses to load or unload the cargo, or if he does not load the right kind of cargo etc. — — To save the expense, it is generally advisable merely to note the protest, and not to extend it. — — As a general rule, protests need only be made by the captain when abroad, and not when in England — — In

foreign ports, however, the noting of a protest is a very desirable precaution for a captain to take, and in proper cases he should not omit to do it.“

Ein vorläufiger einfacher Protest des Schiffers, wodurch derselbe dieses oder jenes Ereigniss zu Protokoll giebt, ohne dass dazu die Schiffsmannschaft zugezogen wird und ohne dass eine Vereidigung erfolgt, ist weder der Form, noch der rechtlichen Wirkung nach eine Verklarung und wird ein solcher Protest, welcher Nichts als eine persönliche Verwahrung des Schiffers ist, als Beweismittel gegen Andere als gegen den Schiffer selbst nicht dienen können.

Wenn es sich um Proteste handelt, deren rechtliche Wirksamkeit sich nicht in Deutschland, sondern in einem andern Lande äussern soll, so sind sowohl hinsichtlich der Kompetenz des Deutschen Konsuls als hinsichtlich der Formalien des Protestes die Gesetze dieses Landes in Betracht zu ziehen. Im Allgemeinen werden solche Proteste voraussichtlich zweckmässiger nicht vor dem Kaiserlichen Konsul, sondern vor einem Notar des Orts oder vor dem Konsul desjenigen Landes, in welchem der Protest rechtliche Wirksamkeit äussern soll, abgegeben werden.

In Bezug auf diejenigen Proteste, von welchen im Gebiet des Deutschen Reichs Gebrauch gemacht werden soll, ist Folgendes zu bemerken:

1. Ueber die Form des an einem ausländischen Platze aufzunehmenden Wechselprotestes entscheidet nach Art. 86 der Wechselordnung das dort geltende Recht. Sollte daher am Amtssitze des Konsuls die Aufnahme von Wechselprotesten ausschliesslich den dortigen Behörden oder Notaren vorbehalten sein, so wird der Deutsche Konsul einen solchen Protest nicht aufnehmen dürfen, selbst wenn derselbe zum Gebrauch bei Deutschen Gerichten bestimmt sein sollte. Aber auch wenn das am Orte des Konsulats geltende Recht im Allgemeinen den Konsuln die Vornahme der in Rede stehenden Akte gestattet, so ist es doch zweifelhaft, ob die Kaiserlichen Konsuln Wechselproteste mit rec tlicher Wirkung für Deutschland aufnehmen können, weil der § 16 des Konsulatgesetzes den Konsuln das Recht der Notare nur in Ansehung der von Reichsangehörigen zu errichtenden Rechtsgeschäfte gewährt, der Wechselprotest aber kaum als ein Rechtsgeschäft in diesem Sinne bezeichnet werden kann. Unter diesen

Umständen werden die Betheiligten gut thun, Wechselproteste nicht von Kaiserlichen Konsuln, wenigstens nicht von solchen, welche keine Gerichtsbarkeit haben, aufnehmen zu lassen.

2. Die Befugnisse zur Aufnahme von Seeprotesten (Verklarungen) ist den Kaiserlichen Konsuln durch § 36 des Konsulatgesetzes ausdrücklich beigelegt. Bezüglich anderer Proteste werden Kompetenz des Konsuls und Förmlichkeiten sich danach bestimmen, ob auf den betreffenden Akt der Begriff eines Rechtsgeschäfts anzuwenden ist oder nicht.

Das Handelsgesetzbuch erwähnt nur in einzelnen Fällen der Proteste ausdrücklich. So ist im Art. 572 dem Schiffer die Befugniss beigelegt, über seine die Ladezeit betreffenden Erklärungen eine öffentliche Urkunde (Protest) auf Kosten des Befrachters errichten zu lassen, wenn dieser sich weigert, den Empfang einer solchen Erklärung in genügender Weise (z. B. auf dem Konnossemente, der Charte-partie u. s. w.) zu bescheinigen.

Art. 648 des Handelsgesetzbuchs berechtigt den Schiffer, wenn sich mehrere legitimirte Konnossements-Inhaber melden, sie sämmtlich zurückzuweisen, die Güter in sicherer Weise niederzulegen und über sein Verfahren und dessen Gründe eine öffentliche Urkunde (Protest) errichten zu lassen. Aehnliche Verhältnisse treten nach Art. 690 ein, wenn sich mehrere gehörig legitimirte Bodmereibriefs-Inhaber melden.

Vergl. auch Art. 358, 589, 597, 699 des Handelsgesetzbuchs.

Sechster Abschnitt.

Regulirung von Verlassenschaften.

§ 14.

Bei Todesfällen tritt oft die Nothwendigkeit ein, die dem Verstorbenen gehörig gewesenen Vermögensstücke in behördliche Obhut zu nehmen. Dies ist namentlich der Fall, wenn die Erben des Verstorbenen abwesend oder nicht bekannt oder nicht im Stande sind, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen. Welche Behörden in solchen Fällen einzuschreiten und in welchen Grän-

zen sich dieselben zu halten haben, bestimmen die Ortsgesetze. In der Regel wird hierbei in Bezug auf die Nationalität des Verstorbenen kein Unterschied gemacht, vielmehr tritt das Einschreiten der Lokalbehörden ebenso ein, wenn der Verstorbene ein Landesunterthan, wie wenn er ein Fremder gewesen ist. Indessen haben Staatsverträge in Bezug auf den Nachlass von Fremden die erforderlich werdenden Maassregeln oft den Konsuln des Landes, welchem der Fremde angehörte, überlassen, oder diesen Konsuln wenigstens eine Mitwirkung bei dem von den Landesbehörden einzuleitenden Verfahren eingeräumt.

Die Konsularkonventionen des Deutschen Reichs mit Italien und Spanien, sowie die Konvention mit Russland über Regulirung von Hinterlassenschaften enthalten ausführliche Bestimmungen darüber, welche Amtshandlungen die Deutschen Konsuln in Bezug auf den Nachlass verstorbener Deutscher vornehmen dürfen. Zwischen dem Norddeutschen Bunde und Grossbritannien ist im Jahre 1870 ein Abkommen dahin getroffen, dass nach dem Tode der auf dem Schiffe des einen Theils verstorbenen Unterthanen des andern Theils die etwaigen Heuerrückstände und der sonstige Nachlass, insofern es sich um Objecte im Gesammtwerth von weniger als 50 Pfd. Sterl. (1020 Mark) handelt, direkt dem Konsul des andern Theils (dem Kaiserlichen Generalkonsul in London) ausgeantwortet werden sollen.

In manchen Ländern wird den Konsuln eine Mitwirkung in Nachlasssachen auch ohne besondere vertragsmässige Festsetzungen zugestanden.

Um die Deutschen Konsuln in die Lage zu bringen, in Fällen, wo ihnen durch Ortsrecht oder in Folge vertragsmässiger Bestimmung eine Intervention in Nachlasssachen gestattet ist, einzuschreiten, bestimmt § 18 des Konsulatgesetzes:

„Die Reichskonsuln sind berufen, der in ihrem Amtsbezirke befindlichen Verlassenschaften verstorbener Reichsangehöriger, wenn ein amtliches Einschreiten wegen Abwesenheit der nächsten Erben oder aus ähnlichen Gründen geboten erscheint, sich anzunehmen; sie sind hierbei insbesondere ermächtigt, den Nachlass zu versiegeln und zu inventarisiren, den beweglichen Nachlass, wenn die Umstände es erfordern, in Verwahrung zu nehmen und öffentlich zu verkaufen, sowie die vorhandenen Gelder zur Tilgung der feststehenden Schulden zu verwenden.“

Die Kompetenz der Deutschen Konsuln, sich einer Verlassenschaft anzunehmen, tritt nach dem Vorstehenden ein, wenn es sich um nachgelassene Vermögensstücke eines verstorbenen Reichsangehörigen handelt, wenn diese Vermögensstücke sich in ihrem Amtsbezirke befinden und wenn die Erben resp. deren Stellvertreter nicht anwesend sind, oder ähnliche Gründe zur Sicherung gefährdeter Rechte ein amtliches Einschreiten erfordern.

Sind Erben anwesend, so hat sich der Konsul nicht einzumischen, denn das Einschreiten des Konsuls soll eben nach Inhalt der allegirten Gesetzesbestimmung und der Allgemeinen Dienst-Instruktion nur zur Sicherung gefährdeter Rechte solcher Personen, welche auf den Konsularschutz Anspruch haben, dienen. Sind aber die Erben unbekannt, oder abwesend und nicht vertreten, oder ist einer der Erben wegen Minderjährigkeit oder aus anderen Gründen gesetzlich handlungsunfähig, auch von dem Verstorbenen nicht ein am Orte befindlicher Ehegatte zurückgelassen, so hat der Konsul einzuschreiten. In Bezug auf die Nachlässe verstorbener Schiffsleute findet sich in dem Circular des Reichskanzlers vom 12. Februar 1873 die auf § 52 der Seemannsordnung bezügliche Bestimmung, dass die Kaiserlichen Konsulate aus besonderen Gründen die Uebernahme der Nachlassgegenstände ablehnen können, namentlich in Häfen, in welche Deutsche auf der Rückreise begriffene Schiffe nur selten gelangen und wo zunächst das Schiff selbst, auf dem der Todesfall sich ereignet hat, die passendste Gelegenheit zur Beförderung der Gegenstände nach Deutschland darbietet.

Die Amtshandlungen, welche der Konsul in Nachlasssachen vorzunehmen in die Lage kommen kann, sind: 1. die Versiegelung, 2. die Inventarisirung des Nachlasses, 3. die Versteigerung der dem Verderben ausgesetzten oder schwer aufzubewahrenden Nachlasseffekten, 4. die Aufbewahrung der Nachlasseffekten und Gelder, 5. die Bekanntmachung des Todesfalls und Aufrufung resp. Befriedigung der Nachlassgläubiger, 6. die Verwaltung und Liquidirung des Nachlasses, sowie Aushändigung desselben an die Erben. Es versteht sich, dass sich die Konsuln genau in den, ihnen durch Vertragsbestimmungen, sowie die Gesetze und Gewohnheiten des Landes gezogenen Gränzen halten müssen.

Siebenter Abschnitt.

Abhörung von Zeugen und Abnahme von Eiden.

§ 15.

Die den inländischen Gerichten in der Praxis oft entgegengetretene Schwierigkeit, im Auslande zuverlässige und beweiskräftige Zeugenvernehmungen und Eidesabnahmen zu erlangen, hat zu dem Gedanken geführt, solche Amtshandlungen den Kaiserlichen Konsuln zu übertragen. Man hat nicht verkannt, dass es bedenklich sei, mit dergleichen richterlichen Funktionen Beamte zu betrauen, welche der Mehrzahl nach nicht die Qualifikation zum Richteramte haben. Indessen lag das Bedürfniss vor und ein anderer Weg zur Abhülfe liess sich für verschiedene Orte des Auslandes nicht auffinden. Deshalb nahm das Konsulatgesetz im Prinzip die Fähigkeit der Deutschen Konsuln zur Aufnahme der erwähnten jurisdiktionellen Akte an, indem es zugleich den desfallsigen Bestimmungen die erforderlich scheinenden Garantien hinzufügte. Der § 20 des Gesetzes bestimmt:

„Zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden sind nur diejenigen Reichskonsuln befugt, welche dazu vom Reichskanzler besonders ermächtigt sind. Die von diesen Konsuln aufgenommenen Verhandlungen stehen den Verhandlungen der zuständigen inländischen Behörden gleich.“

Es sind also nur diejenigen Deutschen Konsuln zu Zeugenvernehmungen und Eidesabnahmen befugt, welche eine besondere Ermächtigung dazu vom Reichskanzler erhalten haben. Diese Ermächtigung gilt als für die Person ertheilt; die etwaigen Stellvertreter der Konsuln dürfen die bezeichneten Akte nur dann vornehmen, wenn sie auch ihrerseits die besondere Ermächtigung erhalten haben.

Die Ermächtigung wird entweder ein für alle Mal*) oder nur für einen speziellen Fall gegeben. Konsuln, welche nur für eine einzelne Rechtssache die in Rede stehende Ermächtigung erhalten haben, dürfen in anderen Sachen unter keinen Umständen Zeugen

*) Die generell mit der fraglichen Ermächtigung versehenen Konsuln sind in dem am Schlusse des Buchs befindlichen Verzeichnisse kenntlich gemacht.

abhören oder Eide abnehmen, wenn sie nicht aufs Neue vom Reichskanzler dazu ermächtigt werden.

Diejenigen Konsuln, welche die Ermächtigung haben, dürfen ferner nur dann zu Zeugenvernehmungen und Eidesabnahmen schreiten, wenn sie von inländischen Behörden darum ersucht werden. Auf Antrag einer Partei sind sie zur Vornahme solcher Akte nicht befugt. Wenn es die Gesetze des Ortes seiner Residenz gestatten, kann der mit der betreffenden Ermächtigung versehene Konsul nicht blos Reichsangehörige, sondern auch die Angehörigen anderer Staaten vereidigen oder zeugeneidlich vernehmen.

Achter Abschnitt.

Ertheilung und Visirung von Pässen.

§ 16.

Das Reichsgesetz über das Passwesen vom 12. Oktober 1867 (Reichs-Gesetzblatt S. 33) erklärt sowohl Reichsangehörige als Ausländer für befugt, ohne ein Reisepapier im Bundesgebiete zu reisen und sich aufzuhalten, auch bestimmt es, dass weder beim Eintritt noch beim Austritt über die Gränze des Bundesgebiets ein Reisepapier gefordert werden soll. Doch kann die Passpflichtigkeit durch Anordnung des Kaisers vorübergehend eingeführt werden, wenn die Sicherheit des Reichs oder eines einzelnen Bundesstaats, oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint. Auch sind Reichsangehörige wie Ausländer verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen. Deshalb bestimmt der § 1 des Passgesetzes, dass den Reichsangehörigen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere ertheilt werden sollen, wenn ihrer Befugniss zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen. Der § 6 desselben Gesetzes erklärt die Reichskonsuln für befugt, Pässe an Reichsangehörige zum Eintritt in das Bundesgebiet zu ertheilen. Der § 25 des Konsulatgesetzes erweitert diese Befugnisse der Konsuln noch, indem er bestimmt: „Die Reichskonsuln sind befugt, den in ihrem Amtsbezirke sich

aufhaltenden Reichsangehörigen Pässe auszustellen, sowie Pässe zu visiren, die Pässe fremder Behörden jedoch nur zum Eintritt in das Bundesgebiet."

Die Konsuln dürfen auf Grund der letzterwähnten Gesetzesvorschrift den in ihrem Amtsbezirke sich aufhaltenden Reichsangehörigen Pässe sowohl zum Eintritt in das Reichsgebiet, als auch zu Reisen in dem Konsulatbezirke und in anderen Ländern ausserhalb des Reichsgebiets ertheilen.

Voraussetzung jeder Passertheilung ist, dass nicht die Landesbehörden Einsprache erheben und dass keine bekannten gesetzlichen Hindernisse entgegenstehen. Als solche Hindernisse führt die Allgemeine Dienst-Instruktion beispielsweise an: Militärpflicht, polizeiliche Beaufsichtigung, gerichtliche Untersuchung u. s. w. Die Militärpflicht ist oben im § 9 näher erörtert worden. Solchen Personen, welche militärpflichtig sind oder in kurzer Zeit dienstpflichtig werden, dürfen Pässe nur zu dem Zwecke ertheilt resp. verlängert werden, um sie in den Stand zu setzen, sich zur Ableistung ihrer Dienstpflicht in die Heimath zu begeben. Weist der Antragsteller durch Atteste nach, dass er von der Militärpflicht entbunden ist oder einen Aufschub zur Ableistung derselben erhalten hat, so kann ihm ein Pass auch zur Reise nach anderen Orten ertheilt werden, in letzterem Falle ist jedoch die Dauer des Passes nicht über den Zeitpunkt, bis zu welchem der Aufschub läuft, auszudehnen. Die Allgemeine Dienst-Instruktion weist noch darauf hin, dass den Mannschaften des Beurlaubtenstandes Pässe nur dann ertheilt resp. verlängert werden dürfen, wenn dieselben nachweisen, dass sie ihren militärischen Verpflichtungen hinsichtlich der Abmeldung und Nachsuchung des erforderlichen militärischen Urlaubs nachgekommen sind.

Die Konsuln sind ausser zur Ausstellung von Pässen auch befugt, Pässe sowohl der Reichsbehörden und der Behörden einzelner Bundesstaaten, als auch fremder Behörden zu visiren. Die Ertheilung des Visa setzt immer voraus, dass der Pass von der zuständigen Behörde ausgestellt und dass weder der zu visirende Pass der Zeit nach abgelaufen ist, noch das Visa nach einem Orte hin begehrt wird, auf welchen der Pass von der Behörde, die ihn ertheilt hat, gar nicht gestellt ist.

Pässe fremder Behörden dürfen nur zum Eintritt in das Reichsgebiet visirt werden, auch darf der Konsul nur solchen

Pässen fremder Behörden das Visa ertheilen, welche von der Polizeibehörde seines Amtssitzes ausgestellt oder visirt oder mit dem Visa eines mit ihm in demselben Lande residirenden diplomatischen oder konsularischen Vertreters derjenigen Macht versehen sind, von deren Behörden der Pass ansgestellt ist. Nicht ertheilt wird das Visa an Personen, von welchen bekannt oder anzunehmen ist, dass sie der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind oder dem Bettel nachziehen.

Neunter Abschnitt.

Unterstützung Hülfsbedürftiger.

§ 17.

In den Kulturstaaten gilt es gegenwärtig allgemein als eine Pflicht, für fremde Hülfsbedürftige in gleicher Weise aus öffentlichen Fonds zu sorgen, wie für Nothleidende, welche dem eigenen Staatsverbande angehören. Dieser bereits in den einzelnen Deutschen Staaten in Uebung gestandene, auch in Staatsverträgen zur Geltung gekommene Grundsatz ist durch das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 360) für das Reichsgebiet anerkannt. Der § 60 dieses Gesetzes bestimmt: „Ausländer müssen von demjenigen Ortsarmenverbande unterstüzt werden, in dessen Bezirke sie sich bei dem Eintritte der Hülfsbedürftigkeit befinden.“ In der Voraussetzung, dass am Orte der konsularischen Residenz das gleiche Prinzip beobachtet wird, giebt die Allgemeine Dienst-Instruktion den Konsuln auf, hülfsbedürftige Reichsangehörige an die Behörden oder die etwaigen Wohlthätigkeitsvereine des Orts zu verweisen.

Ist auf diese Weise keine Hülfe zu erreichen und sind auch keine alimentationspflichtige Verwandten am Orte vorhanden, so darf der Konsul dergleichen hülfsbedürftige Reichsangehörige aus Reichsmitteln unterstützen.

Bedingung jeder Unterstützung ist der vollständige Nachweis der Reichsangehörigkeit. Solchen Personen, welche diesen Nachweis nicht zu führen vermögen, wird grundsätzlich jede Unterstützung auf Kosten der Reichskasse versagt. Namentlich also

Deutschen Auswanderern, welche ihre früheren staatsbürgerlichen und heimathlichen Rechte aufgegeben haben. Ebenso solchen Personen, welche die Eintragung in die Matrikel oder die Erneuerung derselben unterlassen und nach Ablauf der gesetzlichen Frist ihre Staatsangehörigkeit verloren haben (vergl. oben § 7).

Deserteure aus der Landarmee, von der Kriegsflotte und von der Handelsmarine sind von jeder konsularischen Unterstützung ausgeschlossen.

Gleiches gilt in Bezug auf solche Personen, welche, um sich ihrer Militärpflicht (vergl. § 9 dieses Buches) zu entziehen, sich in's Ausland begeben haben oder dort verweilen.

Die Unterstützung aus Reichsmitteln ist ferner offenbar unwürdigen Individuen zu versagen, ingleichen solchen Reichsangehörigen, welche die Staatsangehörigkeit eines andern Landes erworben haben oder ohne Erlaubniss in fremde Militär- oder Civildienste getreten sind.

Dem Interesse des Staats an der Seeschifffahrt und an der Erhaltung eines tüchtigen Seemannsstandes trägt das bestehende Recht bezüglich des hier in Betracht kommenden Gegenstandes in zweifacher Weise Rechnung. Einmal enthält es Präventivvorschriften gegen das Hülfsbedürftigwerden der Schiffsleute im Auslande, sodann gewährt es den im Auslande hülfsbedürftig gewordenen Schiffsleuten staatlichen Beistand in ausgedehnterem Maasse als anderen Reichsangehörigen.

In die erste Kategorie von Vorschriften gehören die Bestimmungen über die Fürsorgepflicht der Rheder. Nach § 48 der Seemannsordnung trägt der Rheder die Kosten der Verpflegung und Heilung eines nach Antritt eines Dienstes erkrankten und verwundeten Schiffsmanns — vorausgesetzt, dass der Schiffsmann sich die Krankheit oder Verwundung nicht durch eine unerlaubte Handlung zugezogen hat, beziehungsweise nicht mit einer syphilitischen Krankheit behaftet ist —

1. wenn der Schiffsmann wegen der Krankheit oder Verwundung die Reise nicht antritt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Erkrankung oder Verwundung;
2. wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe nach einem Deutschen Hafen zurückkehrt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Rückkehr des Schiffs;

3. wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, die Rückreise des Schiffs jedoch nicht in einem Deutschen Hafen endet, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Rückkehr des Schiffs;
4. wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden musste, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Weiterreise des Schiffs.

Auch gebührt dem Schiffsmann, falls er nicht mit dem Schiffe nach dem Hafen zurückkehrt, von welchem das Schiff seine Ausreise angetreten hat, freie Zurückbeförderung nach diesem Hafen, oder nach Wahl des Schiffers eine entsprechende Vergütung.

Zu den erwähnten Präventivvorschriften gehört ferner das im § 71 der Seemannsordnung enthaltene Verbot des sogenannten Abandonnirens der Schiffsleute, worüber sich unten im § 21 unter 2 b Näheres findet. Befürchtet der Konsul, dass ein vom Schiffer — wenn auch aus gesetzlichen Gründen — aus dem Dienste entlassener Schiffsmann hülfsbedürftig werden könnte, so kann er die Genehmigung zur Zurücklassung dieses Schiffsmanns verweigern, beziehungsweise davon abhängig machen, dass der Schiffer gegen den Eintritt der Hülfsbedürftigkeit für einen Zeitraum bis zu drei Monaten Sicherstellung leistet. Diese Sicherstellung ist durch ein etwaiges Heuerguthaben beziehungsweise durch sonstige Ansprüche des Schiffsmanns nicht bedingt, wie sich aus der Bedeutung des Worts: „Abandonniren“ und daraus ergiebt, dass der § 71 nicht zwischen den Fällen unterscheidet, in welchen der Schiffsmann mit seiner Zurücklassung einverstanden ist oder derselben widerspricht.

Zu den in die zweite Kategorie fallenden Vorschriften, betreffend die im Auslande hülfsbedürftig werdenden Schiffsleute gehören die Bestimmungen der Allgemeinen Dienst-Instruktion über die solchen Schiffsleuten aus Reichsmitteln zu gewährenden Unterstützungen, die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 27. Dezember 1872, betreffend die Verpflichtung Deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute u. s. w.

Dies vorausgeschickt, ist aus der Allgemeinen Dienst-Instruktion folgendes zu bemerken. Dieselbe bestimmt zunächst:

„a. Wenn sich kranke Deutsche Seeleute an den Konsul wenden, so hat er, nöthigenfalls unter Anrufung der Hülfe der betreffenden Behörden, thunlichst dafür zu sorgen, dass der Schiffer

alle nach Maassgabe der Seemannsordnung (namentlich §§ 48 ff.) gegen solche Kranke dem Rheder obliegende Pflichten vollständig erfülle und im Fall der Abfahrt des Schiffes vor erfolgter Heilung derselben die vollständige Erfüllung dieser Pflichten sicher stelle. Gelingt dies nicht, oder gehört der kranke Seemann nicht zu einem im Hafen liegenden Schiffe, so hat der Konsul für Heilung und Verpflegung und demnächstige Heimsendung des Kranken Sorge zu tragen."

Der Konsul wird in einem Falle, wo das Schiff im Konsulatbezirke anwesend ist, zunächst die Verpflichtungen des Schiffers im Wege der nach § 105 der Seemannsordnung zu treffenden vorläufigen Entscheidung feststellen. Da diese Entscheidung vom Schiffer einstweilen zu befolgen ist, so wird der Konsul einer etwaigen Weigerung desselben gegenüber alle gesetzlichen Exekutionsmaassregeln (Abpfändungen, Beschlagnahme von Forderungen u. s. w.) direkt oder durch Vermittelung der betreffenden Behörden in Anwendung bringen können, auch wird er die erforderlichen Schritte Behufs Herbeiführung der Bestrafung des Schiffers (vergl. § 98 der Seemannsordnung) zu thun haben.

Die Allgemeine Dienst-Instruktion bestimmt weiter:

„b. Wenn Seeleute, welche bis zum Eintritt ihrer Hülfsbedürftigkeit auf Deutschen, durch Zufall verloren gegangenen (§ 56 der Seemannsordnung) Schiffen dienten, die Unterstützung des Konsuls nachsuchen, so hat er dieselben, insoweit sie Reichsangehörige sind, zu unterstützen und geeigneten Falls heimzusenden. Insoweit solche hülfsbedürftige Seeleute nicht Reichsangehörige sind, hat der Konsul dieselben mit ihrem Gesuche zunächst an das Konsulat desjenigen Staats zu verweisen, dessen Angehörige sie sind. Sollte jedoch ein solches Konsulat nicht am Orte sein, oder die bei ihm nachgesuchte Hülfe verweigern — welche Thatsache thunlichst durch schriftliche Beweisstücke zu konstatiren ist — so hat der Konsul auch der dem Deutschen Reiche nicht angehörigen Seeleute verloren gegangener Deutscher Schiffe sich anzunehmen, sofern nicht etwa den Deutschen Seeleuten in gleichem Falle von dem Konsul der betreffenden Staaten Beistand versagt wird.

c. Wenn Reichsangehörige, welche bis zum Eintritt ihrer Hülfsbedürftigkeit auf fremden Schiffen dienten, die Unterstützung des Konsuls in Anspruch nehmen, so hat letzterer in Ermangelung

anderweitig, z. B. von dem Konsul der Nation, welcher das Schiff angehört, zu erreichender Hülfe, denselben in gleichem Umfange beizustehen, wie dies für kranke und hülfsbedürftige Seeleute Deutscher Schiffe vorgeschrieben ist.

Für Seeleute, welche aus den im § 57 unter 1 bis 4 der Seemannsordnung angegebenen Gründen entlassen worden sind, darf der Konsul die Heimschaffungskosten nicht übernehmen, jedoch kann er ihnen bei dringender Noth einige Unterstützung für Rechnung der Reichskasse gewähren.

Etwaige Heuerforderungen an den Schiffsführer hat der Konsul nicht etwa dem Schiffsmann vorschussweise zu zahlen, ebenso wenig sich in sonstige Geldangelegenheiten zu mengen, welche mit der Heimschaffungsmassregel an sich in keinem nothwendigen Zusammenhange stehen, selbst wenn die Folge davon sein sollte, dass der Seemann wegen Schulden verhindert wird, abzureisen. Der Konsul hat sich in diesem Falle dann aller weiteren Unterstützungen des Seemanns zu enthalten.

Jedes Deutsche Kauffahrteischiff ist nach näherer Bestimmung des Reichsgesetzes vom 27. Dezember 1872 verpflichtet, hülfsbedürftige Deutsche Seeleute Behufs ihrer Zurückbeförderung nach Deutschland auf schriftliche Anweisung des Konsuls nach seinem Bestimmungshafen mitzunehmen. Die gleiche Verpflichtung besteht auch ausländischen Seeleuten gegenüber, welche unmittelbar nach einem Dienste auf einem Deutschen Kauffahrteischiffe ausserhalb Deutschlands sich in einem hülfsbedürftigen Zustande befinden, sofern das betreffende Schiff nach einem Hafen im Heimathslande des Hülfsbedürftigen bestimmt ist. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung kann der Schiffer vom Konsul zwangsweise angehalten werden. Verweigert der Schiffer die Mitnahme unter Berufung auf einen der im § 3 des Gesetzes aufgeführten Umstände, so hat der Konsul die zur Begründung der Weigerung angeführten Thatsachen zu untersuchen und nach dem Ergebniss dieser Prüfung zu entscheiden, ob die Weigerung als begründet anzusehen ist, oder nicht. Gegen den Schiffer, welcher sich der ihm obliegenden Verpflichtung zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute entzieht, kann vom Konsul Geldstrafe bis zu funfzig Thalern oder entsprechende Haft festgesetzt werden.

Zehnter Abschnitt.

Schifffahrtsangelegenheiten.

§ 18.

I. Einleitung.

Die Kauffahrteischiffe — das sind die zum Erwerb durch die Seeschifffahrt bestimmten Schiffe — der Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine mit gemeinsamer Flagge. Auch die zur grossen Seefischerei bestimmten Schiffe, sowie die zum Schleppen anderer Schiffe bestimmten Fahrzeuge, welche Seefahrt betreiben, gehören zur Handelsmarine des Reichs.

1. Das Reichsgesetz vom 25. Oktober 1867, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniss zur Führung der Reichsflagge (Bundes-Gesetzblatt S. 35) bestimmt, dass die Kauffahrteischiffe der Bundesstaaten nur dann zur Führung der Reichsflagge berechtigt sind, wenn sie in dem ausschliesslichen Eigenthum solcher Personen sich befinden, denen das Bundesindigenat zusteht. Diesen Personen sind gleich zu achten die im Bundesgebiete errichteten Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, sowie die im § 2 des Gesetzes bezeichneten Genossenschaften*), sofern diese Gesellschaften und Genossenschaften innerhalb des Bundesgebiets ihren Sitz haben und bei Kommanditgesellschaften auf Aktien allen persönlich haftenden Mitgliedern das Bundesindigenat zusteht. An andere Bedingungen als an die, dass das Schiff sich im ausschliesslichen Eigenthum Reichsangehöriger beziehungsweise einer denselben gleich geachteten Gesellschaft befinde, ist die Eigenschaft eines Schiffes als eines Deutschen nicht geknüpft. Namentlich kommt auf die Nationalität der Schiffsmannschaft — abweichend von anderen Staaten; auf

*) Es fragt sich, ob seit Erlass des Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 4. Juli 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 415; vergl. auch die Deklaratoria vom 19. Mai 1871, Reichs-Gesetzblatt S. 101) der oben angeführte § 2 auch auf solche Genossenschaften Anwendung findet, welche in Gemässheit dieses Gesetzes eingetragen sind? In einem Spezialfalle hat eine Deutsche Register-Behörde — wohl nicht im Einklange mit dem Sinn des Gesetzes — die Frage verneint.

Französischen Schiffen müssen z. B. sämmtliche Schiffsoffiziere und drei Viertel der übrigen Mannschaft Franzosen sein — sowie den Bauort nichts an.

Für die zur Führung der Reichsflagge berechtigten Schiffe werden in den an der See gelegenen Bundesstaaten von den dazu bestimmten Behörden öffentliche Schiffsregister geführt. Nach einer Veröffentlichung im Centralblatt für das Deutsche Reich vom 13. Mai 1873 fungiren als solche Schiffsregister-Behörden:

1. das Königliche Kreisgericht zu Memel,
2. das Königliche Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium zu Königsberg i. Pr.,
3. das Königliche Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium zu Danzig,
4. das Königliche Kreisgericht zu Elbing,
5. das Königliche See- und Handelsgericht zu Stettin,
6. das Königliche Kreisgericht zu Greifswald,
7. das Königliche Kreisgericht zu Stralsund,
8. das Königliche Kreisgericht zu Kiel,
9. das Königliche Kreisgericht zu Altona,
10. das Königliche Kreisgericht zu Itzehoe,
11. das Königliche Kreisgericht zu Flensburg,
12. das Königliche Kreisgericht zu Schleswig,
13. die Königliche Landdrostei zu Aurich,
14. die Königliche Landdrostei zu Stade,
15. die Königliche Landdrostei zu Lüneburg,
16. die Königliche Landdrostei zu Osnabrück,
17. die Schiffsregister-Behörde zu Rostock,
18. die Schiffsregister-Behörde zu Wismar,
19. das Grossherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern zu Oldenburg,
20. das Handelsgericht zu Lübeck,
21. die Kommission des Senats für Schifffahrtsangelegenheiten zu Bremen,
22. die Deputation für Handel und Schifffahrt zu Hamburg.

Ein Schiff kann nur in das Schiffsregister desjenigen Hafens eingetragen werden, von welchen aus die Seefahrt mit ihm betrieben werden soll (Heimathshafen, Registerhafen). Ueber

die Eintragung des Schiffs in das Schiffsregister wird eine mit dem Inhalt der Eintragung übereinstimmende Urkunde (Zertifikat) ausgefertigt, welche bezeugt und nachweist, dass das Schiff zur Führung der Reichsflagge befugt ist. Das Recht, die Reichsflagge zu führen, darf weder vor der Eintragung des Schiffs in das Schiffsregister, noch vor der Ausfertigung des Zertifikats ausgeübt werden (§ 10 des allegirten Gesetzes vom 25. Oktober 1867). Doch dürfen Schiffe von nicht mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt die Reichsflagge führen, auch ohne dass sie in ein Schiffsregister eingetragen sind. Ohne ganz besonders dringende Gründe darf der am Bug und Heck anzubringende Name eines registrirten Schiffes nicht geändert werden. (Vergl. das Gesetz, betreffend die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe vom 28. Juni 1873 — Reichs-Gesetzblatt S. 184 — und die Vorschriften des Bundesraths vom 13. November 1873 — Reichs-Gesetzblatt S. 367 —).

Den Kaiserlichen Konsulaten ist bisher die Eigenschaft einer Register-Behörde nicht beigelegt. Dieselben sind daher zur Ausstellung oder Abänderung von Schiffszertifikaten nicht befugt. Es ist vorgekommen, dass Schiffer bei Konsulaten beantragt haben, Eintragungen in das Zertifikat, betreffend Eigenthumsveränderungen u. s. w. zu bewirken. Die Konsulate dürfen solchen Anträgen nicht stattgeben. (Wegen der provisorischen Flaggenatteste vergl. § 19).

2. Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 270) veröffentlicht die vom Bundesrath erlassene Schiffsvermessungsordnung. Die letztere bestimmt, dass zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Schiffe deren Raumgehalt durch Vermessung nach metrischem Maass festgestellt wird. Das Ergebniss der Vermessung aller Räume eines Schiffs, in Körpermaass ausgedrückt, heisst der Brutto-Raumgehalt (gross tonnage) des Schiffes und, nach Abzug der Logisräume der Schiffsmannschaft, sowie der etwa vorhandenen Maschinen-, Dampfkessel- und Kohlenräume, der Netto-Raumgehalt (Register tonnage) desselben. Ueber jede Vermessung wird von den hierzu bestellten Behörden ein Messbrief ausgefertigt, in welchem neben der den Brutto- und Netto-Raumgehalt des Schiffes ausdrückenden Zahl der Kubikmeter zugleich die entsprechende Zahl Britischer Registertons (ein Kubikmeter = 0,353 Registerton) anzugeben ist.

4

Das Verhältniss des Kubikmeter- und Registertons-Raumgehalts zu den in den Schiffsvermessungs-Angaben fremder Seestaaten enthaltenen Maasseinheiten ergiebt sich aus dem nachstehenden, von dem Reichskanzleramte unterm 13. Februar 1874 veröffentlichten

Verzeichniss

von Reductionsfaktoren für die Umrechnung der in den Schiffsvermessungs-Angaben fremder Seestaaten enthaltenen Maasseinheiten in „Kubikmeter" und „Registertons" Netto-Raumgehalt.

Laufende No.	Namen der Seestaaten	Bezeichnung der Maass-Einheiten	Reductions-Faktoren für die Umrechnung der Maass-Einheiten in Kubikmeter Netto-Raumgehalt	Registertons Netto-Raumgehalt
1.	Argentinische Republik	Tonelada (2000 Libras)	1,95	0,69
2.	Belgien	Tonneau (1000 Kilogr.)	2,83	1
3.	Brasilien	Tonelada (13½ Quintales)	1,68	0,59
4.	Dänemark	Kommerzlast (5200 Pfund)	5,52	1,95
5.	Frankreich	Tonneau de Mer (1000 Kilogr.)	2,83	1
6.	Griechenland	Schiffstonne (10 Talent.)	3,18	1,12
7.	Italien	Tonnellata (1000 Kilogr.)	2,75	0,97
8.	Mexiko	Tonelada (2000 Libras)	1,95	0,69
9.	Niederlande	Tonne / Schiffstonne / Seetonne (1000 Kilogr.)	2,12	0,75
10.	„	Last / Schiffslast (4000 Amsterd. Pfund.)	4,19	1,48
11.	Norwegen	Kommerzlast (165 Norwegische Kubikf.)	5,89	2,08
12.	Oesterreich-Ungarn	Tonne (20 Zentner)	2,37	0,84
13.	Portugal	Tonelada (1000 Kilogr.)	2,37	0,84
14	Russland	Last (120 Pud)	4,15	1,46
15.	„	Finnische schwere Last (5760 Pfund)	5,19	1,83
16.	Schweden	Nyläst (100 schwedische Zentn.)	8,98	3,17
17.	„	Schwere Last / Last (57,6 schwed. Zentner)	5,17	1,825
18.	Spanien	Tonelada (1000 Kilogr.)	2,83	1
19.	Vereinigte Staaten von Amerika	Ton (100 Kubikf.) Brutto-Raumgehalt.	2,75 für Segelschiffe, 1,98 für Dampfschiffe.	0,97 für Segelschiffe, 0,70 für Dampfschiffe.

Fast überall werden die von einem Schiffe zu bezahlenden Abgaben (Schiffszoll, Hafengebühren, Leuchtgelder, Ankergelder u. s. w.)

nach dessen Ladungsfähigkeit bestimmt. Um nun den Deutschen Schiffen die Weitläufigkeiten, Kosten und Unannehmlichkeiten zu ersparen, welche mit wiederholten Vermessungen in den verschiedenen Häfen verbunden sind, hat das Deutsche Reich mit mehreren Staaten Vereinbarungen wegen gegenseitiger Anerkennung der nach dem jetzigen Schiffsvermessungsverfahren bewirkten Vermessungen getroffen. Solche Abkommen sind namentlich geschlossen mit Dänemark, Oesterreich-Ungarn, den Vereinigten Staaten von Amerika, Italien, Schweden, Chile, Norwegen. In den Häfen dieser Staaten werden also die in den Deutschen Messbriefen bezw. Schiffscertifikaten enthaltenen Angaben über den Raumgehalt Deutscher Schiffe ohne Nachvermessung als gültig anerkannt.

3. Der § 31 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 245; vergl. Gesetz vom 12. Juni 1872, Reichs-Gesetzblatt S. 170) bestimmt im Anschluss an Art. 54 der Verfassung des Deutschen Reichs, dass Seeschiffer und Seesteuerleute sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugniss der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen müssen und dass der Bundesrath die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf Deutschen Kauffahrteischiffen erlässt. Diese Vorschriften des Bundesraths hat der Reichskanzler unterm 25. September 1869 (Reichs-Gesetzblatt S. 660) bekannt gemacht und demnächst unterm 30. Mai 1870 (Reichs-Gesetzblatt S. 314) bundesrathliche Anordnungen über das Prüfungsverfahren und über die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen veröffentlicht.

4. Zur Schiffsbesatzung werden gerechnet der Schiffer, die Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen. (Art. 445 des Allgem. Deutschen Handels-Gesetzbuchs.)

Schiffer im Sinne des Handelsgesetzbuchs (vergl. Art. 478 daselbst) und der Seemannsordnung (§ 2) ist der Führer des Schiffs (Schiffskapitän), in Ermangelung oder Verhinderung desselben dessen Stellvertreter. Die übrigen zur Bedienung eines Schiffes bestimmten Personen begreift man unter dem Ausdruck Schiffsmannschaft (Mannschaft, crew, équipage). Zur Schiffsmannschaft rechnet die Seemannsordnung auch die Schiffsoffiziere mit Ausnahme des Schiffers. Der Steuermann wird ohne Weiteres als

Schiffsoffizier angesehen, andere Schiffsleute müssen nachweisen, dass ihnen diese Eigenschaft zusteht. (Vergl. Allgemeine Dienst-Instruktion zu § 37, Absatz 3, Ziffer 1.) Nach Tecklenborg (Handlexikon für Rheder, Versicherer und Schiffskapitäne) gehören zu den Schiffsoffizieren: der Obersteuermann, Untersteuermann, Bootsmann, Zimmermann und der Koch. Zuweilen wird auch der Segelmacher dazu gerechnet.

Personen, welche, ohne zur Schiffsmannschaft zu gehören, auf einem Schiffe als Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft angestellt sind, haben dieselben Rechte und Pflichten, wie die Schiffsmannschaft (§ 3 der Seemannsordnung).

Die Rechtsverhältnisse der Schiffsbesatzung auf Deutschen Kauffahrteischiffen sind durch die Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 409) einheitlich für das Deutsche Reich festgestellt. Dieses Gesetz ordnet nicht allein die privatrechtlichen Beziehungen zwischen der Schiffsmannschaft und dem Schiffer, beziehungsweise dem Rheder in umfassender Weise, sondern es regelt auch die dem öffentlichen Recht angehörigen Verhältnisse, insbesondere nach der polizeilichen und strafrechtlichen Seite hin, so dass es eine selbständige, in sich abgeschlossene Kodifikation aller auf die Verhältnisse der Besatzung Deutscher Kauffahrteischiffe bezüglichen Bestimmungen bildet.

5. Das Verhältniss des Schiffsmanns zu dem Schiffer unterscheidet sich wesentlich von andren Vertragsverhältnissen zwischen Arbeitsnehmer und Arbeitsgeber. Auf einem Seeschiffe, welches, losgelöst von der staatlichen Organisation der Heimath, steten Gefahren ausgesetzt ist, hat dem Schiffer eine ausgedehnte Disziplinargewalt eingeräumt werden müssen. Der Schiffer besitzt dem Schiffsmann gegenüber nicht blos als Mitkontrahent Rechte, er hat auch als Träger der einzigen an Bord bestehenden Autorität die weitgehenden Befugnisse eines Vorgesetzten. Wenn aber einerseits dem Schiffer eine solche Gewalt übertragen werden musste, so erschien es andererseits als Pflicht, den Schiffsmann gegen eine übermässige Ausdehnung und gegen einen Missbrauch der obrigkeitlichen Befugnisse des Schiffers zu schützen. Die Gewährung eines solchen Schutzes ist von jeher als eine Aufgabe des Staats erachtet worden.

Durch die Reichsgesetzgebung sind besondere Behörden, die Seemannsämter, mit dieser Fürsorge für die Schiffsleute be-

traut worden. Seemannsämter im Auslande sind die Konsulate des Deutschen Reichs (§ 4 der Seemannsordnung).

Untenstehend folgt dasjenige Verzeichniss der inländischen Seemannsämter, welches das Reichskanzleramt unterm 15. Oktober 1874 im Centralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht und unterm 9. Mai 1875 ebendaselbst ergänzt hat. Die Namen der Vorsitzenden der Seemannsämter und der Chefs der vorgesetzten Landesbehörden sind — als dem Wechsel unterworfen — hier weggelassen.

Laufende No.	Bezeichnung der Seemannsämter	Sitz der Seemannsämter	Bezeichnung der vorgesetzten Landesbehörden
		A. Preussen.	
1.	Musterungsbehörde	Memel	Königliche Regierung zu Königsberg.
2.	do.	Pillau	
3.	do.	Königsberg i. Pr.	
4.	do.	Elbing	Königliche Regierung zu Danzig.
5.	do.	Danzig	
6.	do.	Stolpmünde	Königliche Regierung zu Köslin.
7.	do.	Rügenwalde	
8.	do.	Kolbergermünde	
9.	do.	Swinemünde	Königliche Regierung zu Stettin.
10.	do.	Stettin	
11.	do.	Ueckermünde	
12.	do.	Anklam	
13.	do.	Wolgast	Königliche Regierung zu Stralsund.
14.	do.	Greifswald	
15.	do.	Stralsund	
16.	do.	Barth	
17.	do.	Neustadt i. Holstein	Königliche Regierung zu Schleswig.
18.	do.	Burg auf Fehmarn	
19.	do.	Heiligenhafen	
20.	Guts-Inspektorat	Neudorf (Kreis Plön)	
21.	Klostervogtei	Schönberg i. Holstein	
22.	Musterungsbehörde	Kiel	
23.	Hafenmeister	Holtenau	
24.	Musterungsbehörde	Eckernförde	
25.	Hafen- und Brücken-Kommission	Schleswig	

Laufende No.	Bezeichnung der Seemannsämter	Sitz der Seemannsämter	Bezeichnung der vorgesetzten Landesbehörden
26.	Musterungsbehörde	Arnis	Königliche Regierung zu Schleswig.
27.	do.	Cappeln	
28.	do.	Flensburg	
28a.	do.	Ekensund	
29.	do.	Sonderburg	
30.	Hardesvogtei	Augustenburg	
31.	Musterungsbehörde	Norburg	
32.	do.	Apenrade	
33.	do.	Hadersleben	
34.	do.	Hoyer	
35.	Hardesvogtei Wisbye	Tondern	
36.	Hardesvogtei Niebüll	Tondern	
37.	Musterungsbehörde	Keitum auf Sylt	
38.	Koogs-Inspektorat	Niebüll	
39.	Musterungsbehörde	Wyk auf Föhr	
40.	Hardesvogtei	Pellworm	
41.	do.	Nordstrand	
42.	Musterungsbehörde	Husum	
43.	do.	Tönning	
44.	do.	Friedrichstadt	
45.	do.	Rendsburg	
46.	do.	Pahlhude	
47.	Kirchspielvogtei	Lunden	
48.	do.	Wesselburen	
49.	Musterungsbehörde	Büsum	
50.	Kirchspielvogtei	Meldorf	
51.	do.	Marne	
52.	do.	St. Margarethen	
53.	Musterungsbehörde	Wewelsfleth	
54.	Bürgermeisteramt	Wilster	
55.	do.	Itzehoe	
56.	do.	Krempe	
57.	do.	Glückstadt	
58.	Guts-Inspektorat	Collmar	
59.	Kirchspielvogtei	Elmshorn	
60.	Bürgermeisteramt	Uetersen	
61.	Guts-Inspektorat	Haseldorf	
62.	Musterungsbehörde	Blankenese	
63.	do.	Altona	
64.	do.	Harburg	Königliche Landdrostei zu Lüneburg.

Laufende No.	Bezeichnung der Seemannsämter	Sitz der Seemannsämter	Bezeichnung der vorgesetzten Landesbehörden
65.	Musterungsbehörde	Cranz	Königliche Landdrostei zu Stade.
66.	Amt	Jork	
67.	Magistrat	Stade	
68.	Amt	Freiburg	
69.	do.	Neuhaus an der Oste	
70.	Musterungsbehörde	Geestemünde	
71.	Amt	Blumenthal	
72.	Musterungsbehörde	Wilhelmshaven	Königliche Landdrostei zu Aurich.
73.	do.	Carolinensyhl	
74.	do.	Neu-Harrlingersyhl	
75.	do.	Westeraccumersyhl	
76.	do.	Norden	
77.	do.	Emden	
78.	do.	Grossefehn	
79.	do.	Oldersum	
80.	do.	Leer	
81.	do.	West-Rhauderfehn	
82.	do.	Papenburg	
83.	do.	Weener	
84.	do.	Ditzum	
	B. In Mecklenburg-Schwerin.		
85.	Das Grossherzogliche Amt	Ribnitz	Grossherzogliches Ministerium des Innern zu Schwerin.
86.	Der Magistrat	Ribnitz	
87.	Das Gewett	Rostock	
88.	Die Schiffer-Aeltesten	Wismar	
	C. In Oldenburg.		
89.	Seemannsamt	Brake	Grossherzogliches Staatsministerium, Departement des Innern zu Oldenburg.
90.	do.	Varel	
91.	do.	Jever	
92.	do.	Friesoythe	
	D. In Lübeck.		
93.	Seemannsamt	Lübeck	Stadt- und Landamt zu Lübeck.
	E. In Bremen.		
94.	Seemannsamt	Bremen	Behörde für den Wasserschout, die Navigationsschule und das Lootsenwesen zu Bremen.
95.	do.	Bremerhaven	
	F. In Hamburg.		
96.	Seemannsamt	Hamburg	Deputation für Handel und Schifffahrt zu Hamburg.
97.	do.	Cuxhaven	

§ 19.

II. Die Führung der Reichsflagge.

Die Reichsflagge, welche von den Deutschen Kauffahrteischiffen als Nationalflagge ausschliesslich zu führen ist, bildet nach der Verordnung vom 25. Oktober 1867 (Reichs-Gesetzblatt S. 39) ein längliches Rechteck, bestehend aus drei gleich breiten horizontalen Streifen, von welchen der obere schwarz, der mittlere weiss und der untere roth ist. Das Verhältniss der Höhe der Flagge zur Länge ist wie zwei zu drei. Ein besonderes Abzeichen in der Reichsflagge oder ein Wimpel zu führen, ähnlich demjenigen der Kaiserlichen Marine, ist den Kauffahrteischiffen nicht gestattet.

Wie bereits im vorigen Paragraph erwähnt wurde, sind die Kauffahrteischiffe nur dann zur Führung der Reichsflagge berechtigt, wenn sie in dem ausschliesslichen Eigenthum Reichsangehöriger oder einer der im § 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 näher bezeichneten Gesellschaften, resp. Genossenschaften sind.

1. Das Recht eines Kauffahrteischiffes von mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt, die Reichsflagge zu führen, wird durch das von einer Deutschen Registerbehörde ausgefertigte Zertifikat nachgewiesen. Andere Papiere neben dem Zertifikate sind zu diesem Nachweise nicht erforderlich, namentlich erklärt der § 9 des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 einen Seepass für unnöthig.

Kauffahrteischiffe von mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt müssen, wenn sie im Auslande für einen Reichsangehörigen gebaut werden, oder aus nicht-Deutscher Hand in das Eigenthum eines solchen übergehen, um definitiv das Recht zur Führung der Deutschen Flagge zu erhalten, in ein Deutsches Schiffsregister eingetragen und mit einem Deutschen Schiffszertifikate versehen werden. Dass sie zu diesem Behufe in einen Deutschen Hafen gebracht werden müssen, oder dass ein im Inlande domizilirter Korrespondenzrheder bestellt wird, ist nicht vorgeschrieben. Vielmehr können die desfallsigen Verhandlungen im Korrespondenzwege gepflogen werden. Die Konsuln werden den betheiligten Schiffseigenthümern hierbei thunlichst Rath und Beistand gewähren. Die Wahl des Registerhafens steht lediglich in dem Belieben des Schiffseigenthümers; die Deutschen Schiffsregister-Behörden sind im vorigen Paragraph aufgeführt. Welche Nachweise zur Begründung des Registrirungsantrags zu führen sind, ergiebt sich

aus den §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 25. Oktober 1867. In der Regel werden diese Nachweise von dem Konsul ausgefertigt werden können. Zum Nachweise der Grösse und Tragfähigkeit, beziehungsweise Ladungsfähigkeit des Schiffs genügt das Vermessungsattest einer auswärtigen Behörde oder eine andere glaubhafte Urkunde. Die Neuvermessung des Schiffes wird nachgeholt, sobald dasselbe nach seiner Eintragung in das Schiffsregister in einen Deutschen Hafen einläuft.

Solche Kauffahrteischiffe können aber, bis sie ihr definitives Schiffszertifikat erhalten, nicht ohne Papiere sein, welche die Berechtigung zur Führung der Deutschen Flagge darthun. Deshalb hat das Gesetz vom 25. Oktober 1867 im § 16 bestimmt, dass in einem Falle dieser Art die Eintragung in das Schiffsregister und das Zertifikat durch ein konsularisches Flaggenattest ersetzt werden kann. Dasselbe wird von dem Reichskonsul ertheilt, in dessen Bezirk das Schiff zur Zeit des Eigenthumsübergangs, beziehungsweise (bei einem Neubau auf Kosten eines Reichsangehörigen) der Vollendung sich befindet. Ein solches Attest ist jedoch nur für die Dauer eines Jahres seit dem Tage der Ausstellung des Attestes gültig; über diese Zeit hinaus nur für die Dauer einer durch höhere Gewalt verlängerten Reise.

Als Voraussetzung der Befugniss zur Ausstellung eines interimistischen Flaggenattestes stellt der angezogene Paragraph den Uebergang eines Schiffes in das Eigenthum eines Reichsangehörigen hin. (Dem wird der Fall, dass ein Reichsangehöriger ein Schiff im Auslande bauen lässt, gleich zu stellen sein.) Ein solches Attest darf daher n i c h t ausgefertigt werden, wenn das Schiff schon bisher im Eigenthum eines Reichsangehörigen sich befand, weil in einem solchen Falle das von dem Schiffe geführte Zertifikat gültig bleibt. Ebensowenig darf ein konsularisches Flaggenattest ausgestellt werden, wenn das Zertifikat eines Deutschen Schiffes verloren gegangen oder unbrauchbar geworden ist. In einem solchen Fall bleibt dem Schiffer überlassen, bei der betreffenden Registerbehörde die Ausfertigung eines neuen Zertifikats zu beantragen. Auf Grund ihrer allgemeinen Amtsbefugnisse werden indessen die Konsuln Behufs einstweiliger Aushülfe eine Bescheinigung über das obwaltende Sachverhältniss ertheilen können, nachdem sie die Richtigkeit der von dem Schiffer über den Verlust oder die Unbrauchbarkeit des Zertifikats gemachten

Angaben durch Vernehmung von Zeugen oder sonstige Beweiserhebungen thunlichst festgestellt haben. Solchen Bescheinigungen darf aber, um mögliche Missverständnisse und Weiterungen zu verhüten, nicht Form und Name eines Flaggenattestes gegeben werden, vielmehr wird dem Schiffer eine Ausfertigung der Beweisverhandlungen oder auch, je nach dem Ergebniss derselben, eine besondere Bescheinigung dahin ertheilt, dass durch die gedachten Verhandlungen der Nachweis des dem Schiffe zustehenden Rechts zur Führung der Deutschen Flagge nach der Ueberzeugung des Konsuls erbracht sei. Welche Bedeutung und Wirksamkeit andere Deutsche oder ausser-Deutsche Behörden einem solchen Konsulatatteste beizumessen geneigt sind, muss freilich denselben überlassen bleiben.

In Bezug auf die Ausfertigung der konsularischen Flaggenatteste bestimmt die Allgemeine Dienst-Instruktion Folgendes:

„Vor Ausstellung eines solchen Attestes hat sich der Konsul durch Einsicht der Dokumente, auf welchen der Eigenthumsübergang beruht, sowie durch sonstige glaubhafte Nachweise, welche durch eine schriftliche Erklärung an Eidesstatt Seitens des Rheders oder des Kapitäns zu bekräftigen sind, zu überzeugen, dass das Schiff sich wirklich fortan in dem ausschliesslichen Eigenthum von Personen, denen das Indigenat in einem Bundesstaate zusteht oder einer der im § 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 bezeichneten Gesellschaften oder Genossenschaften befindet. Als Beweis für die Nationalität des neuen Erwerbers kann unter Umständen auch die Notorietät genügen. Das Attest ist nach dem hier folgenden Formulare auszustellen:

Flaggen-Attest.

Der unterzeichnete Konsul des Deutschen Reichs zu N. N. bezeugt hiermit, dass das bisher unter N. N.'scher Flagge gestandene .... (Bark, Brigg u. s. w.) Schiff .... (Name), welches im Jahre .... in N. N. von .... (Eichen u. s. w.) Holz gebaut ist (hier folgen Grösse, Raumgehalt und sonstige charakteristische Merkmale, insbesondere ob das Schiff mit einer Dampfmaschine versehen ist), während der Anwesenheit im Konsulatbezirke mittelst notariellen (gerichtlichen) Vertrags vom ....
in das ausschliessliche Eigenthum des N. N. übergegangen

ist, und dass letzterer nachgewiesen hat, im Besitz des Indigenats in .... (Name des betreffenden Bundesstaats) zu sein.*)

Das gedachte Schiff hat mithin auf Grund des Reichsgesetzes vom 25. Oktober 1867 das Recht zur Führung der Deutschen Reichsflagge erworben, und es wird hierüber gegenwärtiges Attest für die Dauer Eines Jahres von heute ab mit dem Bemerken ertheilt, dass dasselbe über dieses Jahr hinaus nur für die Dauer einer durch höhere Gewalt verlängerten Reise Gültigkeit hat.

.... den ..ten .... 18..

Der Konsul des Deutschen Reichs.

(Siegel.) Unterschrift.

Das vorstehende Formular ergiebt, dass dem Konsul auch die Identitätsmerkmale des Schiffs in glaubhafter Weise (durch Vermessungsatteste, schriftliche, erforderlichenfalls eidesstattliche Zeugnisse etc.) nachgewiesen werden müssen.“

In Kriegszeiten ist den Konsuln besondere Vorsicht bei der Ertheilung von Flaggenattesten vorgeschrieben. Namentlich werden solche Atteste nicht an Schiffe ertheilt, welche bis zum Eigenthumsübergang auf einen Reichsangehörigen einer der im Kriege befindlichen Nationen angehört haben. Auch wird das Attest verweigert, wenn gegründeter Verdacht vorhanden ist, dass das Geschäft ein simulirtes sei. Zur Verhütung des Missbrauchs der Deutschen Flagge durch seeuntüchtige Schiffe sind die Kaiserlichen Konsularbehörden in den Britischen Hafenplätzen angewiesen worden, für ein daselbst in das Eigenthum von Reichsangehörigen übergehendes Schiff ein Flaggenattest nur auf Grund des Zeugnisses eines Schiffsbesichtigers des board of trade über die Seetüchtigkeit zu ertheilen. Die Schiffsbesichtiger nehmen eine betreffende Untersuchung des Schiffs auf Kosten des Rheders vor, sobald ein Kaiserlicher Konsul einen desfallsigen Antrag stellt.

2. Schiffe von nicht mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt, (bei Segelschiffen gleich 22 Tonnen à 1000 Kilogramm, bei Dampfschiffen gleich 15 Tonnen à 1000 Kilogramm), ingleichen die zur kleinen Seefischerei bestimmten Fischerfahrzeuge, letztere selbst wenn sie mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt haben,

*) Gegenwärtig besteht die Absicht, die Angabe des gewählten Heimathshafens hier folgen zu lassen.

bedürfen der Eintragung in ein Schiffsregister, resp. eines Zertifikats nicht, um das Recht zur Führung der Reichsflagge auszuüben.

Es folgt daraus, dass Fahrzeuge von nicht mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt, welche im Auslande aus dem Eigenthum eines nicht-Deutschen in das eines Reichsangehörigen, oder einer der im § 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 bezeichneten Gesellschaften übergehen, oder für einen Reichsangehörigen gebaut sind, die Reichsflagge führen dürfen, auch ohne dass sie in ein Deutsches Schiffsregister eingetragen worden. Der Reichskanzler hat ausgesprochen, dass es sich empfehle, auf Wunsch der Eigenthümer solcher Fahrzeuge nach stattgehabter Beweisaufnahme eine konsularische Bescheinigung darüber zu ertheilen, dass der Antragsteller seine Reichsangehörigkeit, sowie sein ausschliessliches Eigenthum an dem — näher zu beschreibenden — Schiffe dargethan habe und dass letzteres mit Rücksicht auf seinen nicht mehr als 50 Kubikmeter betragenden Brutto-Raumgehalt nach § 1 des Reichsgesetzes vom 28. Juni 1873 ohne ein förmliches Schiffszertifikat zur Führung der Deutschen Reichsflagge befugt sei.

3. Der § 30 des Konsulargesetzes verpflichtet die Konsuln, die Innehaltung der wegen Führung der Bundesflagge bestehenden, oben erörterten Vorschriften zu überwachen.

Der Konsul hat daher, wenn es zu seiner Kenntniss kommt, dass in seinem Distrikte ein Deutsches Kauffahrteischiff als Nationalflagge eine andere als die vorgeschriebene Flagge, oder einen unzulässigen Wimpel führt, den Schiffer aufzufordern, den Wimpel oder die vorschriftswidrige Flagge herunterzuholen und ihm zu übergeben. Er nimmt über den Hergang ein von dem Schiffer zu unterzeichnendes Protokoll auf, welches er demnächst mit einer genauen Beschreibung der vorschriftswidrigen Flagge etc. der Regierung desjenigen Bundesstaats, welchem das Schiff angehört, einreicht. Durch Befestigung des Konsulatsiegels und des Siegels des Schiffers oder in sonst angemessener Weise wird die Identität der Flagge etc. sicher gestellt. Ist der Konsul verhindert, sich selbst an Bord des Schiffes zu begeben, so sendet er einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten. Weigert sich der Schiffer, der Aufforderung des Konsuls oder seines Bevollmächtigten Folge zu geben, so requirirt der Konsul die Hülfe der etwa anwesenden

Kaiserlichen Kriegsschiffe, eventuell der Lokal-Polizeibehörde. Selbstverständlich wird ein Schiff, so lange es eine vorschriftsmässige Nationalflagge nicht führt, als ein Deutsches nicht angesehen, es wird also weder des Schutzes Seitens der Deutschen Konsulate, noch der Rechte theilhaftig, welche die Verträge mit dem Auslande den Deutschen Schiffen einräumen.

Kommt es zur Kenntniss des Konsuls, dass ein nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 zur Führung der Reichsflagge nicht oder noch nicht berechtigtes Schiff diese Flagge in einem Hafen seines Amtsbezirks führt, so hat er die Pflicht, durch Vermittelung der Lokal-Polizeibehörde oder des betreffenden fremden Konsulats die erforderlichen Schritte zu thun, um solchen Missbrauch zu verhindern.

Registerzertifikate Deutscher Schiffe, welche durch Veräusserung an nicht-Reichsangehörige das Recht zur Führung der Reichsflagge verloren haben, ingleichen die Zertifikate verloren gegangener Deutscher Schiffe hat der Konsul an sich zu nehmen.

§ 20.

III. Verpflichtung der Schiffsführer zur Meldung.

1. In allen Deutschen Seestaaten, mit Ausnahme Hamburgs, bestand die Meldepflicht der Schiffsführer bereits vor Emanation des Konsulatgesetzes und der allgemeinen Dienst-Instruktion. Die näheren Bestimmungen der letzteren über die in dieser Beziehung den Kapitänen der Deutschen Kauffahrteischiffe obliegenden Verpflichtungen sind jetzt in Allgemeiner Gültigkeit, auch für die Angehörigen derjenigen Bundesstaaten, wo dieselben Seitens der Landesregierung nicht besonders veröffentlicht sein sollten. Ein Zweifel in dieser Beziehung kann nicht füglich bestehen, nachdem in dem Gebührengesetze vom 1. Juli 1872, Anmerkung zu Pos. 30 b des Tarifs diese Vorschriften in Bezug genommen und dadurch integrirender Theil des Gesetzes geworden sind. Für die Hamburger Schiffsführer sind die betreffenden Bestimmungen der Allgemeinen Dienst-Instruktion durch Senatsbekanntmachung vom 19. Juni 1868 verbindlich gemacht.

Als Strafe für die unterbliebene Meldung hat die frühere Landesgesetzgebung in den einzelnen Bundesstaaten Geldbussen verschiedener Höhe festgesetzt, z. B. in Preussen 5 Thaler, in Oldenburg bis 25 Thaler, in Lübeck 15 bis 30 Mark. Bis zum

Erlass einer Polizei-Strafverordnung für alle Deutschen Staaten werden etwaige Strafen auch jetzt noch auf Grund der früheren Bestimmungen festgesetzt.

In Bezug auf die Meldung bestimmt die Allgemeine Dienst-Instruktion Folgendes:

„Die Kapitäne der unter der Reichsflagge fahrenden Kauffahrteischiffe sind, wenn sie in einem zu dem Amtsbezirke des Konsuls gehörigen Hafen vor Anker gehen, verpflichtet, sich spätestens innerhalb acht und vierzig Stunden nach der Ankunft bei dem Konsul persönlich zu melden und sich vor der Abreise ebenso abzumelden.

Die Meldung ist nicht erforderlich, wenn das Schiff den Hafen nur angelaufen hat, um

auf Wind oder Fluth zu warten,
den Bedarf an Proviant, Wasser oder Feuerungsmaterial zu ergänzen,
Lootsen einzunehmen oder abzusetzen,
Passagiere einzunehmen oder abzusetzen, sofern hiermit nicht ein längerer als vier und zwanzigstündiger Aufenthalt verbunden ist,
Briefe oder Ordres in Empfang zu nehmen oder abzusenden,
etwaigen Polizei-, Zoll- oder anderen am Orte bestehenden Vorschriften nachzukommen.

Die persönliche Meldung kann durch eine schriftliche ersetzt werden, wenn

der Schiffsführer durch Quarantänevorschriften oder Umstände höherer Gewalt verhindert wird, persönlich an's Land zu gehen,
der Schiffsführer bei einem nicht über zweimal vier und zwanzig Stunden dauernden Aufenthalt durch die Lage des Ankerplatzes bei der persönlichen Kommunikation mit dem Lande besondere Schwierigkeiten finden würde,
in dem Hafenorte weder der Konsul noch ein von demselben bestellter Konsularagent wohnt."

Es. ist dabei zu bemerken, dass Schiffe, welche mit Ballast einkommen und mit Ballast ausgehen, zur Meldung verpflichtet sind, obwohl sie nach der Anmerkung zu Pos. 30 des Tarifs die Expeditionsgebühr nur insoweit zu entrichten haben, als die Amtsthätigkeit des Konsuls besonders in Anspruch genommen wird.

Bei periodischen Fahrten mit regelmässigen, im Voraus angekündigten Abfahrtsterminen befreit die Meldung bei der ersten Ankunft und Abreise in einem Jahre von weiteren Meldungen im Laufe desselben Zeitabschnitts, wenn das Schiff ohne Abänderung des Fahrplans denselben Hafen wiederholt im Laufe des Jahres besucht. Ueber die Tragweite dieser Bestimmung der Allgemeinen Dienst-Instruktion sind Zweifel entstanden. Nach der übereinstimmenden Ansicht des Auswärtigen Amts und des Reichskanzleramts über die Kriterien der periodischen Fahrt liegt eine solche nicht vor, wenn

nicht im Voraus für das Jahr regelmässige Abfahrtstermine angekündigt,

die Termine nicht innegehalten werden,

an Stelle des im Fahrplan bezeichneten Schiffes ein anderes eingestellt, oder

der Fahrplan im Laufe des Jahres nicht innegehalten wird.

Die Schiffe, welche periodische Fahrten unternehmen wollen, müssen den betreffenden Deutschen Konsulaten bei dem ersten Besuche eines zu deren Amtsbezirke gehörigen Hafens die nöthige Anzeige machen und den Fahrplan einreichen, damit der Konsul in den Stand gesetzt wird, sich zu vergewissern, ob allen Bedingungen für die Befreiung von der Meldepflicht und Expeditionsgebühr entsprochen ist und ob namentlich der Fahrplan innegehalten ist. (Vergl. Bekanntmachung der Bremischen Senatskommission für Schifffahrtsangelegenheiten vom 31. Oktober 1873 in den „Bremer Nachrichten“ vom 4. November 1873.)

2. Ueber das Meldeverfahren bestimmt die Allgemeine Dienst-Instruktion:

„Bei der Meldung hat der Schiffer dem Konsul das Schiffszertifikat und die Musterrolle vorzulegen. Zur Vorlegung der andern auf das Schiff und die Ladung bezüglichen Papiere und Rechnungen ist er nur dann verbunden, wenn die Rhederei oder Ladungsinteressenten deren Visirung vorgeschrieben haben.

Der Konsul hat die Verpflichtung, die ihm von dem Schiffer vorgelegten Papiere zu prüfen und, wenn er sie richtig befindet, dies auf Verlangen des Schiffers zu bescheinigen. Ohne einen ausdrücklichen Antrag des Schiffers hat der Konsul eine solche Bescheinigung nicht auszustellen. Sind die Papiere nicht in Ordnung, so kann der Konsul zwar die Abreise des Schiffes

nicht hindern, er hat aber den Schiffer darauf aufmerksam zu machen, dass dieser keine Vertretung Seitens des Reichs zu erwarten habe, wenn durch den Mangel ordnungsmässiger Papiere Verwickelungen oder Verluste hervorgerufen werden.

Der Schiffsführer hat bei der Meldung den Inhalt der Ladung seines Schiffes im Allgemeinen, mithin ob er Stückgüter, Holz, Getreide u. s. w. geladen hat, oder ob er in Ballast angekommen ist, anzugeben, von der gemachten Reise, dem Orte, woher er kommt, der Zeit seiner Abfahrt, den Häfen, in welche er etwa während der Reise eingelaufen und von allen ihm während der Reise vorgekommenen merkwürdigen Begebenheiten Anzeige zu erstatten.

In denjenigen Fällen, in welchen statt der persönlichen die schriftliche Meldung genügt, brauchen die Schiffspapiere nicht im Original übersendet zu werden, der Schiffer hat aber dem Konsul Namen, Gattung, Grösse, Tragfähigkeit (Raumgehalt), Bauart und Heimathshafen des Schiffes, sowie Namen und Nationalität des Rheders oder der Mitrheder nach Maassgabe des Zertifikats und unter Angabe des Datums und Ausstellungsorts des letzteren schriftlich anzuzeigen, auch nach Thunlichkeit über diejenigen Punkte schriftliche Auskunft zu geben, über welche er nach Vorstehendem bei der persönlichen Meldung mündlich zu berichten hat.“

3. Die Kapitäne sind verpflichtet, sich vor der Abreise wiederum im Konsulate zu melden, um ihren Bestimmungsort und ihre Ladung in ähnlicher Weise wie bei der Ankunft anzugeben. Dabei ist von den hinsichtlich der Zahl und der Personen der Schiffsmannschaft eingetretenen Veränderungen Anzeige zu erstatten. Der Konsul verzeichnet die betreffenden Angaben des Schiffers und ertheilt auf Verlangen des letzteren eine Bescheinigung über die erfolgte An- und Abmeldung.

§ 21.

IV. Das Konsulat als Musterungsbehörde.

Grundlage der obrigkeitlichen Fürsorge für die Schiffsleute (vergl. oben § 18, Ziffer 5) ist das Musterungswesen. Kein Seemann soll in das Schiffsmannsverhältniss eintreten oder aus demselben ausscheiden können, es sei denn unter Mitwirkung eines Seemannsamts. Durch diese Mitwirkung, welche die Betheiligten

bei Vermeidung von Strafe zu veranlassen haben, wird die Möglichkeit gewährt, die verschiedensten Interessen der Seeleute wahrzunehmen.

Der zwischen dem Schiffer und dem Schiffsmann abgeschlossene Dienstvertrag (Heuervertrag) ist an sich ohne schriftliche Abfassung gültig (§ 24 der Seemannsordnung) und der Bruch eines auch nur mündlich abgeschlossenen Heuervertrags ist strafbar (§ 81 ebenda). Aber die Seemannsordnung verpflichtet den Schiffer, die Musterung (Anmusterung, Abmusterung) der Schiffsmannschaft bei Vermeidung der im § 99 Ziffer 1 angedrohten Strafe zu veranlassen, und der Schiffsmann hat sich, wenn nicht ein unabwendbares Hinderniss entgegensteht, zur Musterung zu stellen (§§ 10, 93 Ziffer 2 ebenda). Die Anmusterung besteht in der Verlautbarung des zwischen Schiffer und Schiffsmann geschlossenen Heuervertrags vor einem Seemannsamt, die Abmusterung in der Verlautbarung der Beendigung des Dienstverhältnisses Seitens des Schiffers und der aus diesem Verhältniss ausscheidenden Mannschaft (§§ 11, 16 der Seemannsordnung).

1. Die Anmusterung geschieht dadurch, dass der Schiffer oder dessen Vertreter die Schiffsmannschaft oder eine oder mehrere zu derselben gehörenden Personen dem Konsul vorstellt und beide Theile vor demselben sich zu dem zwischen ihnen abgeschlossenen Heuervertrag bekennen. Das hierüber aufzunehmende Protokoll wird im Original als Musterrolle ausgefertigt, wenn es sich um eine erste Anmusterung handelt, d. h. wenn noch keine Musterrolle oder keine noch gültige Musterrolle auf dem Schiffe vorhanden ist. Für solche Ausfertigungen ist ein besonderes Formular vorgeschrieben.

Bei Verlautbarung des Heuervertrags soll der Konsul durch möglichst klare und unzweideutige Fassung des desfallsigen Protokolls künftigen Streitigkeiten thunlichst begegnen. Namentlich soll er darauf halten, dass über den Zeitpunkt, von wo ab die Heuerzahlung beginnt, kein Zweifel besteht. Nachdem die Anmusterungsverhandlung in das Formular eingetragen und dort von allen Betheiligten eigenhändig unterzeichnet ist, wird sie vom Konsul ausgefertigt, d. h. vollzogen und untersiegelt und die so hergestellte Musterrolle dem Schiffer ausgehändigt (§ 12 der Seemannsordnung).

Aus Vorstehendem ergiebt sich, dass die Musterrolle das obrigkeitlich beglaubigte Verzeichniss der an Bord eines Deutschen

Kauffahrteischiffes befindlichen Schiffsleute ist. Sie dient öffentlichen, namentlich internationalen Zwecken, insofern sie die Nationalität des Schiffes und das Recht des Schiffers, sein Schiff zu führen, glaubhaft nachweist, sie ist aber für Deutsche Kauffahrteischiffe auch von grosser civilrechtlicher Bedeutung, da sie den zwischen dem Schiffer und den Schiffsleuten abgeschlossenen Heuervertrag reproduzirt.

Handelt es sich um Anmusterung einzelner Schiffsleute, nachdem bereits eine Musterrolle ausgefertigt ist (sogenannte Nachmusterung), so kann eine besondere Ausfertigung nicht erfolgen, vielmehr tritt an deren Stelle ein blosser Vermerk in der Musterrolle (§ 13 der Seemannsordnung). Die Musterungsverhandlung wird nicht in die Musterrolle selbst, sondern in ein — dem Schema des Musterrollen-Formulars entsprechendes — besonderes Protokoll aufgenommen, welches bei den Konsulatsakten bleibt. Der in die Musterrolle auf Grund dieses Protokolls einzutragende Vermerk muss Namen, Wohnort und dienstliche Stellung des nachgemusterten Schiffsmanns und die Bestimmungen des mit ihm abgeschlossenen Heuervertrags — eventuell unter Hinweis auf die Inhalts der Musterrolle mit den früher angemusterten Schiffsleuten getroffenen Verabredungen — sowie die gezahlten Vorschüsse, beziehungsweise Handgelder ergeben. Der Nachmusterungsvermerk enthält in der Musterrolle seine Stelle unmittelbar hinter der letzten darin befindlichen Eintragung.

Da kein Schiff mit mehr als einer Musterrolle versehen sein soll, so sind alle neuen Anmusterungen als Nachmusterungen zu behandeln, so lange auf dem Schiffe eine auch nur noch für einen an- oder nachgemusterten Schiffsmann gültige Musterrolle vorhanden ist.

Von der Nachmusterung ist die nachträgliche Musterung zu unterscheiden. Die Seemannsordnung hat (§§ 11, 16) über den Zeitpunkt der Musterung Bestimmungen getroffen in der Art, dass schon ein Verstoss hiergegen unter Strafe gestellt ist (§ 99, Ziffer 1). Es liegt in der Natur der Verhältnisse, dass dieser Zeitpunkt nicht ausnahmslos in allen Fällen wird eingehalten werden können. Für solche Fälle ordnet der § 22 der Seemannsordnung eine nachträgliche Musterung durch das nächst erreichbare Seemannsamt an und bestimmt, dass, wenn auch eine solche nachträgliche Musterung — wie z. B. in Todes- oder Entweichungsfällen —

nicht mehr möglich ist, eine von dem Seemannsamte in der Musterrolle und den Seefahrtsbüchern zu vermerkende Anzeige des Sachverhalts Seitens des Schiffers erfolgen muss.

Abgesehen von der im Vorstehenden erörterten Verschiedenheit bei der formellen Behandlung gelten für erste Anmusterungen und für Nachmusterungen, beziehungsweise nachträgliche Musterungen die gleichen Bestimmungen.

Zunächst hat sich der anzumusternde Schiffsmann in Gemässheit der §§ 5 bis 8 der Seemannsordnung über seine Personalverhältnisse auszuweisen. Soweit er sich bereits früher in einem Deutschen Hafen verheuert hatte, erfolgt dieser Ausweis durch das Seefahrtsbuch, ohne welches im Bundesgebiet Niemand — auch ein Ausländer nicht — auf einem Deutschen Kauffahrteischiffe als Schiffsmann in Dienst treten darf. Die Konsuln dürfen keine Seefahrtsbücher ausstellen. Man hat nicht für nöthig gefunden, ihnen desfallsige Befugnisse beizulegen, weil man annahm, dass, was im Auslande an Seeleuten auf Deutsche Schiffe kommt, nur ein vorübergehender Theil der Besatzung sei, sofern das Schiff nicht nach Deutschland gelangt und alsdann daselbst festere Verhältnisse begründet werden.

Im Einzelnen ist, namentlich auch in Bezug auf die Legitimationsführung Folgendes zu bemerken:

a) Wenn der anzumusternde Schiffsmann ein Deutscher ist, so kommen seine Militärverhältnisse in Betracht. Die Vorschriften über die Militärpflicht sind oben im § 9 zusammengestellt. Die inländischen Seemannsämter haben auf Grund der dort erwähnten Bestimmungen nachstehende Instruktion hinsichtlich der Anmusterung militärpflichtiger Personen, beziehungsweise der Mannschaften des Beurlaubtenstandes erhalten.

„1. Die Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer, beziehungsweise in die Marine, beginnt mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet.

2. Junge Leute, welche noch nicht militärpflichtig sind, dürfen zur Uebernahme von Schiffsdiensten nur bis zum Beginn ihres militärpflichtigen Alters zugelassen werden, zu welchem Termin sie bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen sich bei der Ortsbehörde anzumelden und vor der Ersatzbehörde zu gestellen haben.

Eine Anmusterung über den Eintritt in das militärpflichtige Alter hinaus darf nur auf Grund einer durch den Civilvorsitzenden der heimathlichen Kreis-Ersatzkommission erhaltenen schriftlichen Bewilligung bis zu dem darin festgesetzten Termin erfolgen.

3. Junge Leute, welche das militärpflichtige Alter bereits erreicht haben, dürfen ohne die vorstehend unter 2. erwähnte Ausstandsbewilligung des Civilvorsitzenden der Kreis-Ersatzkommission nicht angemustert werden.

4. Der Nachsuchung einer Ausstandsbewilligung bedarf es für diejenigen Individuen nicht, welche von den Ersatzbehörden bereits eine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältniss dahin erhalten haben, dass ihnen ein von einer Departements-Ersatzkommission vollzogener und besiegelter Ausmusterungsschein, oder ein Schein für die 2. Klasse der Ersatzreserve oder denen Seitens der Kreis-Ersatzkommission ein Attest über ihre augenscheinliche Dienstunbrauchbarkeit oder ihre moralische Unwürdigkeit ausgehändigt worden ist.

5. Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Armee, welche durch ihre Militärpapiere nachweisen können, dass sie der Reserve, der Landwehr oder der Ersatzreserve 1. Klasse angehören, dürfen erst nach geführtem Nachweise über ihre erfolgte Abmeldung beim Bezirksfeldwebel angemustert werden.

6. Die Mannschaften der Marinereserve und der Seewehr sind während der Dauer ihres Beurlaubtenverhältnisses in Friedenszeiten bei Fahrten zur See von der jedesmaligen Ab- und Rückmeldung entbunden, wenn ihre Abwesenheit nicht in die Zeit der Kontrolversammlungen beziehungsweise Uebungen fällt. Eventuell haben dieselben eine Bescheinigung Seitens des Bezirkskommandos, in dessen Kontrole sie stehen, darüber beizubringen, dass sie von der Beiwohnung der Kontrolversammlung dispensirt, beziehungsweise von der Uebungspflicht entbunden sind.

Von jeder Anmusterung ist Seitens der betreffenden Musterungsbehörde dem Bezirkskommando, von welchem der Angemusterte ausweislich seines Militärpasses kontrolirt wird, Mittheilung zu machen und dabei die Dauer der Anmusterung anzugeben.

7. Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen-, beziehungsweise Marinetheile beurlaubt werden, sind nicht anzumustern.

8. Der Anmusterung solcher Leute, welche aus allen Militärverhältnissen ausgeschieden sind und sich darüber durch ihre

Entlassungspapiere ausweisen können, steht aus militärischen Rücksichten kein Hinderniss entgegen.

9. Bei ausbrechendem Kriege sind die im dienstpflichtigen Alter stehenden Individuen, sowie sämmtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Armee und Marine, wenn sie sich auf See befinden, verpflichtet, in die Heimath zurückzukehren und sich bei dem nächsten Bezirksfeldwebel, beziehungsweise Marinetheil anzumelden. Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch zuverlässige Atteste auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach der ganzen Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat."

In Uebereinstimmung mit diesen Weisungen verbietet die Allgemeine Dienst-Instruktion den Konsuln bei Anmusterungen von Schiffsleuten mitzuwirken, welche bereits dienstpflichtig sind oder in Kurzem dienstpflichtig werden, wenn sie nicht durch Atteste nachweisen, dass sie von der Militärpflicht entbunden sind oder einen Aufschub zur Ableistung derselben erhalten haben. Findet die Verheuerung für ein Schiff statt, welches nach einem Deutschen Hafen bestimmt ist, so können auch im dienstpflichtigen Alter stehende Personen angemustert werden, weil denselben dadurch Gelegenheit gegeben wird, in die Heimath zurückzukehren und dort ihre Militärverhältnisse zu ordnen. Wenn Seeleute, welche sich verheuert haben, erst in längerer Zeit in das militärpflichtige Alter treten, dieser Zeitpunkt aber doch noch in die Dauer des eingegangenen Dienstverhältnisses fällt, so dürfen die Konsuln zwar bei der Anmusterung mitwirken, sie haben jedoch hiervon dem Auswärtigen Amte unter Angabe des vollständigen Namens, des Alters und der Heimath des Betreffenden, sowie der Dauer der Anmusterung Behufs Herbeiführung der Listenberichtigung Anzeige zu machen.

b) Unselbständige Personen bedürfen zur Uebernahme von Schiffsdiensten der Genehmigung des Vaters oder Vormundes (vergl. bezüglich der Deutschen §§ 5, 6 der Seemannsordnung).

c) Wer nach Inhalt seines Seefahrtsbuchs angemustert ist, darf auf einem Deutschen Kauffahrteischiffe nicht von Neuem angemustert werden, bevor er sich über die Beendigung des früheren Dienstverhältnisses durch den Abmusterungsvermerk im Seefahrtsbuche ausgewiesen hat. Kann nach dem Ermessen des Seemannsamts ein solcher Vermerk nicht beigebracht werden, so dient statt

desselben, sobald die Beendigung des Dienstverhältnisses auf andere Art glaubhaft gemacht ist, ein vom Seemannsamt hierüber einzutragender Vermerk im Seefahrtsbuche (§ 8 der Seemannsordnung). Vermag der Schiffsmann die Beendigung des früheren Dienstverhältnisses nicht ordnungsmässig nachzuweisen, so darf der Konsul bei seiner Anmusterung nicht mitwirken.

d) Die Anmusterung darf nicht vorgenommen werden, wenn in Ansehung der Befähigung des Schiffers oder der Steuerleute den bestehenden Vorschriften nicht genügt ist. Diesen Vorschriften zufolge ist es erforderlich, dass der Schiffer je nach der beabsichtigten Reise als Schiffer zur grossen, beziehungsweise Europäischen oder kleinen Fahrt befähigt ist, dass jedes zur grossen Fahrt bestimmte Schiff von 100 Tonnen (zu 1000 Kilogramm oder 2,12 Kubikmeter Netto-Raumgehalt) oder mehr Tragfähigkeit einen zur grossen Fahrt befähigten Steuermann hat, und dass, wenn ein Schiff in grosser Fahrt mehrere Steuerleute hat, einer derselben (der Obersteuermann) die Schifferprüfung für grosse Fahrt abgelegt hat. Befindet sich in solchen Fällen noch kein befähigter Steuermann, beziehungsweise Obersteuermann unter der Schiffsmannschaft, so erklärt die Preussische Dienstanweisung die Anmusterung nur für zulässig, wenn dem Konsul glaubhaft gemacht wird, dass diesem Mangel noch rechtzeitig werde abgeholfen werden. Der Nachweis der erforderlichen Befähigung des Schiffers und der Steuerleute muss durch entsprechende Befähigungszeugnisse oder Befugnissausweise geführt werden. Der Konsul wird von diesem Nachweise nur dann absehen dürfen, wenn ihm derselbe bereits in einem früheren Falle erbracht war.

e) Die Anmusterung erscheint auch unzulässig, wenn etwaige gegen den anzumusternden Schiffsmann von einer Deutschen Gerichts- oder Polizeibehörde verhängte Freiheitsbeschränkungen entgegenstehen.

f) Die Allgemeine Dienst-Instruktion verpflichtet den Konsul, wenn er in Ansehung der Gültigkeit des Heuervertrages im Allgemeinen oder rücksichtlich einzelner darin enthaltenen Bestimmungen wesentliche Erinnerungen findet, seine Mitwirkung bei der Anmusterung bis zur Beseitigung der Anstände zu versagen. An sich ist es nicht unzulässig, durch den Heuervertrag zivilrechtliche Bestimmungen abzuändern, welche die Seemannsordnung in Bezug auf die Beziehungen zwischen Schiffer und Schiffsmann enthält.

Dergleichen Aenderungen dürfen aber nicht solche Vorschriften betreffen, welche im öffentlichen Interesse gegeben sind, wie z. B. die §§ 43 (vergl. § 45) und 44 der Seemannsordnung. Der Konsul wird daher die Aufnahme von Vereinbarungen ablehnen, welche dahin abzielen, die Grösse oder die Einrichtung des Logisraumes, auf den die Mannschaft an Bord des Schiffes nach dem örtlichen Rechte des Heimathshafens Anspruch hat, zu verringern, beziehungsweise zu ihrem Nachtheil zu verändern. Dasselbe gilt von Vereinbarungen, durch welche die dem Schiffsmann für den Tag mindestens zu verabreichenden Speisen und Getränke zu seinem Nachtheil verringert werden sollen. Nicht ausgeschlossen sind hingegen Vereinbarungen, welche eine Vermehrung der üblichen oder vorgeschriebenen Speisen oder Getränke oder ihren Ersatz durch genügende Aequivalente zum Gegenstande haben, oder welche die Bestimmung im § 59 der Seemannsordnung abändern.

g) Wenn der angemusterte Schiffsmann es verlangt, — aber auch nur dann, — hat der Konsul einen Vermerk über die Anmusterung und über die Zeit des Dienstantritts in das ihm zu diesem Zwecke vorgelegte Seefahrtsbuch des Schiffsmanns einzutragen.

2. Nach der Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgt die Abmusterung der Schiffsmannschaft, und zwar, wenn nicht ein Anderes vereinbart wird, vor dem Konsul desjenigen Hafens, in welchem das Schiff liegt, und nach Verlust des Schiffes vor demjenigen Konsul, welcher zuerst angegangen werden kann. Vor der Abmusterung hat der Schiffer dem abzumusternden Schiffsmann im Seefahrtsbuch die bisherigen Rang- und Dienstverhältnisse und die Dauer der Dienstzeit zu bescheinigen,*) auf Verlangen

*) Die Bescheinigung muss sich auf diese beiden Punkte beschränken. Jede weitere Eintragung, mithin auch die Angabe des Entlassungsgrundes ist unzulässig. Namentlich darf kein Vermerk beigefügt werden, welcher in Umgehung der Schlussbestimmung im § 17 der Seemannsordnung sich als ein Führungszeugniss charakterisirt. Hätte z. B. der Schiffsführer bemerkt: „wegen Desertion entlassen“, so würde der Konsul die Streichung dieser Bemerkung zu veranlassen und nöthigenfalls durch Straffestsetzung auf Grund der § 99 Nr. 1, §§ 10, 17, 101 der Seemannsordnung zu erzwingen, mindestens aber bis zur Beseitigung derselben seine Mitwirkung bei der Abmusterung zu versagen haben. Die richtige Fassung der Bescheinigung ergiebt sich aus dem in die Seefahrtsbücher aufgenommenen Formulare dahin:

„Inhaber hat auf dem $\frac{\text{Segel-}}{\text{Dampf-}}$Schiffe .... während der Reise von .... nach .... in der Zeit vom .... bis zum .... [Dienstzeit ... Monate .. Tage] als .... gedient.“

auch ein Führungszeugniss zu ertheilen. Das letztere darf in das Seefahrtsbuch nicht eingetragen werden. Die Unterschriften des Schiffers unter der Bescheinigung und dem Zeugniss werden von dem Konsul, vor welchem die Abmusterung stattfindet, kostenfrei beglaubigt. Verweigert der Schiffer die Ausstellung des Zeugnisses, oder enthält dasselbe Beschuldigungen, deren Richtigkeit der Schiffsmann bestreitet, so hat auf Antrag des letzteren der Konsul den Sachverhalt zu untersuchen und das Ergebniss der Untersuchung dem Schiffsmann zu bescheinigen. Diese Untersuchung erfolgt kostenfrei.

Die geschehene Abmusterung wird von dem Konsul in dem Seefahrtsbuche des abgemusterten Schiffsmanns und in der Musterrolle vermerkt (§ 20 der Seemannsordnung).

Die Musterrolle ist nach Beendigung derjenigen Reise oder derjenigen Zeit, auf welche die als Musterrolle ausgefertigte Anmusterungsverhandlung sich bezieht, dem Konsul, vor welchem abgemustert wird, zu überliefern. Letzterer übersendet dieselbe dem Seemannsamt des Heimathshafens (§ 21 ebenda). Die Portokosten für die Uebersendung hat der Rheder zu tragen. Es ist den Konsuln empfohlen, die Sendung zu frankiren und die erwachsenden Portokosten, welche unschwer zu berechnen sein werden, von dem Schiffer für Rechnung des Rheders einzuziehen, um Weitläufigkeiten zu vermeiden.

Bezüglich der Abmusterungen ist im Einzelnen noch Folgendes zu bemerken.

a) Nach § 104 der Seemannsordnung ist der Konsul verpflichtet, die gütliche Ausgleichung der zu seiner Kenntniss gebrachten, zwischen dem Schiffer und den Schiffsleuten bestehenden Streitigkeiten zu versuchen. Insbesondere hat derjenige Konsul, vor welchem die Abmusterung des Schiffsmanns erfolgt, hinsichtlich solcher Streitigkeiten einen Güteversuch zu veranstalten. In einem Falle dieser Art ist der Gegenstand, sowie das Ergebniss solcher Versuche in die Abmusterungsverhandlung aufzunehmen. Misslingt die Ausgleichung, so genügt ein hierauf bezüglicher kurzer Vermerk; kommt dagegen ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe vollständig niederzuschreiben, auch das Protokoll den Parteien zur Unterschrift vorzulegen und auf Verlangen in Abschrift oder Ausfertigung mitzutheilen.

b) Der § 64 der Seemannsordnung bestimmt, dass im Auslande der Schiffsmann, welcher seine Entlassung fordert, ausser im Falle eines Flaggenwechsels, nicht ohne Genehmigung eines Seemannsamtes den Dienst verlassen darf und der § 71 ebenda verordnet: „Der Schiffer darf einen Schiffsmann im Auslande nicht ohne Genehmigung des Seemannsamts zurücklassen. Wenn für den Fall der Zurücklassung eine Hülfsbedürftigkeit des Schiffsmanns zu besorgen ist, so kann die Ertheilung der Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass der Schiffer gegen den Eintritt der Hülfsbedürftigkeit für einen Zeitraum bis zu drei Monaten Sicherstellung leistet. Die Bestimmungen des § 103 werden hierdurch nicht berührt."

Der Wortlaut und die Entstehungsgeschichte dieser Gesetzesbestimmungen ergeben, dass ein Schiffsmann, wenngleich er einen gesetzlichen Grund hat, seine Entlassung zu fordern, doch den Dienst im Auslande nicht verlassen, also nicht abgemustert werden darf, sobald das Seemannsamt (Konsulat) die Genehmigung verweigert. Die Gründe, welche ein Seemannsamt (Konsulat) bewegen mögen, die Abmusterung zu verweigern, können sehr verschiedener Art sein, z. B. das Schiff kann den Mann, welcher entlassen sein will, durchaus nicht entbehren oder ersetzen u. s. w.

Der § 71 bezieht sich auf das sogenannte Abandonniren eines Schiffsmanns im Auslande, welchem durch die Gesetzgebung der Seestaaten von jeher entgegengewirkt ist.

Es ist in diesem § 71 wohl nicht an einen Fall gedacht, in welchem der Schiffer überhaupt keinen gesetzlichen Grund hat, den Schiffsmann zu entlassen; denn dann würde ja die Entlassung bei dem Widerspruche des Schiffsmanns ungesetzlich sein und der Konsul würde auf Anrufen des Schiffsmanns (§ 105 der Seemannsordnung) zu dessen Gunsten entscheiden müssen. Vielmehr wird der § 71 einen Fall im Auge gehabt haben, wo der Schiffer einen gesetzlichen Grund hat, den Schiffsmann zu entlassen. Der Konsul darf dann seine Mitwirkung zur Abmusterung nicht verweigern. Aber er kann dem Schiffer aus Rücksichten auf das öffentliche Interesse seine Genehmigung zur Zurücklassung des abgemusterten Schiffsmanns versagen. Dieser Unterschied ist in Bezug auf die Fortbeziehung der Heuer und die Erfüllung sonstiger aus dem Heuervertrage sich ergebender Verbindlichkeiten von Bedeutung. Aus welchen Gründen der Konsul die Genehmigung

zur Zurücklassung versagen darf, bestimmt das Gesetz nicht. Meist wird die Besorgniss, dass der zurückzulassende Schiffsmann hülfsbedürftig werden könnte, für den Konsul Anlass zur Verweigerung seiner Genehmigung sein. In einem solchen Falle kann die Genehmigung von Bestellung einer Sicherheit abhängig gemacht werden, dergestalt, dass, wenn der Schiffer die Sicherstellung ablehnt, auch die Genehmigung des Konsuls nicht erfolgt. Nach dem — nicht mehr in Kraft bestehenden — Preussischen Gesetze vom 26. März 1864 sollte der Konsul die Genehmigung nur ertheilen, wenn ein gesetzlicher Grund der Entlassung vorhanden war und der Schiffer den Nachweis führte, dass ein dringender Grund vorliege, den Schiffsmann von Bord zu entfernen und dass derselbe dadurch nicht in hülflose Lage gerathen werde. Die Seemannsordnung hat ähnliche Bestimmungen vermieden, da sich im Gesetz die Gründe des öffentlichen Interesses, welche gegen das Zurücklassen des Schiffsmanns im Auslande sprechen können, nicht im Voraus spezifiziren lassen.

c) Bei der Abmusterung hat sich der Konsul — durch Einsicht der Musterrolle, Befragung des Schiffers u. s. w. — zu vergewissern, ob während der Reise eine Geburt oder ein Todesfall eingetreten und ob solchenfalls den Vorschriften bezüglich des dem betreffenden Seemannsamte zu übergebenden Nachweises, beziehungsweise des Nachlasses (§§ 52, 53 der Seemannsordnung und §§ 61 ff. des Gesetzes vom 6. Februar 1875) bereits genügt ist. Eventuell hat der Konsul auf Nachholung des Unterlassenen hinzuwirken. Eine der von dem Schiffer zu übergebenden beglaubigten Abschriften der betreffenden Geburts- resp. Sterbeurkunden hat der Konsul nach § 45 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 aufzubewahren, die andere demjenigen Standesbeamten, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes, beziehungsweise der Verstorbene ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben, Behufs der Eintragung in das Register zuzufertigen.

§ 22.

V. Mitwirkung der Konsuln zur Wiederhabhaftwerdung desertirter Schiffsleute.

Die Konsuln sind verpflichtet, auf Antrag des Schiffers bei den Orts- und Landesbehörden die zur Wiederhabhaftwerdung desertirter Mannschaften erforderlichen Schritte zu thun (§ 34

des Konsulatgesetzes). Als Deserteur ist ein Schiffsmann anzusehen, welcher nach Abschluss des Heuervertrags dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes sich wider Wissen und Willen des Schiffers*) entzieht, also namentlich ein Schiffsmann, welcher sich nicht zu der bedungenen Zeit, beziehungsweise sofort nach der Anmusterung an Bord einfindet, oder welcher das Schiff ohne Erlaubniss des Schiffers, beziehungsweise seines Stellvertreters verlässt, oder über den erhaltenen Urlaub entfernt bleibt. Man unterscheidet die einfache Entweichung, welche nur einen Vertragsbruch enthält und welche, wenn das Vertragsverhältniss noch nicht in Wirksamkeit getreten war, mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern, wenn aber die Entweichung nach Antritt des Dienstes stattfand, mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder Gefängnissstrafe bis zu drei Monaten bestraft wird (§ 81 Absatz 1 und 2 der Seemannsordnung), und die qualifizirte Entweichung, welche stattfindet, wenn der Schiffsmann bereits Heuer erhalten hat, also sich eines strafbaren Eigennutzes schuldig macht. Eine solche Desertion wird nach § 298 des Strafgesetzbuchs mit Gefängniss bis zu Einem Jahre bestraft.

Der Schiffer kann einen Schiffsmann, welcher nach der Anmusterung dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes sich entzieht, zur Erfüllung seiner Pflicht durch das Seemannsamt zwangsweise anhalten lassen (§§ 28—30 der Seemannsordnung). Der Zwang findet nur statt, wenn der Schiffsmann sich der ihm obliegenden Pflicht entzieht. Er ist also namentlich ausgeschlossen, wenn die Versagung des Antritts oder der Fortsetzung des Dienstes aus einem als gerechtfertigt anzusehenden Grunde erfolgt. Behauptet der angebliche Deserteur, dass er gesetzliche Gründe habe, den Dienst nicht anzutreten, beziehungsweise denselben nicht fortzusetzen, so hat der Konsul zunächst nach § 104 der Seemannsordnung die gütliche Ausgleichung des Streits zu versuchen, und, wenn eine solche nicht zu Stande kommt, vorläufige Entscheidung zu treffen und diese zu vollstrecken (§ 105 der Seemannsordnung). Bestreitet aber der Schiffsmann seine Verpflichtung nicht oder hält

*) Das Reichs-Oberhandelsgericht hat in einem Falle, wo der Schiffer renitenten Schiffsleuten durch Ausstellung eines Passirzettels die Möglichkeit gewährt hatte, das Schiff zu verlassen, das Vorhandensein der Desertion verneint, weil man in diesem Falle nicht sagen könne, dass die Schiffsleute ohne Vorwissen des Schiffers vom Schiffe entwichen, d. h. desertirt seien.

sich derselbe verborgen, so tritt das Zwangsverfahren ein, ausgenommen, wenn in letzterem Falle aus den eigenen Angaben des Schiffers hervorgeht, dass der Schiffsmann auf Grund der §§ 54 ff. und §§ 61 ff. der Seemannsordnung berechtigt war, seine Entlassung zu fordern. Abgesehen von einer solchen Ausnahme leitet der Konsul auf den Antrag des Schiffers das Zwangsverfahren ein. Er nimmt mit letzterem ein Protokoll auf, welches nach der Allgemeinen Dienst-Instruktion enthalten muss:

1. den Namen des Schiffs, des Schiffers und des Rheders;
2. Namen und Signalement des reklamirten Schiffsmanns und die Angabe, in welcher Weise bewiesen werden kann, dass derselbe zur Mannschaft des Schiffes gehört hat. Wie dieser Nachweis zu führen ist, darüber entscheiden die Landesgesetze. Meistens gelten die Schiffsregister, die Musterrolle oder andere amtliche Dokumente, wenn sie im Original oder in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden, als genügende Beweismittel. Zuweilen muss das Auslieferungsgesuch noch durch einen Eid bekräftigt werden;
3. die Erklärung des Schiffers, dass er alle durch das Reklamationsverfahren entstehenden Kosten tragen wolle.

Weigert sich der Schiffer, diese letztere Zusicherung zu geben, so enthält sich der Konsul jedes weiteren Einschreitens. Erklärt sich dagegen der Schiffer zur Kostentragung bereit, so wendet sich der Konsul schriftlich an die zuständigen Ortsbehörden mit dem Ersuchen, die Ausmittelung, Ergreifung und Verhaftung des Deserteurs zu bewirken.

Nach völkerrechtlichen, in Staatsverträgen meist ausdrücklich anerkannten Grundsätzen werden Deserteure, welche Angehörige des Landes sind, in welches sie entlaufen, nicht ausgeliefert. Ebenso wird die Auslieferung eines Deserteurs von den Ortsbehörden mit Recht beanstandet, wenn derselbe am Lande eine strafbare Handlung begangen haben sollte. In einem solchen Falle pflegt die Auslieferung bis dahin hinausgeschoben zu werden, dass die zuständigen Gerichte über die Sache erkannt haben und die Strafe vollstreckt ist.

Die kostenfreie Mitwirkung der Landesbehörden kann in der Regel nicht verlangt werden. Daher muss der Schiffer auf

Verlangen einen Kostenvorschuss leisten, widrigenfalls die Reklamation nicht weiter betrieben wird.

Wenn der Deserteur kein Landesunterthan, aber auch kein Reichsangehöriger ist, sondern einem dritten Staate angehört, oder wenn der Deserteur sich auf das Schiff eines solchen dritten Staats geflüchtet hat, so ist erforderlichen Falls die Hülfe des betreffenden Konsuls nachzusuchen.

Wird ein reklamirter Deserteur ergriffen und dem Konsul ausgeliefert, so übergiebt dieser ihn dem Schiffer gegen Erstattung der Kosten. Will der Schiffer den Deserteur nicht wieder annehmen, verlangt aber dennoch dessen Anhaltung und Zurücksendung in die Heimath auf Kosten der Rhederei, so hat der Konsul diesem Antrag zu genügen. Ebenso tritt die Rücksendung des Deserteurs in die Heimath auf Kosten der Rhederei ein, wenn der Schiffer inzwischen abgesegelt ist, ohne seine Reklamation zurückgenommen zu haben. Desgleichen, wenn der inzwischen abgesegelte Schiffer zwar die Reklamation zurückgenommen hat, der Konsul aber den Verhältnissen nach nicht mehr auf die Auslieferung verzichten kann, sondern den einmal reklamirten Deserteur von den Landesbehörden übernehmen muss.

Die Ortsbehörden halten in der Regel den ergriffenen Deserteur auf Requisition und auf Kosten des Konsuls so lange in gefänglichem Gewahrsam, bis der Konsul Gelegenheit findet, ihn fort zu senden. Doch wird verlangt, dass die Haft nicht über zwei oder drei Monate dauere; in manchen Ländern besteht eine noch kürzere Frist, nach deren Ablauf der Deserteur in Freiheit gesetzt wird, ohne dass er wegen derselben Ursache noch einmal verhaftet werden könnte.

In Bezug auf die Art und Weise der Heimsendung, sowie in Bezug auf die für den Transport zu bewilligende Entschädigung finden im Allgemeinen die Vorschriften wegen Heimschaffung hülfsbedürftiger Seeleute Anwendung, wobei jedoch in Betracht kommt, dass der Schiffsführer nach § 3 Ziffer 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 1872 nicht verpflichtet werden kann, wider seinen Willen einen Deserteur in die Heimath zu befördern.

Von desertirten Matrosen, welche der Schiffer, obwohl im Hafen anwesend, nicht reklamirt hat, ingleichen von solchen, welche schon vor längerer Zeit irgendwo desertirt oder vaga-

bondirend oder im fremden Schiffsdienst in den Amtsbezirk des Konsuls gekommen sind, nimmt der Konsul ex officio keine Notiz.

§ 23.

VI. Einsetzung eines Schiffsführers.

Der Konsul kann, wenn es die Sicherheit des Schiffs oder der Mannschaft erfordert, den Führer eines Deutschen Kauffahrteischiffes absetzen und einen andern Kapitän bestellen. Auch wenn der Schiffer durch Krankheit oder andere Ursachen verhindert wird, das Schiff zu führen und in einem solchen Falle der ihm im Art. 483*) des Handelsgesetzbuchs auferlegten Pflicht, für einen Stellvertreter zu sorgen, nicht nachkommt: wird der Konsul in der Lage sein, einen Schiffsführer einzusetzen. Gleiches gilt, wenn der Kapitän eines Deutschen Kauffahrteischiffes im Amtsbezirke des Konsuls stirbt. Bei der Regelmässigkeit und Schnelligkeit der Postverbindungen, bei der Ausdehnung der Telegraphenlinien wird der Konsul öfter als in früherer Zeit Gelegenheit haben, sich in derartigen Fällen mit dem Rheder, beziehungsweise dem Korrespondentrheder des Schiffes in Verbindung zu setzen und dessen Bestimmung einzuholen. Ist letzteres nicht möglich, auch ein Vertreter des Rheders, beziehungsweise Korrespondentrheders nicht am Orte anwesend, so hat der Konsul in Gemässheit der ihm im § 35 des Konsulatgesetzes beigelegten Befugniss auf den Antrag der Betheiligten (der Mannschaft, Befrachter, Ablader) für die Bestellung eines neuen Schiffers Sorge zu tragen. Nach der Allgemeinen Dienst-Instruktion muss der Konsul in einem solchen Falle zunächst versuchen, einen mit dem vorschriftsmässigen Befähigungszeugnisse einer inländischen Behörde versehenen Deutschen zu gewinnen, und sich bemühen, den neuen Schiffsführer mindestens unter denselben Bedingungen wie den

*) In demselben heisst es: „Auch wenn er (der Schiffer) durch Krankheit oder andere Ursachen verhindert ist, das Schiff zu führen, darf er den Abgang oder die Weiterfahrt desselben nicht ungebührlich aufhalten; er muss vielmehr, wenn Zeit und Umstände gestatten, die Anordnung des Rheders einzuholen, diesem ungesäumt die Verhinderung anzeigen und für die Zwischenzeit die geeigneten Vorkehrungen treffen, im entgegengesetzten Falle einen andern Schiffer einsetzen. Für diesen Stellvertreter ist er nur insofern verantwortlich, als ihm bei der Wahl desselben ein Verschulden zur Last fällt."

bisherigen Kapitän zu engagiren. Gewöhnlich wird der erste Schiffsoffizier (Steuermann) zu wählen sein. Ist ein geprüfter Deutscher Schiffer nicht zu finden, so ist ein Schiffer einzusetzen, über dessen Qualifikation der Konsul sich sonst (z. B. durch eine Seitens anderer, im Hafen anwesender Kapitäne abzuhaltende Prüfung) hinreichende Gewissheit verschafft hat. Ist auch eine solche Persönlichkeit am Orte nicht zu ermitteln, so wird dem Konsul Nichts übrig bleiben, als entweder das Schiff bis zum Eintreffen der Bestimmung des Rheders still liegen zu lassen und inzwischen thunlichst für die Sicherheit von Schiff und Ladung zu sorgen oder einen Schiffsführer von auswärts durch Vermittelung eines benachbarten Deutschen Konsulats oder eines Agenten kommen zu lassen.

Von den in Bezug auf die Einsetzung eines neuen Schiffers getroffenen Maassregeln soll der Konsul der Rhederei oder der Regierung des Staats, welchem das Schiff angehört, sofort Kenntniss geben.

§ 24.

VII. Seeunfälle und Havereien.

Im Allgemeinen versteht man bekanntlich unter Havarie (Haverei) alle Schäden, welche Schiff und Ladung vom Augenblicke des Abgangs bis zur Wiederkehr haben. In diesem weitesten Sinne bedeutet Havarie dasselbe wie Seeschaden, und in diesem Sinne kann man auch von havarirten Waaren u. s. w. sprechen. Dagegen versteht man im engeren Sinne unter Havarie oder Havarie grosse (grosse, extraordinäre oder gemeinschaftliche Haverei) ein eigenthümliches seerechtliches Institut. Von dem Grundgedanken ausgehend, dass zwischen Schiff und Ladung eine gewisse Gemeinschaft besteht und dass es billig sei, diejenigen Aufwendungen, durch welche Theile von Schiff und Ladung gerettet sind, gemeinschaftlich zu tragen, hat sich schon früh der Rechtssatz ausgebildet, dass, wenn der Schiffer in einer drohenden Gefahr Behufs Rettung des Schiffs und der Ladung mit Absicht Handlungen vornimmt, wodurch Schiff oder Ladung oder Theile davon vernichtet oder beschädigt werden, der Schaden von allen Interessenten gemeinschaftlich getragen wird. „Alle Schäden, — definirt Art. 702 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs — welche dem Schiff oder der Ladung oder beiden zum Zweck der

Errettung beider aus einer gemeinsamen Gefahr von dem Schiffer oder auf dessen Geheiss vorsätzlich zugefügt werden, so wie auch die durch solche Maassregel ferner verursachten Schäden, ingleichen die Kosten, welche zu demselben Zwecke aufgewendet werden, sind grosse Haverei. Die grosse Haverei wird von Schiff, Fracht und Ladung gemeinschaftlich getragen."*)

Auch noch nach zwei anderen Richtungen hin hat das Seerecht besondere Grundsätze in Bezug auf Seeschäden.

Wenn durch das zufällige Zusammenstossen von Schiffen Schaden entsteht, so wird nach dem Rechte mancher Staaten der Schaden von den zusammengestossenen Schiffen nach einem gewissen Verhältniss gemeinsam getragen, auch finden in Bezug auf den Ersatz des durch Verschulden herbeigeführten derartigen Schadens andere als die gewöhnlichen Grundsätze des bürgerlichen Rechts Anwendung. Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch enthält Bestimmungen über den Ersatz des durch Zusammenstoss von Schiffen entstandenen Schadens in den Art. 736 bis 741. Zur Verhütung des Zusammenstossens der Schiffe auf See ist auf Grund des § 145 des Strafgesetzbuchs für das

*) Unter kleiner Haverei versteht man diejenigen Unkosten, welche zum gemeinen Besten des Schiffs und seiner Ladung verwendet werden müssen, um die Schifffahrt und Reise zu befördern, z. B. Anker-, Lootsen- und Quarantänegelder, Aufeisungskosten u. s. w. Nach Art. 622 des Handelsgesetzbuchs fallen diese Kosten in Ermangelung einer entgegenstehenden Abrede dem Schiffe allein zur Last.

Partikulär-Haverei (besondere Haverei) sind alle durch einen Unfall verursachten Schäden und Kosten, welche nicht zur grossen Haverei gehören. In den Fall der Partikulär-Haverei fällt z. B. die Beschädigung des Schiffes oder dessen Geräthschaften durch Gewalt des Windes, die Entwendung von Schiffsgeräthschaften, Ammunition oder Lebensmittel durch Kaper und Seeräuber u. s. w. Alle unter den Begriff der Partikulär-Haverei fallenden Schäden und Kosten werden von dem Eigenthümer der Sache, über welche sie ergangen sind, allein getragen, Beschädigungen am Schiff trägt also der Schiffseigenthümer, Schaden an der Ladung der Eigenthümer der Ladung (vergl. Art. 703 des Handelsgesetzbuchs). Die besondere Haverei unterscheidet sich von der grossen dadurch, dass sie die Folge von Elementarereignissen oder sonstigen Unfällen ist, während im Fall der grossen Haverei die Schäden durch einen Willensakt des Schiffers, absichtlich, verursacht worden sind. Der Unterschied zwischen partikulärer und kleiner Haverei liegt darin, dass bei der ersteren die Kosten durch Elementarereignisse oder sonstige Unfälle (Sturm, Schiffbruch) hervorgerufen sind, während Kosten, welche im gewöhnlichen Laufe der Dinge entstehen, zur kleinen Haverei zählen.

Deutsche Reich*) die Kaiserliche Verordnung vom 23. Dezember 1871 ergangen, welche Bestimmungen über das Führen von Lichtern, über die Anwendung von Nebelsignalen und über das Ausweichen der Schiffe enthält.

Eigenthümliche Grundsätze hat das Seerecht ferner in Bezug auf die Bergung. Das mittelalterliche Strandrecht, d. h. das sogenannte Recht der Küstenbewohner, die von gestrandeten Schiffen herrührenden Güter sich anzueignen, existirt längst nicht mehr. In allen civilisirten Staaten wird es vielmehr gegenwärtig als Pflicht angesehen, gestrandeten Schiffen zu Hülfe zu kommen und Schiff und Ladung für die Eigenthümer zu erhalten. Diejenigen, welche ohne, wie die Schiffsmannschaft, Lootsen u. s. w., zur Hülfeleistung verpflichtet zu sein, völlig freiwillig schiffbrüchige Güter bergen, haben einen Anspruch auf Bergelohn, beziehungsweise Hülfslohn. Vergl. Art. 742 ff. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs.

Der § 36 des Konsulatgesetzes erklärt die Deutschen Konsuln für befugt, bei Unfällen, von welchen Deutsche Kauffahrteischiffe betroffen werden, die erforderlichen Bergungs- und Rettungsmaassregeln einzuleiten und zu überwachen, sowie in Fällen der grossen Haverei auf Antrag des Schiffsführers die Dispache aufzumachen. Damit hat nicht gesagt werden sollen, dass der Konsul immer von Amtswegen einschreiten soll, vielmehr ist, wie sich aus dem Nachfolgenden ergeben wird, meistentheils ein Antrag der Betheiligten abzuwarten.

A. Bergungs- und Rettungsmaassregeln.

An den Deutschen Küsten sind die Strandungsangelegenheiten durch die Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 (Reichsgesetzblatt S. 73) geregelt. Dieses Gesetz hat die zur Bergung und Hülfsleistung erforderlichen Maassregeln besonderen Beamten, den Strandvögten, übertragen, welche sofort benachrichtigt werden müssen, wenn ein auf den Strand gerathenes oder sonst unweit desselben in Seenoth befindliches Schiff wahrgenommen wird. Aber die Anordnungen des Strandvogts sind von der Zustimmung des Schiffsführers abhängig. Wider dessen Willen dürfen Maass-

*) Derselbe lautet: „Wer die vom Kaiser zur Verhütung des Zusammenstossens der Schiffe auf See erlassenen Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Thalern bestraft.“

regeln zum Zweck der Bergung und Hülfeleistung nicht ergriffen werden. Auch ist der Schiffer befugt, dem Strandvogt die Leitung des Verfahrens jederzeit wieder abzunehmen, sobald er für die bereits entstandenen Kosten u. s. w. Sicherheit bestellt hat. Diese Bestimmung hat darin ihren Grund, dass der Schiffer in erster Reihe für das Schicksal des Schiffs, der darauf befindlichen Personen und der Ladung verantwortlich ist, und dass es zweckwidrig sein würde, ihm gerade im Zeitpunkt der Gefahr diese Verantwortlichkeit gegen seinen Willen abzunehmen und sie auf Personen zu übertragen, welche mit den Verhältnissen des Schiffs und der Ladung weniger genau als er bekannt sind.

Aehnliche Bestimmungen wie die der Deutschen Strandordnung gelten in anderen Seestaaten. Erfährt der Konsul, dass ein Deutsches Schiff sich innerhalb seines Bezirks oder in der Nähe in Noth befindet, so soll er Inhalts der Allgemeinen Dienst-Instruktion sich dafür verwenden, dass schleunigst die zum Besten des Schiffs und der Ladung nöthigen Anstalten getroffen werden. Schifffahrts- und Handelsverträge enthalten meist die Bestimmung, dass bei Strandung, Schiffbruch und sonstigen Beschädigungen*) eines fremden Schiffes die Landesbehörden alle Hülfe und Beistand leisten müssen, dass die Rettungsmaassregeln nach Maassgabe der Landesgesetze erfolgen und dass für die Intervention der Landesbehörden keine andern Kosten erhoben werden dürfen, als solche, welche im gleichen Falle von Nationalschiffen zu entrichten sind. Da, wo Staatsverträge mit solchen Bestimmungen nicht vorhanden sind, soll der Konsul zur Begründung des Antrags auf Hülfeleistung nöthigenfalls sich darauf berufen, dass bei allen an den Deutschen Küsten vorkommenden Schiffbrüchen und andern Unglücksfällen die Lokalbehörden stets mit Rettungsanstalten und Fürsorge bei der Hand sind. Ueber etwaige Weigerungen der Landesbehörden hat der Konsul höheren Orts Anzeige zu erstatten.

Oft ist durch Staatsverträge den Deutschen Konsuln eine Mitwirkung bei Unglücksfällen Deutscher Schiffe insofern eingeräumt, als ihnen gestattet ist, die auf Ausbesserung, Neuverproviantirung und den Verkauf bezüglichen Maassregeln zu überwachen.

*) Schiffbruch, Scheiterung und Strandung bezeichnen in der Regel nur sprachliche, aber nicht juristische Verschiedenheiten. Vergl. Art. 708 Ziffer 3, 855 ff. des Handelsgesetzbuchs.

Auf eigene Hand Kosten zur Bergung eines Deutschen Schiffes aufzuwenden, sind der Regel nach die Kaiserlichen Konsuln nicht ermächtigt. Sie haben vielmehr die Anträge des Schiffsführers abzuwarten. Wenn der letztere um die konsularische Mitwirkung nachgesucht hat, so ist er, beziehungsweise der Rheder (Art. 496 des Handelsgesetzbuchs), verpflichtet, sämmtliche erforderlich gewesenen Auslagen zu erstatten, auch hat der Konsul in einem solchen Fall auf die im Gebührentarif (Position 9) vorgesehene Gebühr Anspruch.

Welche Maassregeln zu ergreifen sind, wenn der Schiffsführer dem Konsul die Leitung des Rettungsverfahrens überträgt, richtet sich selbstverständlich nach den Umständen des Falls und den lokalen Verhältnissen.

Zunächst sind der Kapitän und die Schiffsleute zur Rettung des gedachten Schiffs und der Ladung verpflichtet. Der § 32 der Seemannsordnung bestimmt: „Bei Seegefahr, besonders bei drohendem Schiffbruch, sowie bei Gewalt und Angriff gegen Schiff oder Ladung hat der Schiffsmann alle befohlene Hülfe zur Erhaltung von Schiff und Ladung unweigerlich zu leisten, und darf ohne Einwilligung des Schiffers, so lange dieser selbst an Bord bleibt, das Schiff nicht verlassen. Er bleibt verbunden, bei Schiffbruch für Rettung der Personen und ihrer Effekten, sowie für Sicherstellung der Schiffstheile, der Geräthschaften und der Ladung, den Anordnungen des Schiffers gemäss, nach besten Kräften zu sorgen und bei der Bergung gegen Fortbezug der Heuer und der Verpflegung Hülfe zu leisten.“

Ein Anspruch auf Berge- oder Hülfslohn steht der Schiffsbesatzung des verunglückten oder gefährdeten Schiffs nicht zu (Art. 742 des Handelsgesetzbuchs).

Vor allen Dingen ist auf Rettung gefährdeter Menschenleben Bedacht zu nehmen, namentlich also sind etwaige Passagiere in Sicherheit zu bringen. Da diese nach Art. 666 des Handelsgesetzbuchs der Schiffsordnung und der Schiffsdisziplin unterworfen sind, so werden sie auch nach Kräften zur Hülfeleistung beim Bergen für verpflichtet zu erachten sein.

Unter den zu bergenden Sachen sind die Schiffs- und Ladungspapiere von hervorragender Bedeutung, daher diese vorzugsweise zu retten sind. Der Konsul hat dieselben im Fall der Bergung an sich zu nehmen, auf denselben — namentlich im Journal — den

Schiffsunfall zu verzeichnen und sie dann dem Kapitän zurückzugeben.

Die geborgenen Sachen werden sicher untergebracht und es wird unter Zuziehung von Sachverständigen, beziehungsweise der kompetenten Zollbeamten, ein Verzeichniss aufgenommen. Das Inventarium ist von dem Schiffer (eventuell auch von dem Zollbeamten) zu unterschreiben. Die Einsicht desselben, oder die Fertigung einer Abschrift wird auch andern Betheiligten nicht zu verweigern sein. Demnächst erstattet der Konsul einen Bericht über den Sachhergang unter Beifügung des Inventars an den Rheder (eventuell durch Vermittelung des Auswärtigen Amts).

Die geborgenen Gegenstände werden dem Schiffer, in Ermangelung desselben demjenigen, welcher sonst seine Empfangsberechtigung nachweist, ausgeliefert, jedoch kann die Auslieferung, mit Ausnahme der für das augenblickliche Bedürfniss der Mannschaft und der Passagiere erforderlichen Gegenstände, erst nach Bezahlung oder Sicherstellung der Bergungskosten einschliesslich des Berge-, beziehungsweise Hülfslohns und nach erfolgter zollamtlicher Abfertigung geschehen.*)

B. Die grosse Haverei.

a. Feststellung des Sachhergangs und des Schadens.

Wie das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch (im Art. 702) die grosse Haverei definirt, ist bereits oben angegeben. Zum Wesen derselben gehört danach:

1. Es muss eine für Schiff und Ladung gemeinsame Gefahr vorhanden gewesen sein. Dabei ist es (vergl. § 704 des Handelsgesetzbuchs) gleichgültig, ob die Gefahr in Folge des Verschuldens eines Dritten, beziehungsweise eines Betheiligten herbeigeführt ist oder nicht. Der Schuldige ist zwar den Beschädigten verantwortlich, aber die Anwendung der Bestimmungen über grosse Haverei findet in dem einen, wie in dem andern Falle statt.

2. Der Schade muss vorsätzlich zugefügt sein; jeder andere Schaden würde zur besonderen Haverei zu rechnen sein.

3. Zweck der Schadenszufügung muss die Errettung des Schiffs und der Ladung gewesen sein.

4. Es muss wirklich ein Schade entstanden sein.

*) Vergl. §§ 14 ff. der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874.

5. Sowohl das Schiff als auch die Ladung müssen — und zwar jeder dieser Gegenstände entweder ganz oder theilweise — wirklich gerettet sein (Art. 705 a. a. O.).

Sind diese Voraussetzungen vorhanden, so wird nach Art. 708 a. a. O. grosse Haverei angenommen:*)

1. Wenn Waaren, Schiffstheile oder Schiffsgeräthschaften über Bord geworfen, Masten gekappt, Taue oder Segel weggeschnitten, Anker, Ankertaue oder Ankerketten geschlippt oder gekappt worden sind.

2. Wenn zur Erleichterung des Schiffs die Ladung ganz oder theilweise in Leichterfahrzeuge übergeladen worden ist.

3. Wenn das Schiff absichtlich auf den Strand gesetzt worden ist, jedoch nur, wenn die Abwendung des Untergangs oder der Nehmung damit bezweckt war.

4. Wenn das Schiff zur Vermeidung einer dem Schiff und der Ladung im Falle der Fortsetzung der Reise drohenden gemeinsamen Gefahr in einen Nothhafen eingelaufen ist, wohin insbesondere gehört, wenn das Einlaufen zur nothwendigen Ausbesserung eines Schadens erfolgt, welchen das Schiff während der Reise erlitten hat.

5. Wenn das Schiff gegen Feinde oder Seeräuber vertheidigt worden ist.

6. Wenn im Fall der Anhaltung des Schiffs durch Seeräuber oder Feinde Schiff und Ladung losgekauft worden sind.

7. Wenn die Beschaffung der zur Deckung der grossen Haverei während der Reise erforderlichen Gelder Verluste und Kosten verursacht hat, oder wenn durch die Auseinandersetzung unter den Betheiligten Kosten entstanden sind.

Die Thätigkeit der Kaiserlichen Konsuln in Fällen der grossen Haverei kann sowohl bei Feststellung des Unfalls als bei Ermittelung des Schadens und dessen Umfangs in Anspruch genommen werden.

1. Zum Nachweise des Unfalls dient, altem Herkommen gemäss, das Schiffsjournal und die Verklarung oder der Seeprotest. Der Schiffsführer ist für das ihm anvertraute Schiff und dessen Ladung

*) Die älteren Seerechte geben meist die zur grossen Haverei gehörigen Fälle nicht so detaillirt an, wie das Handelsgesetzbuch und andere neuere Seerechte. Ueber die Einzelnheiten besteht leider in den Partikular-Seerechten keine Uebereinstimmung.

verantwortlich. Kommt Schiff oder Ladung in beschädigtem Zustande oder gar nicht an, oder hat zum Vortheil von Schiff oder Ladung ein ausserordentlicher Kostenaufwand gemacht werden müssen, so muss der Schiffer erforderlichen Falls die Seeunfälle, von welchen er betroffen zu sein angiebt, bewahrheiten und sich darüber ausweisen, dass er den ihm obliegenden Verpflichtungen nachgekommen ist.

Es kann, der Natur der Sache nach, in den meisten Fällen keine andern Beweismittel über den Hergang geben, als die Aussage des Schiffers und der Schiffsmannschaft. Damit diese Beweismittel nicht verloren gehen, muss der Schiffer nicht nur alle Unfälle, welche dem Schiff oder der Ladung zustossen, und die Beschreibung derselben in das Schiffsjournal eintragen (Art. 487 des Handelsgesetzbuchs), sondern er muss auch (Art. 490 ebenda) über alle Unfälle, welche sich während der Reise ereignen, sie mögen den Verlust oder die Beschädigung des Schiffs oder der Ladung, das Einlaufen in einen Nothhafen oder einen sonstigen Nachtheil zur Folge haben, eine Verklarung ablegen. Die Verklarung ist ohne Verzug zu bewirken und zwar: im Bestimmungshafen oder bei mehreren Bestimmungshäfen, in demjenigen, welchen das Schiff nach dem Unfalle zuerst erreicht; im Nothhafen, sofern in diesem reparirt oder gelöscht wird; am ersten geeigneten Orte, wenn die Reise endet, ohne dass der Bestimmungshafen erreicht wird. Ist der Schiffer gestorben oder ausser Stande, die Aufnahme der Verklarung zu bewirken, so ist hierzu der im Range nächste Schiffsoffizier berechtigt und verpflichtet.

Die Verklarung muss einen Bericht über die erheblichen Begebenheiten der Reise, namentlich eine vollständige und deutliche Erzählung der erlittenen Unfälle, unter Angabe der zur Abwendung oder Verringerung der Nachtheile angewendeten Mittel enthalten.

Nach § 36 des Konsulatgesetzes sind die Konsuln befugt, Verklarungen aufzunehmen. Sie haben dies aber nur auf den Antrag der Betheiligten zu thun; verlangt keiner der Interessenten die Verklarung, so ist sie nicht von Amtswegen zu veranlassen.

Ueber das Verfahren bei Aufnahme von Verklarungen bestimmt die Allgemeine Dienst-Instruktion im Anschluss an Art. 492 und 493 des Handelsgesetzbuchs Folgendes:

„Dem Antrage auf Verklarung muss das Schiffsjournal und ein Verzeichniss aller Personen der Schiffsbesatzung beigefügt werden. Der Konsul setzt nach Empfang einer solchen Anmeldung einen Termin zur Aufnahme der Verklarung an. Dieser Termin wird in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht, insofern die Umstände einen solchen Aufenthalt gestatten. Die Interessenten von Schiff und Ladung, sowie die etwa sonst bei dem Unfall Betheiligten (Hülfsleute, Berger, Lootsen, Angesegelte etc.) sind berechtigt, selbst oder durch ihre Vertreter der Ablegung der Verklarung beizuwohnen. Sie haben die Befugniss, durch den Konsul Fragen an den Schiffer und dessen Leute richten zu lassen. Die Verklarung geschieht auf Grundlage des Schiffsjournals. Kann das geführte Journal nicht beigebracht werden, oder ist ein Journal nicht geführt, so ist der Grund davon anzugeben. Die Auswahl der bei der Verklarung zu hörenden Schiffsleute steht zunächst dem Schiffer zu. Der Konsul ist aber befugt, ausser den gestellten noch andere Personen der Schiffsbesatzung, deren Abhörung er angemessen findet, zu vernehmen. Der Konsul kann dem Schiffer und den Schiffsleuten zum Zweck besserer Aufklärungen geeignete Fragen vorlegen. Der Schiffer und die zugezogenen übrigen Personen der Schiffsbesatzung haben ihre Aussage zu beschwören. Die Seemannsordnung (§§ 33 und 56) verpflichtet jeden Schiffsmann ausdrücklich, auf Verlangen bei der Verklarung mitzuwirken und seine Aussage eidlich zu bestärken. Er kann dazu durch Verhaftung angehalten werden.

Der Eid ist dahin zu formuliren, dass der Schwörende von Allem, worüber er vernommen worden, nach seinem besten Wissen die reine Wahrheit gesagt und wissentlich weder etwas verschwiegen, noch hinzugefügt habe.“

Die über die Verklarung aufzunehmende Verhandlung wird vom Konsul in Urschrift aufbewahrt. Jedem Betheiligten ist auf Verlangen beglaubigte Abschrift zu ertheilen.

Die von den Konsuln aufgenommenen Verklarungen liefern im Gebiete des Handelsgesetzbuchs vollen Beweis der dadurch beurkundeten Begebenheiten der Reise. Wenn aber die Verklarung ausserhalb des Gebiets dieses Gesetzbuchs gebraucht wird, so kann es in Frage kommen, ob das von einem Konsul aufgenommene Dokument rechtliche Wirkung hat. Um den Interessenten Weitläufigkeiten und Verluste zu ersparen, macht deshalb

der Konsul dieselben darauf aufmerksam, dass die Konsulatsurkunde möglicher Weise ausserhalb des Reichsgebiets nicht anerkannt werden würde.

2. Die Verklarung erweist den Havereifall selbst und die einzelnen dabei vorgekommenen Umstände. Ausserdem muss noch der Umfang des an Schiff und Ladung verursachten Schadens nachgewiesen werden. Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch hat darüber folgende Bestimmungen (Art. 711, 713):

Der an dem Schiff und dessen Zubehör entstandene, zur grossen Haverei gehörige Schaden ist, wenn die Reparatur während der Reise erfolgt, am Orte der Ausbesserung und vor derselben, sonst an dem Orte, wo die Reise endet, durch Sachverständige zu ermitteln und zu schätzen. Die Taxe muss die Veranschlagung der erforderlichen Reparaturkosten enthalten. Die Vergütung für aufgeopferte Güter wird durch den Marktpreis bestimmt, welchen Güter derselben Art und Beschaffenheit am Bestimmungsort beim Beginn der Löschung des Schiffs haben. In Ermangelung eines Marktpreises, oder insofern über denselben oder über dessen Anwendung insbesondere mit Rücksicht auf die Qualität der Güter Zweifel bestehen, wird der Preis durch Sachverständige ermittelt. Die Vergütung für beschädigte Güter wird bestimmt durch den Unterschied zwischen dem durch Sachverständige zu ermittelnden Verkaufswerth, welchen die Güter im beschädigten Zustande am Bestimmungsorte bei Beginn der Löschung des Schiffs haben und dem Preise, welcher nach Vorstehendem für dieselben, wenn sie aufgeopfert worden wären, anzunehmen sein würde, nach Abzug der Zölle und Unkosten, soweit diese in Folge der Beschädigung erspart sind.

Inwieweit die Kaiserlichen Konsuln bei Havereifällen Deutscher Kauffahrteischiffe ihre Mitwirkung Behufs der Schadenfeststellung eintreten zu lassen haben, wird sich meist nach den Gesetzen und Gebräuchen des Orts, wo die Ermittelung des Schadens zu erfolgen hat, richten.*) Doch ist es zunächst dem Schiffer beziehungsweise den sonstigen Interessenten überlassen, sich hierüber zu informiren. Können sich die Betheiligten nicht einigen, so soll der Konsul — soweit nicht in einem solchen Falle die Ortsgesetze und Gebräuche einen Ausweg an die Hand geben — entweder seine Mitwirkung ablehnen oder in den Grenzen seiner

*) Vergl. z. B. Art. 839 und 841 des Handelsgesetzbuchs.

Amtsbefugnisse für jeden der Betheiligten das von denselben gewünschte Verfahren eintreten lassen.

b. Regulirung der grossen Haverei.

Der gesammte Schaden, welcher die grosse Haverei bildet, wird über das Schiff, die Ladung und die Fracht nach Verhältniss des Werths und des Betrags derselben vertheilt. Die Grundsätze, nach welchen die Beitragspflicht jedes einzelnen Interessenten zur Deckung des gemeinsamen Schadens zu regeln ist, sind in den Seerechten der verschiedenen Staaten nicht immer dieselben. Diese Verschiedenheit erschwert die Vertheilungsrechnung (Dispache) ungemein. Daher ist im Allgemeinen die Aufstellung dieser Rechnungen vereideten Sachverständigen (Dispacheurs) übertragen, welche von den Behörden ein für allemal bestellt oder für den besonderen Fall ernannt sind. Wenn das Konsulatgesetz die Kaiserlichen Konsuln ermächtigt, auf Antrag des Schiffsführers die Dispache aufzumachen, so hat man dabei augenscheinlich nur Nothfälle im Auge gehabt. In der Kommission des Reichstags wurde es bei Berathung des § 36 des Konsulargesetzes ausdrücklich für empfehlenswerth erachtet, dass sich die Schiffskapitäne, um nicht den Versicherungsgesellschaften gegenüber Weiterungen zu haben, an die Konsuln wegen Aufmachung der Dispache nur da wenden, wo es an vereideten Dispacheuren fehlt.

Die Allgemeine Dienst-Instruktion hat sich enthalten, auf das Verfahren bei Aufmachung einer Dispache näher einzugehen. Sie beschränkt sich auf folgende Bestimmungen:

„Wird der Konsul um Aufmachung einer Dispache angegangen, so hat er sich zunächst alle auf den Fall bezüglichen Dokumente (Verklarung, Polize, Chartepartien, Konnossemente, Fakturen u. s. w.) vorlegen zu lassen, die Interessenten zu hören und sich sonst alle erforderliche Aufklärung zu verschaffen. Das Dispachedokument selbst beginnt mit einer Darstellung des Havereifalls unter genauer Anführung der dem Konsul eingehändigten, darauf bezüglichen Papiere. Alsdann folgt die Festsetzung der Schäden und Kosten, die Bestimmung der Werthe, mit welchen Schiff, Ladung, resp. Fracht zu den Schäden beizutragen haben, endlich die Feststellung der Summen, welche hiernach auf Schiff, Ladung resp. Fracht fallen. Der Konsul muss bei Aufmachung der Dispachen diejenigen Grundsätze über Assekuranz- und Havereisachen zur Richtschnur nehmen, welchen die Betheiligten, sei es

in einer Polize, sei es auf andere Weise, gleich Anfangs oder mittelst späterer Vereinbarung nachweislich sich unterworfen haben oder welchen sie durch Gesetz oder Gewohnheit unterworfen sind. Es kann im einzelnen Falle sehr schwierig sein, zu beurtheilen, welche Bestimmungen hiernach in Anwendung zu bringen sind. Daher wird dem Konsul empfohlen, im Zweifel Sachverständige zu Rathe zu ziehen."

Die hier angedeuteten juristischen Schwierigkeiten, welche sich bei Anlegung einer Dispacherechnung ergeben können, kennzeichnet der nachstehende Auszug aus einer Denkschrift der Bremer Handelskammer vom 21. Mai 1874 näher. „Der Fall" — heisst es darin — „ist möglich und gar nicht selten, dass ein Schiff in dem einen Lande heimathsberechtigt und in einem andern versichert ist, dass die Eigner seiner Ladung Angehörige verschiedener Länder sind und die Ladung gleichfalls in verschiedenen Ländern versichert ist, und endlich, dass der Bestimmungshafen, in welchem eine grosse Haverei aufzumachen ist, in einem Lande belegen ist, wo Regeln gelten, die wiederum von denjenigen aller genannten Länder abweichen. Welche Verwickelung also, wo die Natur der Sache die Einheit des Rechts verlangt! Während beispielsweise ein Schiff, wenn es auf der Reise so beschädigt wird, dass es den Bestimmungshafen nicht erreichen kann, nach dem einen Recht gar keinen Anspruch auf Fracht hat, kann es nach dem andren Recht schon einen recht ansehnlichen Frachtbetrag beanspruchen. Darüber, welches Recht anzuwenden, herrscht oft die grösste Ungewissheit. Vielleicht ist das Schiff ein Englisches, aber nach einem Deutschen Hafen bestimmt, dann ist wieder zu unterscheiden, ob die Reise in einem Englischen oder in einem Deutschen Hafen endet. Nach Englischem Recht hat der Rheder, wenn er die Waare nicht an den Bestimmungsort liefert, gar keinen Anspruch auf Fracht. Nach Deutschem, Norwegischem, Belgischem und andren Rechten ist eine verhältnissmässige Fracht zu zahlen. Bei ganz gleicher Sachlage schnurgerade einander widersprechende Rechtsbestimmungen!

Der Betrag, mit welchem die Fracht in Havarie grosse beiträgt, ist wieder ganz ausserordentlich verschieden. In England trägt die ganze Fracht bei, nach Abzug der Heuer, der Besatzungs- und der Hafengelder, welche nach der Havarie grosse-Handlung erwachsen sind. In Amerika kontribuirt die Fracht in einigen

Staaten zur Hälfte, in andren zu zwei Dritteln. In Frankreich, Belgien, Portugal, Italien, Schweden und Norwegen trägt die Fracht nur zur Hälfte bei. In Holland trägt die Fracht mit dem ganzen Betrag bei, nach Abzug der Heuer und der Kostgelder der Besatzung während der ganzen Reise. In Spanien gleichfalls mit dem vollen Betrag, nach Abzug der Heuer. In Deutschland mit zwei Dritteln und in Dänemark gar mit vier Fünfteln.

Wenn ein gebrochener Mast oder Sparren gekappt werden, so wird in England nichts dafür in Havarie grosse vergütet, in Amerika gleichfalls nichts. Nach anderen Rechten, z. B. nach Belgischem und Französischem Recht, sowie nach Dänischem wird dagegen solcher Verlust in Havarie grosse vergütet, nach Schwedischem Recht dagegen wieder nicht, und viele Gesetzgebungen enthalten hierüber gar keine Bestimmungen. In Deutschland wird der durch das Kappen entstandene Schaden in Havarie grosse ersetzt. Wenn demnach ein Schiff von Schweden nach Deutschland fährt, so wird der Schaden in Havarie grosse ersetzt, fährt es aber in umgekehrter Richtung, nicht. Heuer und Kostgeld der Besatzung im Nothhafen wird nach dem meisten Seerecht in Havarie grosse ersetzt, nach andren Seerechten gerade umgekehrt nicht.

Es kommt hinzu, dass es bei dem jetzigen Stande der Dinge für alle, die am Seeverkehr betheiligt sind, nicht nur ausserordentlich schwer, sondern in den meisten Fällen geradezu unmöglich ist, sich über das in einem fremden Lande geltende Seerecht zu unterrichten, da die Quellen entweder schwer oder gar nicht zugänglich sind. Richter, Sachwalter, Schiffer, Seeversicherer und wie sie alle heissen, die vermöge ihres Berufs oder Geschäfts täglich in die Lage kommen können, ein fremdes Seerecht anwenden zu müssen, sind daher nicht im Stande, einen genügenden Aufschluss sich zu verschaffen.“

§ 25.

VIII. Mitwirkung der Konsuln bei dem Verkauf und der Verpfändung Deutscher Schiffe.

Aufgabe des Schiffers ist die Führung des Schiffes. An sich hat er daher nicht das Recht, dasselbe ohne speziellen Auftrag des Rheders zu veräussern oder zu verpfänden. Doch räumen ihm ältere und neuere Gesetzgebungen und Gewohnheiten ein

solches Recht für den Nothfall ein. So auch das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch. Art. 499 desselben bestimmt: „Die Befugniss zum Verkaufe des Schiffs hat der Schiffer nur im Fall dringender Nothwendigkeit, und nachdem dieselbe durch das Ortsgericht nach Anhörung von Sachverständigen und mit Zuziehung des Landeskonsuls, wo ein solcher vorhanden ist, festgestellt ist. Ist keine Gerichtsbehörde und keine andere Behörde, welche die Untersuchung übernimmt, am Orte vorhanden, so hat der Schiffer zur Rechtfertigung seines Verfahrens das Gutachten von Sachverständigen einzuholen und, wenn dies nicht möglich ist, mit andern Beweisen sich zu versehen. Der Verkauf muss öffentlich geschehen.“ Der Art. 681 ermächtigt den Schiffer, in gewissen Fällen das Schiff zu verpfänden (verbodmen) und knüpft dabei an die erfolgte Zuziehung des Konsuls gewisse rechtliche Folgen.

A. Veräusserung eines Schiffs.

Um Missbrauch zu verhüten, hat der oben angeführte Art. 499 des Handelsgesetzbuchs die Befugniss des Schiffers zum Verkauf des Schiffs ohne besondere Vollmacht von dem Vorhandensein der dringenden Nothwendigkeit und von der Beobachtung bestimmter Formalitäten abhängig gemacht. Die Nothwendigkeit zum Verkauf wird meist im Fall der Seeuntüchtigkeit des Schiffs hervortreten, also wenn es entweder ein blosses Wrack ist oder wenn es nicht thunlich ist oder nicht lohnt, ein gestrandetes Schiff wieder flott zu machen. Indessen ist die Seeuntüchtigkeit allein als eine dringende Nothwendigkeit noch nicht anzusehen; es muss vielmehr noch der Umstand hinzukommen, dass durch eine Zögerung, durch das Abwarten der Anweisung des Rheders ein noch grösserer Schade, z. B. Zertrümmerung des Schiffs, Wegspülen und dergleichen, voraussichtlich eintreten würde. Auch andere Umstände, als die blosse Seeuntüchtigkeit des Schiffs, können den Verkauf desselben als eine gebieterische Nothwendigkeit erscheinen lassen.

Die Feststellung dieser dringenden Nothwendigkeit muss durch das Ortsgericht nach Anhörung von Sachverständigen und mit Zuziehung des (Landes- jetzt) Reichskonsuls erfolgen. Worin die Thätigkeit des Konsuls bei dieser Zuziehung bestehen soll, darüber sagt das Handelsgesetzbuch Nichts. Nach der Allgemeinen Dienst-Instruktion haben in solchen Fällen die Konsuln einerseits

dem Schiffer allen Beistand zu leisten zur Herbeiführung einer prompten Entscheidung des Ortsgerichts, andererseits darauf hinzuwirken, dass sachgemäss und den Interessen des Rheders entsprechend entschieden wird. Ist die Feststellung durch das Ortsgericht oder durch eine andere Behörde im Konsulatsbezirk nicht zu erlangen, so ist der Konsul verpflichtet, sich selbst der Untersuchung zu unterziehen und, wenn er nach Anhörung von Sachverständigen die Ueberzeugung gewinnt, dass ein Fall dringender Nothwendigkeit vorliege, darüber dem Schiffer ein schriftliches Zeugniss in beweisender Form (vergl. oben § 12) auszustellen.

Das Handelsgesetzbuch sagt nicht, welche Wirkung eine derartige Feststellung hat, ob namentlich der — stets öffentlich zu bewirkende — demnächstige Verkauf des Schiffs sowohl bezüglich des Verhältnisses des Schiffers zum Rheder, als des Rheders zum Käufer unanfechtbar ist, oder nicht. Nach Französischem Recht scheint in gewisser Beziehung der Verkauf anfechtbar zu sein. De Clerq (Guide pratique des Consulats, II. S. 221) führt unter Berufung auf ein Urtheil des Kassationshofes vom 1. August 1843 an: „que le juge du domicile des parties, saisi de la question de la validité d'un délaissement pour cause d'innavigabilité, pouvait rejeter le délaissement, non obstant la déclaration d'innavigabilité rendue en pays étranger par un consul.“ Oliver (a practical Manual of shipping law, 1869 S. 49) bemerkt: „If the master, in a case of extreme necessity, sells the ship, the person who purchases her is bound to see that the master is justified in selling, as he may afterwards have to prove that he was justified in doing it.“ Für das Deutsche Handelsrecht nimmt Makower (das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch 1875 S. 424) an, dass dem redlichen Dritten gegenüber der nach Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften ordnungsmässig vollzogene Verkauf gültig ist, selbst wenn die Ortsbehörde, beziehungsweise der Konsul durch den Kapitän hintergangen sind. Gleicher Ansicht ist Koch (Allgemeines Landrecht, Bd. 3b., S. 567).

Dass der Konsul nach dem Verkaufe das Kaufgeld an sich nehme und über die Auszahlung an die Interessenten befinde, ist nicht vorgeschrieben.

B. Verbodmung eines Schiffs.

Bodmerei im Sinne des Handelsgesetzbuchs ist ein Darlehnsgeschäft, welches von dem Schiffer als solchem kraft der in diesem Gesetzbuch ihm ertheilten Befugnisse unter Zusicherung einer Prämie und unter Verpfändung von Schiff, Fracht und Ladung, oder von einem oder mehreren dieser Gegenstände in der Art eingegangen wird, dass der Gläubiger wegen seiner Ansprüche nur an die verpfändeten (verbodmeten) Gegenstände nach Ankunft des Schiffs an dem Orte sich halten könne, wo die Bodmereireise, d. h. diejenige Reise enden soll, für welche das Geschäft eingegangen ist (Art. 680). Ueber die Verbodmung wird vom Schiffer eine schriftliche Urkunde, der Bodmereibrief, ausgestellt (Art. 683 a. a. O.). Durch ein solches Geschäft wird der Schiffer (Bodmereinehmer) persönlich nicht verpflichtet. Der Bodmereigeber kann sich nur an die verbodmeten Gegenstände halten; gehen diese auf der Bodmereireise zu Grunde, so ist er seines Anspruchs verlustig. Der Bodmereigeber trägt also die Gefahr der Reise, nach deren Vollendung die Rückzahlung erfolgen soll und hierin besteht die Aehnlichkeit der Bodmerei mit der Versicherung. Da die Bodmereiprämie nicht allein den Ersatz für die entbehrte Nutzung des Kapitals (Zinsen), sondern auch die Gegenleistung für die Uebernahme der Gefahr umfasst, so wird sie selbstverständlich den ortsüblichen Zinssatz überschreiten. Die Höhe derselben ist lediglich der Abmachung der Betheiligten überlassen, eine Beschränkung in dieser Beziehung enthält das Handelsgesetzbuch nicht (Art. 682 des Handelsgesetzbuchs). Dem Bodmereivertrage braucht nicht, wie dem nothwendigen Verkaufe des Schiffs, eine behördliche Untersuchung vorauszugehen. Ist aber vor Ausstellung des Bodmereibriefes die Nothwendigkeit der Eingehung des Geschäfts von dem Konsul des Ausstellungsortes urkundlich bezeugt, so wird — bis zur Führung des Gegenbeweises — angenommen, dass der Schiffer zur Eingehung des Geschäfts in dem vorliegenden Umfange befugt gewesen sei. Der Konsul ist in erster Linie zur Untersuchung des Falls und zur Ausstellung des Zeugnisses über die Nothwendigkeit berufen; nur wo es an einem Konsul mangelt, kann die Ausstellung des urkundlichen Zeugnisses von dem Gericht oder der sonst zuständigen Behörde des Orts der Ausstellung, eventuell von den Schiffsoffizieren mit der angegebenen

Wirkung erfolgen. Die Allgemeine Dienst-Instruktion untersagt deshalb dem Konsul, in Fällen dieser Art den Schiffer an eine andere Behörde zu verweisen.

Nach Art. 681 des Handelsgesetzbuchs kann von dem Schiffer Bodmerei in folgenden Fällen eingegangen werden:

1. Während das Schiff ausserhalb des Heimathshafens sich befindet, wenn es zur Ausführung der Reise nothwendig und nur insoweit, als es zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlich ist; der Schiffer muss also ohne Aufnahme der Geldsumme nicht im Stande sein, die Reise fortzusetzen. Gleichgültig ist es dabei, ob das Geld zur Verproviantirung, oder Reparatur oder Ranzionirung des Schiffs, überhaupt zu anderen Zwecken nothwendig ist, falls nur die Fortsetzung der Reise dadurch bedingt wird.

2. Während der Reise im alleinigen Interesse der Ladungsbetheiligten zum Zweck der Erhaltung und Weiterbeförderung der Ladung. In dem Falle der Ziffer 2 kann der Schiffer die Ladung allein verbodmen, in allen übrigen Fällen kann er zwar das Schiff oder die Fracht allein, die Ladung aber nur zusammen mit dem Schiff und der Fracht verbodmen.

Das Nähere ist im 7. Titel, 5. Buchs des Handelsgesetzbuchs enthalten.

§ 26.

IX. Thätigkeit der Konsuln in Versicherungs-Angelegenheiten.

Versicherung (Assekuranz) nennt man dasjenige Rechtsgeschäft, durch welches der Versicherer (Assekuradeur) gegen den Empfang einer gewissen Vergütung (Prämie) den Ersatz des Schadens übernimmt, der aus einer bestimmten Gefahr den Versicherten treffen kann. Bezieht sich die Versicherung auf den Schaden, welchem ein Schiff oder dessen Ladung durch die Gefahren während der Reise ausgesetzt ist, so spricht man von Seeversicherung (See-Assekuranz). Nach dem Handelsgesetzbuch (Art. 782) kann jedes in Geld schätzbare Interesse, welches Jemand daran hat, dass Schiff oder Ladung die Gefahren der Seeschifffahrt bestehe, Gegenstand der Seeversicherung sein. Namentlich können also versichert werden: der Schiffskörper (Kasko), die Fracht, die Güter, die Bodmereigelder, die Ueberfahrtsgelder, der von der Ankunft der Güter am Bestimmungsort erwartete Gewinn (imaginäre Gewinn) u. s. w. Die Heuerforderung

des Schiffers und der Schiffsmannschaft kann nicht versichert werden, weil sonst die Schiffsbesatzung vielleicht mit weniger Eifer für die Erhaltung des Schiffs sorgen würde (Art. 783, 784).

Die über den Versicherungsvertrag ausgestellte schriftliche Urkunde nennt man Polize.

Die Unfälle, gegen welche versichert wird, werden in der Regel vertragsmässig festgesetzt. Soweit nicht durch Vertrag oder spezielle Vorschriften des Handelsgesetzbuchs ein Anderes bestimmt ist, trägt der Versicherer alle Gefahren, welchen Schiff oder Ladung während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind, namentlich die Gefahr des Krieges, Seeraubs, der Unredlichkeit (Baratterie) oder des Verschuldens einer Person der Schiffsbesatzung u. s. w. (vergl. Art. 824).

Der Versicherer kann seinerseits wieder die von ihm übernommene Gefahr versichern (Rückversicherung).

Eine Versicherung über den vollen Werth des versicherten Gegenstandes (Versicherungswerth) hinaus ist gesetzlich unzulässig; soweit die Versicherungssumme den Versicherungswerth übersteigt (Ueberversicherung), hat die Versicherung keine rechtliche Geltung.

Im Fall eines Totalverlustes des versicherten Gegenstandes hat der Versicherer die Versicherungssumme zum vollen Betrage zu zahlen. Ueber die Fälle, in welchen ein Totalverlust anzunehmen ist, vergl. Art. 858 ff. In manchen Fällen wird der Totalverlust nach Ablauf einer gewissen Frist fingirt, z. B. wenn das Schiff verschollen, im Kriege aufgebracht ist. In einem solchen Falle ist der Versicherte befugt, die Zahlung der Versicherungssumme gegen Abtretung der in Betreff des versicherten Gegenstandes ihm zustehenden Rechte zu verlangen (Abandon).

Bei einem partiellen Schaden wird ein verhältnissmässiger Theil der Versicherungssumme gezahlt.

Wird die Unternehmung, auf welche die Versicherung sich bezieht, ganz oder zum Theil von dem Versicherten aufgegeben, oder wird ohne sein Zuthun die versicherte Sache ganz oder ein Theil derselben der von dem Versicherer übernommenen Gefahr nicht ausgesetzt, so kann die Prämie ganz oder zu dem verhältnissmässigen Theil bis auf eine dem Versicherer gebührende Vergütung zurückgefordert oder einbehalten werden (Ristorno). Diese Vergütung (Ristornogebühr) besteht in der Regel in einem halben

Prozent der Versicherungssumme, beziehungsweise in der Hälfte der Prämie.

Die Seeversicherung hat eine gewisse Aehnlichkeit mit der Bodmerei, indem der Bodmereigeber, wie der Assekuradeur die Gefahr des einem Andern gehörenden Gegenstandes übernimmt. Auch zwischen der grossen Haverei und der Seeversicherung finden sich Aehnlichkeiten. Es rechtfertigt sich daher, auf die Seeassekuranz hier mit einigen Worten einzugehen. Dies um so mehr, als auch bei diesem seerechtlichen Institute das Gesetz der Mitwirkung der Konsuln rechtliche Wirkung beilegt. Art. 839 des Handelsgesetzbuchs bestimmt: „In Ansehung der Beiträge zur grossen Haverei und der nach den Grundsätzen der grossen Haverei zu beurtheilenden Beiträge bestimmen sich die Verpflichtungen des Versicherers nach der am gehörigen Orte im Inlande oder im Auslande, im Einklange mit dem am Orte der Aufmachung geltenden Rechte aufgemachten Dispache. Insbesondere ist der Versicherte, welcher einen zur grossen Haverei gehörenden Schaden erlitten hat, nicht berechtigt, von dem Versicherer mehr als den Betrag zu fordern, zu welchem der Schade in der Dispache berechnet ist; andrerseits haftet der Versicherer für diesen ganzen Betrag, ohne dass namentlich der Versicherungswerth maassgebend ist.“ Im Art. 841 heisst es: „Ist die Dispache von einer durch Gesetz oder Gebrauch dazu berufenen Person aufgemacht, so kann der Versicherer dieselbe wegen Nichtübereinstimmung mit dem am Orte der Aufmachung geltenden Rechte und der dadurch bewirkten Benachtheiligung des Versicherten nicht anfechten, es sei denn, dass der Versicherte durch mangelhafte Wahrnehmung seiner Rechte die Benachtheiligung verschuldet hat.“ Die letztere Bestimmung wird mit Rücksicht auf den § 36 des Konsulatgesetzes auch auf die von Konsuln aufgemachten Dispachen Anwendung finden.

Der Versicherte hat, um den Ersatz eines Schadens fordern zu können, dem Versicherer eine Schadensberechnung mitzutheilen und dabei unter Anderm den Unfall, worauf der Anspruch gestützt wird, sowie den Schaden und dessen Umfang durch genügende Belege darzuthun. Als genügende Belege sind anzusehen: zum Nachweise des Unfalls die Verklarung und das Schiffsjournal, zum Nachweise des Schadens und dessen Umfangs die den Gesetzen oder den Gebräuchen des Orts der Schadensermittelung entsprechenden Besichtigungs-, Abschätzungs- und Versteigerungs-

urkunden, sowie die Kostenanschläge der Sachverständigen etc.; in Ansehung eines partiellen Schadens am Schiff genügen jedoch die Besichtigungs- und Abschätzungsurkunden, sowie die Kostenanschläge nur dann, wenn die etwaigen Schäden, welche in Abnutzung, Alter, Fäulniss oder Wurmfrass sich gründen, gehörig ausgeschieden sind, und wenn zugleich, soweit es ausführbar war, solche Sachverständige zugezogen worden sind, welche entweder ein für allemal obrigkeitlich bestellt oder von dem Ortsgericht oder dem Landeskonsul — jetzt dem Reichskonsul — und in deren Ermangelung oder, sofern deren Mitwirkung sich nicht erlangen liesse, von einer andern Behörde besonders ernannt waren (Art. 886, 888).

§ 27.

X. Kompetenz der Konsuln zur vorläufigen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft.

A. Allgemeines.

Der (durch die Seemannsordnung aufgehobene) Artikel 537 des Handelsgesetzbuchs stellte den Grundsatz auf, dass der Schiffsmann den Schiffer vor einem fremden Gerichte nicht belangen dürfe. Im Anschluss hieran war bestimmt, dass in dringenden Fällen der Schiffsmann die vorläufige Entscheidung des Konsuls nachsuchen könne und dass diese Entscheidung von jedem Theile einstweilen befolgt werden müsse, vorbehaltlich der Befugniss, nach Beendigung der Reise seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.*) Zur Rechtfertigung dieses Grundsatzes wurde angeführt, dass eine Bestimmung, wonach die Mannschaft den Schiffer auf der Reise nicht belangen dürfe, ein dringendes Bedürfniss sei. Ohne eine solche, für Aufrechthaltung der Disziplin schwer entbehrliche Bestimmung habe es jeder Matrose

*) Das bei Berathung dieses Artikels geäusserte Bedenken, ob die auswärtigen Gerichte überall durch die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs sich abhalten lassen würden, Klagen des Schiffsmanns anzunehmen, hat sich als nicht unbegründet gezeigt. Ein Amerikanischer District Court hat im Jahre 1870 in dem Falle des Deutschen Schiffes „Elwine Kreplin“ die Klage der Schiffsleute gegen den Kapitän auf Zahlung der Heuer angenommen und, ungeachtet des von dem Konsulat erhobenen Einspruchs, entschieden. Indessen hat der United States Circuit Court zu Brooklyn in Anerkennung der vertragsmässig gesicherten Zuständigkeit des Konsulats auf Abweisung der Kläger erkannt und der Supreme Court in Washington dieses Urtheil bestätigt.

in der Hand, die Beurtheilung seiner Angelegenheiten nach fremden Rechten zu veranlassen und in die Dispositionen des Rheders durch Anstellung einer Klage und durch Verhinderung der Weiterreise störend einzugreifen. Das Interesse, die Schifffahrt zu schützen, sei ohne Zweifel wichtiger, als die Rücksicht, dass die Mannschaft an jedem Orte ihr Recht erhalten müsse.

Die Seemannsordnung hat ebensowohl das Verbot, den Schiffer vor einem fremden Gerichte zu belangen, als auch die Befugniss des Konsuls, vorläufige Entscheidung zu treffen, aufrecht erhalten. In letzterer Beziehung hat die Seemannsordnung die Kompetenz der Konsulate in ihrer Eigenschaft als Seemannsämter noch erweitert.

Schon im dritten, vierten und fünften Abschnitt dieses Gesetzes finden sich einige Bestimmungen, mittelst derer die Seemannsämter zu mehr oder minder richterlichen Funktionen berufen werden. Abgesehen von den §§ 25, 29, 64, 66, 71, 101 und 104 gehört dahin der § 46, wonach im Fall einer Kürzung der Rationen oder einer Aenderung hinsichtlich der Speisen und Getränke das Seemannsamt über die dem Schiffsmann zu gewährende Vergütung unter Vorbehalt des Rechtswegs zu entscheiden hat. Ferner bestimmt der § 105 der Seemannsordnung wörtlich:

„Der Schiffsmann darf den Schiffer vor einem fremden Gericht nicht belangen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so ist er nicht allein für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich, sondern er wird ausserdem der bis dahin verdienten Heuer verlustig.

Er kann in Fällen, die keinen Aufschub leiden, die vorläufige Entscheidung des Seemannsamtes nachsuchen. Die Gelegenheit hierzu darf der Schiffer ohne dringenden Grund nicht versagen.

Jeder Theil hat die Entscheidung des Seemannsamtes einstweilen zu befolgen, vorbehaltlich der Befugniss, nach Beendigung der Reise seine Rechte vor der zuständigen Behörde*) geltend zu machen.

Im Falle eines Zwangsverkaufs des Schiffes finden die Bestimmungen des ersten Absatzes auf die Geltendmachung der

*) Für die Beschreitung des Rechtswegs ist nicht der Gerichtsstand des Schiffers, sondern derjenige der Rhederei entscheidend, da der Heuervertrag von dem Schiffer in Vertretung der Rhederei geschlossen wird. Vgl. Urtheil des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 7. März 1874 in Sachen Bendheim contra Stern, Entscheidungen, 13. Band, Seite 41.

Forderungen des Schiffsmannes aus dem Dienst- oder Heuervertrage keine Anwendung."

Kommt es zur Kenntniss des Konsuls, dass ein Schiffsmann dieser Bestimmung zuwider den Schiffer bei einem fremden Gerichte belangt hat, so soll er den ersteren auf die gesetzlichen Nachtheile hinweisen, welche für ihn aus einem solchen Verfahren hervorgehen.

Der allegirte § 105 gewährt nur dem Schiffsmann das Recht, die provisorische Entscheidung des Seemannsamts nachzusuchen. Das Reichs-Oberhandelsgericht hat sich aber in einem Erkenntniss vom 14. Februar 1874 dahin ausgesprochen, dass der Natur der Sache nach eine vorläufige Entscheidung auch dem Schiffer gegen den Matrosen unentbehrlich sei. „Will z. B.", heisst es in dem gedachten Erkenntnisse, „der Schiffer den Schiffsmann wegen groben Dienstvergehens (Artikel 543 No. 2 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs) entlassen und demgemäss ihm weder Rückreisegeld noch Entschädigung (Artikel 544 und 545) gewähren, der Schiffsmann aber weder die Entlassung annehmen, noch auf die Vergütungen verzichten, so führen dieselben Gründe, welche dem Schiffsmann das Recht zum Anrufen der Konsularentscheidungen gegeben haben, dahin, dem Schiffer das gleiche Recht zu gewähren. (Protokolle der Seerechts-Konferenz S. 1977 ff.) Denn nur auf diese Weise wird beiden Theilen verhältnissmässig gleicher Rechtsschutz gewährt und der Schiffer vor der Unzuträglichkeit bewahrt, dem entlassenen Schiffsmann vor fremdem Gericht Rede stehen zu müssen (Protokolle S. 1978; vergl. auch Seemannsordnung § 4, 84, 101)."

Bei der Entscheidung der zu ihrer Kognition gehörenden Streitigkeiten zwischen Schiffsleuten und Schiffer haben die Konsuln Inhalts der Allgemeinen Dienst-Instruktion, abgesehen von den in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnissen, zunächst die von den Parteien schriftlich (z. B. in der Musterrolle) oder mündlich getroffenen Verabredungen, soweit dieselben gesetzlich verbindlich sind, demnächst aber die maassgebenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Vorschriften der Seemannsordnung zu beachten. In den Fällen der §§ 46 und 105 der Seemannsordnung haben die Konsuln ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich abzufassen und jeder Partei eine Ausfertigung unter ihrem Siegel und ihrer Unterschrift zuzustellen, sofern

darauf nicht verzichtet wird; in den Fällen der §§ 64, 66, 71 bedarf es dagegen der Ausfertigung einer schriftlichen Genehmigung nur auf besonderes Verlangen des einen oder des anderen Theils.

B. Besonderes.

In Bezug auf einzelne in der Praxis vorgekommene Streitfragen ist Folgendes zu bemerken:

a) Darüber, ob die Verpflichtung zum Militärdienst einem Schiffsmanne das Recht verleihe, seine Entlassung vor abgelaufenem Heuervertrage zu verlangen, enthält die Seemannsordnung Nichts. In den Motiven zu dem von Oldenburg, Bremen und Hamburg vorgelegten ersten Entwurfe heisst es in Bezug hierauf, die Frage, welche Privatrechtsverhältnisse vor der öffentlichen Pflicht der Gestellung zum Militärdienste weichen müssen, könne in der Seemannsordnung nicht speziell für das Schiffsmannsverhältniss beantwortet werden. Auch die Gesetze über die Militärpflicht (vergl. oben § 9) schweigen über die Frage.

Der Verfasser hält dafür, dass das Seemannsamt bei Vermittelung, beziehungsweise provisorischer Entscheidung eines Streits zwischen Schiffer und Schiffsmann die Militärpflicht des Schiffsmanns als einen Entlassungsgrund unzweifelhaft dann ansehen **kann**, wenn eine Mobilmachung des Deutschen Heeres angeordnet ist und der Schiffsmann in die Heimath zurückkehren will, um der Einberufungsordre Folge zu leisten. Denn in einem solchen Falle erscheint der Rücktritt des Schiffsmanns von dem Dienstvertrage wegen veränderter Umstände zulässig, da civilrechtliche Verhältnisse hinter den Verpflichtungen, bei welchen das öffentliche Interesse betheiligt ist, zurücktreten müssen. Aber das Seemannsamt wird den Heuervertrag aus einem solchen Grunde nur lösen dürfen, wenn das öffentliche Interesse wirklich gewahrt **wird**. Fehlt also dem Seemannsamte die Ueberzeugung, dass der Schiffsmann die Entlassung bona fide, d. h. in der Absicht, seine Militärpflicht thatsächlich zu erfüllen, verlangt; oder würde der Schiffsmann nicht in der Lage sein, nach erfolgter Entlassung seine Absicht auszuführen, weil die Geldmittel zur Reise in die Heimath nicht vorhanden sind;*) oder geht das Schiff direkt in

*) Einem im Auslande befindlichen Militärpflichtigen dürfen die Kosten zur Reise in die Heimath **nicht** aus Reichsmitteln gewährt werden, ausgenommen, wenn dies der Reichskanzler vorher genehmigt hätte. Denn es

einen Hafen, von wo aus der Schiffsmann unschwer an den Ort, wo er seiner Militärpflicht zu genügen hat, gelangen kann: so würde es der Verfasser nicht für zulässig erachten, dass das Seemannsamt dem Schiffer die Entlassung des Schiffsmanns aufgiebt. Walten aber nach diesen Richtungen hin keine Bedenken ob, erscheint der Schiffsmann als gutgläubig, hat er ein ausreichendes Heuer-Guthaben oder sind sonst die Kosten der Reise in die Heimath gedeckt und stehen anderweitige Gründe des öffentlichen Interesses*) nicht entgegen: so wird es angezeigt sein, den Heuervertrag für aufgehoben zu erachten.

Wird dem Schiffsmann die Entlassung bewilligt, so wird derselbe doch keinenfalls mehr als die bis zu seiner Entlassung verdiente Heuer zu fordern haben. Die Kosten der Reise in die Heimath dem Schiffer, beziehungsweise der Rhederei aufzuerlegen, fehlt ein gesetzlicher Grund.

Zweifelhafter gestaltet sich die Sache, wenn der Schiffsmann nicht in Folge einer Mobilmachung, sondern deshalb den Schiffsdienst verlassen will, weil er das militärpflichtige Alter erreicht hat und Behufs der Gestellung in die Heimath zurückkehren möchte. Dieser Fall wird selten vorkommen, weil die Deutschen Seemannsämter bei der Anmusterung eines Schiffsmanns über das militärpflichtige Alter hinaus nicht mitwirken dürfen, immerhin ist er möglich. Da in einem solchen Falle der Schiffsmann, als er sich verheuerte, wissen musste, dass und wann er sich zu gestellen hatte, um seiner Militärpflicht Genüge zu leisten, so kann von veränderten Umständen nicht die Rede sein. Mindestens würde dem Schiffer, falls dieser von der Militärpflicht des Schiffsmanns keine Kenntniss hatte, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den letzteren zustehen.

b) Es ist wiederholt zur Sprache gekommen, ob eintretende Kriegsgefahr einen Schiffsmann berechtige, die Lösung des Heuervertrags zu verlangen. Das Preussische Ober-Tribunal hat durch Beschluss vom 5. Mai 1871 diese Frage verneint und gegen einige Schiffsleute, welche sich in Folge des zwischen Deutschland und

---

ist Sache jedes Einzelnen, sich zur Erfüllung seiner staatsbürgerlichen Obliegenheiten in den Stand zu setzen.

*) Letzteres könnte z. B. der Fall sein, wenn Ersatz für den betreffenden Schiffsmann nicht zu finden ist und die Dienste desselben im Interesse der Sicherheit etc. des Schiffs unentbehrlich sind.

Frankreich ausgebrochenen Krieges geweigert hatten, die Reise fortzusetzen, die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung angeordnet. Das Reichs-Oberhandelsgericht hat in dem Urtheil vom 4. Januar 1873, betreffend das Schiff „Providentia", die entgegengesetzte Auffassung angenommen.

c) Von besonderer Wichtigkeit sind die Streitigkeiten, von denen der § 47 der Seemannsordnung spricht. Nach diesem Paragraphen hat, wenn ein Schiffsoffizier oder nicht weniger als drei Schiffsleute Beschwerde darüber erheben, dass das Schiff, für welches sie angemustert sind, nicht seetüchtig ist, oder dass die Vorräthe, welche das Schiff für den Bedarf der Mannschaften an Speisen und Getränken mit sich führt, ungenügend oder verdorben sind, der Konsul eine Untersuchung des Schiffs, beziehungsweise der Vorräthe zu veranlassen, und deren Ergebniss in das Schiffsjournal einzutragen, auch, falls die Beschwerde sich als begründet erweist, für die geeignete Abhülfe Sorge zu tragen.

Diese Bestimmung fand sich in dem Regierungsentwurfe nicht, sondern ist aus der Initiative des Reichstags hervorgegangen. Ein Theil der verbündeten Regierungen hatte gegen die Annahme Bedenken, weil man davon eine Schädigung der Schiffsdisziplin befürchtete. Den Konsuln ist deshalb vorgeschrieben, solchen Fällen eine besondere Sorgfalt zu widmen, namentlich die hierauf bezüglichen Bestimmungen der Allgemeinen Dienst-Instruktion auf das Gewissenhafteste zu beobachten. Diese letzteren lauten:

„Um eine missbräuchliche Anwendung des der Schiffsmannschaft eingeräumten Beschwerderechts und die daraus der Rhederei und den sonst Betheiligten erwachsenden Schäden zu verhüten, haben die Konsuln bei der Ausführung des § 47 folgende, im Einvernehmen mit den betreffenden Ausschüssen des Bundesraths aufgestellte Vorschriften, auf das Sorgfältigste zu beobachten.

1. Wird bei dem Konsul von Angehörigen der Mannschaft eines Schiffes Beschwerde darüber erhoben, dass dasselbe nicht seetüchtig sei, oder dass die Vorräthe, welche es für den Bedarf der Mannschaft an Speisen und Getränken mit sich führt, ungenügend oder verdorben seien, so hat der Konsul zunächst die Legitimation der Beschwerdeführer festzustellen. Insbesondere ist, wenn die Beschwerde von einem Schiffsmann unter Berufung auf seine Eigenschaft als Schiffsoffizier erhoben wird, von ihm der Nachweis zu führen, dass ihm dieselbe wirklich zu-

steht. Nur der Steuermann des Schiffes ist von diesem Nachweise befreit.

2. Nach Feststellung der Legitimation sind die Beschwerdeführer über ihren Antrag zu Protokoll zu vernehmen.

3. Die Vernehmung jedes einzelnen Beschwerdeführers erfolgt abgesondert, ohne Beisein der übrigen.

Vor der Vernehmung ist jeder derselben auf die Strafbestimmungen des § 94 der Seemannsordnung und auf die Entschädigungsansprüche hinzuweisen, welche er, falls die Beschwerde unbegründet befunden wird, zu gewärtigen hat.

4. Der Vernommene hat sich ausführlich darüber zu erklären:

a) auf welche Thatsachen er die Annahme stützt, dass das Schiff nicht seetüchtig sei, oder dass die Vorräthe, welche dasselbe für den Bedarf der Mannschaft an Speisen und Getränken mit sich führt, ungenügend oder verdorben seien;

b) durch welche Beweismittel die Feststellung dieser Thatsachen zu bewirken ist.

5. Nach dem Abschluss der Vernehmungen hat der Konsul zu prüfen:

a) ob die thatsächlichen Angaben der Beschwerdeführer, wenn sie durch die Beweisaufnahme bestätigt werden sollten, die Annahme rechtfertigen, dass das Schiff nicht seetüchtig sei, oder dass die Vorräthe desselben für den Bedarf der Mannschaft an Speisen und Getränken ungenügend oder verdorben seien;

b) ob, wenn die Beschwerde von mindestens drei Schiffsleuten erhoben ist, die thatsächlichen Angaben jedes Einzelnen von ihnen im Wesentlichen mit den Aussagen der anderen Beschwerdeführer übereinstimmen.

Trifft die eine oder die andere dieser beiden Voraussetzungen nicht zu, so ist die Beschwerde ohne Weiteres als unbegründet, beziehungsweise unzulässig abzuweisen.

6. Wenn dagegen der erhobenen Beschwerde nach Maassgabe der unter No. 5 getroffenen Bestimmungen weitere Folge zu geben ist, so hat der Konsul zunächst den Schiffer über die einzelnen Beschwerdepunkte zu hören. Findet die Angelegenheit durch dessen Erklärung nicht ihre Erledigung und ist auch durch die

sonst sich darbietenden Beweismittel, insbesondere durch eine Vernehmung der übrigen Schiffsmannschaft eine genügende Aufklärung des Sachverhalts nicht zu gewinnen, so hat der Konsul eine Untersuchung des Schiffs, beziehungsweise der Vorräthe zu veranlassen, und nach Beendigung derselben in Gemässheit des § 47 der Seemannsordnung weiter zu verfahren.

7. Mit der Untersuchung des Schiffs oder der Vorräthe sind unparteiische Sachverständige und zwar, wenn im Hafen Deutsche oder einer andern befreundeten Nation angehörige Schiffe anwesend sind, zwei oder drei von den Führern dieser Schiffe zu betrauen.

Das Ergebniss der Untersuchung ist durch ein von den Sachverständigen zu unterzeichnendes Protokoll festzustellen.

8. Hat eine Untersuchung des Schiffs oder der Vorräthe stattgefunden, so hat der Konsul unverzüglich unter abschriftlicher Einreichung der Verhandlungen, sowie unter Mittheilung der getroffenen Entscheidung und der zu deren Ausführung etwa erlassenen Anordnungen dem Auswärtigen Amte eingehenden Bericht zu erstatten."

§ 28.

XI. Polizei- und Strafgewalt der Konsuln.

Das Konsulatgesetz hat den Kaiserlichen Konsuln in Bezug auf die Deutschen Kauffahrteischiffe polizeiliche Befugnisse verschiedener Art ausdrücklich übertragen: so die Ueberwachung der wegen Führung der Reichsflagge bestehenden Vorschriften, die Entgegennahme der Meldungen der Schiffsführer u. s. w. Wenn neben diesen Spezialbestimmungen die Konsuln im § 33 des gedachten Gesetzes allgemein für befugt erklärt werden, über die im Hafen ihrer Residenz anwesenden Deutschen Schiffe die Polizeigewalt auszuüben, so kann damit nur gemeint sein, dass dieselben in Bezug auf etwaige in ihrem Amtsbezirk begangene strafbare Handlungen des Schiffers oder der Schiffsleute die Zuständigkeit einer Polizeibehörde haben sollen. Dass dies die Auffassung der Reichsregierung ist, lässt sich aus den erläuternden Bestimmungen der Allgemeinen Dienst-Instruktion zu diesem § 33 schliessen, indem darin nur von dem Einschreiten in Bezug auf Verstösse gegen die Schiffsdisziplin, beziehungsweise auf sonstige strafbare Handlungen die Rede ist.

Diese Polizeigewalt verbleibt den Konsuln, selbst wenn ein Deutsches Kriegsschiff im Hafen anwesend ist. Die in dem Entwurfe des Konsulatgesetzes enthalten gewesene entgegengesetzte Bestimmung ist von dem Reichstage abgelehnt worden. Doch hat man an den hergebrachten Rechten der Kriegsmarine Nichts ändern wollen. Deshalb hat auch der § 19 der Seemannsordnung bestimmt, dass im Auslande der Schiffer in dringenden Fällen die Kommandanten der ihm zugänglichen Fahrzeuge der Kriegsmarine des Reichs um Beistand zur Aufrechterhaltung der Disziplin anzugehen hat.

Da die Polizeihoheit der Staaten sich über ihr Seegebiet und die darin befindlichen fremden Handelsschiffe erstreckt, — letztere sind nicht exterritorial und bilden kein Asyl, — so können die Kaiserlichen Konsuln polizeiliche Befugnisse nur mit Zustimmung der Lokalregierung ausüben.

Manche Staaten unterwerfen die in ihre Häfen kommenden fremden Kauffahrteischiffe und deren Mannschaften ausschliesslich der dortigen Polizei und Gerichtsbarkeit. Die in solchen Staaten residirenden Kaiserlichen Konsuln haben sich aller selbstständigen polizeilichen Funktionen zu enthalten.

Andere Regierungen nehmen zwar im Allgemeinen an, dass ein fremdes Kauffahrteischiff den Polizeigesetzen des Hafens unterworfen ist und dass die Schiffsmannschaft für strafbare Handlungen, welche sie am Lande oder, wenn an Bord, gegen die Sicherheit des Staats oder gegen nicht zur Besatzung gehörige Personen begeht, bei den Ortsgerichten zu belangen ist. Dagegen halten sie die Ortsgerichte nicht für kompetent, wenn strafbare Handlungen vorliegen, welche an Bord eines fremden Schiffs von einem Manne der Besatzung gegen einen andern oder gegen einen Matrosen eines Schiffs derselben Flagge verübt sind. In einem solchen Falle kann nach dieser andern Auffassung die Lokalbehörde nur einschreiten, wenn sie ausdrücklich darum ersucht wird, oder wenn die öffentliche Ordnung gefährdet ist. Die Kaiserlichen Konsuln, welche in Ländern residiren, deren Regierungen von der letztgedachten Anschauungsweise geleitet werden, können auf Grund der ihnen im Konsulatgesetz beigelegten Befugniss die Schiffspolizei innerhalb der durch die Gesetze und die Gewohnheiten des Konsulatbezirks gebotenen Grenzen ausüben.

A. Polizeiliche Befugnisse der Konsuln.

a) Soweit es sich um Ausschreitungen eines Schiffsmanns handelt, hat die polizeiliche Amtsthätigkeit des Konsuls im Wesentlichen die Aufgabe, die Rechte des Schiffers zur Geltung zu bringen. Nach § 72 der Seemannsordnung ist der Schiffsmann vom Antritt des Dienstes bis zu dessen Beendigung der Disziplinargewalt des Schiffers unterworfen. Der Schiffer ist nach § 79 ebenda befugt, alle zur Aufrechthaltung der Ordnung und zur Sicherung der Regelmässigkeit des Dienstes erforderlichen Maassregeln zu ergreifen. Zu diesem Zweck darf er gewisse Strafen verhängen, nicht in dem Sinn einer der Grösse des Unrechts entsprechenden Sühne, sondern eben als eine Maassregel zur Aufrechthaltung der Ordnung, als eine Exekutivstrafe. Der Schiffer darf namentlich herkömmliche Erschwerungen des Dienstes oder mässige Schmälerung der Kost, letztere jedoch auf höchstens drei Tage, als Strafe eintreten lassen. Geldbusse, körperliche Züchtigung oder Einsperrung darf er als Strafe nicht anordnen. Bei einer Widersetzlichkeit oder bei beharrlichem Ungehorsam ist der Schiffer zur Anwendung aller Mittel befugt, welche erforderlich sind, um seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen. Er darf gegen die Betheiligten die geeigneten Sicherungsmaassregeln ergreifen und sie nöthigenfalls während der Reise fesseln. Nähere Bestimmungen über die Beschaffenheit der anzuwendenden Mittel zu treffen, ist absichtlich vermieden worden. „Die Entscheidung darüber“ — bemerken die Motive — „ob die gewählten Mittel im angemessenen Verhältnisse zum Zwecke stehen, kann nur nach der Gesammtheit der Umstände des einzelnen Falls zunächst von dem Schiffer und in zweiter Linie von dem Strafrichter (§ 96) getroffen werden. Weitere Schranken zum Schutze der Schiffsmannschaft vermag das Gesetz selbst nicht aufzustellen, wenn nicht zugleich die Autorität des Schiffers in Frage gestellt werden soll.“ Die Allgemeine Dienst-Instruktion giebt dem Konsul auf, nöthigenfalls durch Requisition der Ortspolizei Alles zu thun, was erforderlich ist, um die Disziplinargewalt des Schiffers zur Geltung zu bringen. Sie verpflichtet aber den Konsul keineswegs, blindlings Alles zu thun, was der Schiffer beansprucht. Dem Schiffer konnte und musste das Gesetz die Befugniss beilegen, äussersten Falls absolut jedes Mittel zur Anwendung zu bringen, dessen er zur Durchführung seiner Anordnungen bedarf. Seine

isolirte Stellung, die Verantwortlichkeit, welche auf ihm ruht, erforderte dies. Anders ist es, wenn das Schiff im Hafen liegt, also sich in dem Bereich und unter dem Schutz einer geordneten Obrigkeit befindet. Deshalb wird dem Konsul immerhin eine Prüfung der Angemessenheit des anzuwendenden Zwangsmittels zustehen und er ist, falls er in dieser Beziehung andrer Ansicht ist, als der Schiffer, keineswegs verhindert, seine Mitwirkung bei der von letzterem beabsichtigten Maassregel abzulehnen und solche Mittel anzuwenden, welche er selbst nach Lage des Falls für angemessen erachtet. Denn zu einem Missbrauch der Disziplinargewalt des Schiffers darf der Konsul nicht mitwirken.

b) Die Allgemeine Dienst-Instruktion enthält weiter Bestimmungen darüber, wie sich die polizeiliche Thätigkeit des Konsuls gegenüber etwaigen Ausschreitungen des Schiffers zu äussern hat. Wenn der Schiffer sich eines Missbrauchs seiner Disziplinargewalt schuldig machen sollte, wenn er seine Verpflichtung, für die gehörige Verproviantirung des Schiffs zu sorgen, nicht erfüllt u. s. w. (vergl. §§ 96 ff. der Seemannsordnung), so soll der Konsul die nöthigen Maassregeln treffen, um nachtheilige Folgen abzuwenden und die Feststellung des Thatbestandes zu sichern. Der Konsul kann hierbei nöthigenfalls bis zur Absetzung des Schiffers und zur Einsetzung eines neuen Schiffsführers gehen (vergl. oben § 23).

B. Strafbefugnisse der Konsuln.

Eine förmliche Untersuchung zu führen und Strafen zu verhängen, waren die mit Gerichtsbarkeit nicht versehenen Konsuln früher nicht befugt.*) Erst die Seemannsordnung hat den Konsulaten in ihrer Eigenschaft als Seemannsämter gewisse Strafbefugnisse beigelegt. Nach § 101 tritt die Kompetenz des Seemannsamts, folglich auch des Konsuls, in nachstehenden Fällen ein:

a) In Bezug auf den Schiffsmann bestimmt § 81 Absatz 1 der Seemannsordnung: „Ein Schiffsmann, welcher nach Abschluss des Heuervertrags sich verborgen hält, um sich dem Antritte des Dienstes zu entziehen, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern gestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag**) ein.“ Ferner

*) Vergl. S. 40 der Allgemeinen Dienst-Instruktion.

**) Wenn also der Schiffer eine Strafverfolgung nicht beantragt, so hat sich der Konsul nicht einzumischen. In Bezug auf die im Absatz 2 und 3

verordnet § 84 der Seemannsordnung: „Mit Geldstrafe bis zum Betrage einer Monatsheuer wird ein Schiffsmann bestraft, welcher sich einer gröblichen Verletzung seiner Dienstpflichten schuldig macht. Als Verletzung der Dienstpflicht in diesem Sinne wird insbesondere*) angesehen:

Nachlässigkeit im Wachdienste;

Ungehorsam gegen den Dienstbefehl eines Vorgesetzten;

ungebührliches Betragen gegen Vorgesetzte, gegen andre Mitglieder der Schiffsmannschaft oder gegen Reisende;

Verlassen des Schiffs ohne Erlaubniss oder Ausbleiben über die festgesetzte Zeit;

Wegbringen eigener oder fremder Sachen von Bord des Schiffes und an Bord bringen oder an Bord bringen lassen von Gütern oder sonstigen Gegenständen ohne Erlaubniss;

eigenmächtige Zulassung fremder Personen an Bord und Gestattung des Anlegens von Fahrzeugen an das Schiff;

Trunkenheit im Schiffsdienste;

Vergeudung, unbefugte Veräusserung oder bei Seite bringen von Proviant.

Gegen Schiffsoffiziere**) kann die Strafe bis auf den Betrag einer zweimonatlichen Heuer erhöht werden. Wenn die Heuer nicht zeitweise bedungen ist, so wird die Strafe auf einen nach dem Ermessen des Seemannsamtes der Monatsheuer entsprechenden Geldbetrag bestimmt. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Der Antrag ist bis zur Abmusterung zulässig.“

Hat der Schiffer versäumt, die Verletzung der Dienstpflicht in das Schiffsjournal einzutragen, so tritt keine Verfolgung ein (§ 85).

---

des § 81 erwähnten Fälle steht die Strafbefugniss nicht den Konsuln, sondern den heimischen Gerichten zu.

*) Die Allgemeine Dienst-Instruktion bemerkt, dass es nicht ausgeschlossen sei, auch wegen andrer Handlungen Bestrafung eintreten zu lassen, wenn darin nach pflichtmässigem Ermessen des Konsuls eine gröbliche Verletzung der Dienstpflicht zu finden sei.

**) Als Schiffsoffizier gilt immer der Steuermann des Schiffs; welche andern Personen der Schiffsmannschaft als Schiffsoffiziere anzusehen sind, richtet sich nach der Grösse des Schiffs u. s. w. (vergl. oben S. 52).

Endlich schreibt § 93 der Seemannsordnung vor: „Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft ein Schiffsmann, welcher

1. bei Verhandlungen, die sich auf die Ertheilung eines Seefahrtsbuches, auf eine Eintragung in dasselbe oder auf eine Musterung beziehen, wahre Thatsachen entstellt oder unterdrückt oder falsche vorspiegelt, um ein Seemannsamt zu täuschen;
2. es unterlässt, sich gemäss § 10 zur Musterung zu stellen;
3. im Falle eines dem Dienstantritt entgegenstehenden Hindernisses unterlässt, sich hierüber gemäss § 15 gegen das Seemannsamt auszuweisen.

Durch die Bestimmung der Ziffer 1 wird die Vorschrift des § 271 des Strafgesetzbuchs*) nicht berührt."

In Fällen, wo nach den vorstehenden Bestimmungen die Strafe nur auf Antrag eintritt, kann der Antrag bis zur Verkündung einer auf Strafe lautenden Entscheidung zurückgenommen werden.

Die Allgemeine Dienst-Instruktion bestimmt, dass der Konsul, wenn er in den erwähnten Fällen einschreiten muss, den Angeschuldigten verantwortlich zu vernehmen und den Thatbestand durch Abhörung von Zeugen, Einsicht des Schiffsjournals und auf sonst geeignete Weise summarisch festzustellen hat. Eine Vereidigung von Zeugen findet jedoch nicht statt. Nach Abschluss der Untersuchung ist ein mit Gründen versehener Bescheid schriftlich abzufassen, welcher dem Angeschuldigten im Falle seiner Anwesenheit zu verkünden, im Falle seiner Abwesenheit, sofern er aufgefunden werden kann, in Ausfertigung zuzustellen ist.

Die geschehene Verkündigung oder Zustellung ist unter dem Bescheide mit Angabe des Tages, an welchem sie erfolgt ist, zu attestiren. Der Bescheid hat entweder auf Freisprechung oder auf eine innerhalb der Grenzen der betreffenden Strafandrohung zu bemessende Strafe zu lauten. Die Verhängung einer ange-

*) Derselbe lautet: „Wer vorsätzlich bewirkt, dass Erklärungen, Verhandlungen oder Thatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie überhaupt nicht oder in andrer Weise oder von einer andern Person abgegeben oder geschehen sind, wird mit Gefängniss bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern bestraft."

drohten Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass der Schiffsmann aus Anlass der ihm zur Last gelegten That von dem Schiffer bereits disziplinarisch bestraft worden ist. Jedoch kann eine erlittene Disziplinarstrafe in dem Strafbescheide des Konsuls bei Abmessung der Strafe berücksichtigt werden. Wird eine Geldstrafe festgesetzt, so ist gleichzeitig die Dauer der für den Fall des Unvermögens an Stelle der Geldstrafe tretenden Haft zu bestimmen. Hierbei ist nach § 29 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich der Betrag von einem Drittheil bis zu fünf Thalern (eine bis funfzehn Mark) einer eintägigen Haft gleich zu achten. Der Mindestbetrag der Haft ist ein Tag. Dieselbe besteht in einfacher Freiheitsentziehung. Mit der Verurtheilung des Beschädigten zu einer Strafe wird zugleich die Verpflichtung desselben zum Ersatz der baaren Auslagen des Verfahrens auszusprechen sein. Besondere Kosten werden nicht zum Ansatz kommen dürfen.

Gegen den Bescheid des Seemannsamts kann der Beschuldigte innerhalb einer zehntägigen Frist von der Verkündigung oder der Zustellung ab, auf gerichtliche Entscheidung antragen. Der Antrag ist bei dem Konsul zu Protokoll oder schriftlich anzubringen. Der Tag des Eingangs ist von dem Konsul auf dem Schriftstück zu vermerken. Gegen einen freisprechenden Bescheid findet eine Berufung auf richterliches Gehör nicht statt.

Für das weitere Verfahren ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Heimathshafen und in Ermangelung eines solchen derjenige Deutsche Hafen belegen ist, welchen das Schiff nach der Straffestsetzung zuerst erreicht.

Lautet der Strafbescheid des Konsuls auf Geldstrafe, so kann dieselbe, auch wenn von dem Beschuldigten auf gerichtliche Entscheidung angetragen ist, vorläufig zwangsweise beigetrieben werden. Die etwa festgesetzte Haft darf dagegen in diesem Falle von dem Konsul nicht vollstreckt werden. Ist gegen den Strafbescheid innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so ist die Strafe zu vollstrecken. Ist dies nicht möglich, z. B. weil das betreffende Schiff inzwischen bereits wieder in See gegangen ist, so hat der Konsul Ausfertigung des Bescheides mit einem Atteste darüber, mit welchem Tage die Frist zur Anbringung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung

abgelaufen ist, dem zuständigen Gerichte Behufs Veranlassung der Strafvollstreckung einzusenden.

Die eingezogene Geldstrafe ist dem Seemannsamte des Heimathshafens des Schiffes, welchem der Thäter zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung angehörte, zu überweisen.

Von einer Strafverfolgung wird abzusehen sein, wenn aus vorläufigen Nachfragen und sonstigen vorbereitenden Ermittelungen sich ergiebt, dass der Beschuldigte flüchtig oder sonst unerreichbar ist, oder dass er wegen Unzulänglichkeit des sich darbietenden Beweismaterials voraussichtlich nicht zu überführen sein würde, oder dass die Strafverfolgung bereits verjährt ist. Letzteres wird in der Regel anzunehmen sein, wenn seit Begehung der strafbaren Handlung oder, sofern die Handlung auf hoher See oder im Auslande begangen wurde, seitdem das Schiff zuerst ein Seemannsamt erreichte (§ 100 der Seemannsordnung), bereits drei Monate verflossen sind, auch eine inzwischen etwa erfolgte Unterbrechung der Verjährung nicht festzustellen ist (§§ 67 und 68 des Strafgesetzbuchs.*)

b) In Bezug auf den Schiffer hat die Seemannsordnung folgende, die Kompetenz des Konsuls berührende Strafbestimmungen:

„§ 99. Mit Geldstrafe bis zu funfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft ein Schiffer, welcher

1. den ihm in Ansehung der Musterung obliegenden Verpflichtungen nicht genügt (§ 10);

---

*) Diese Paragraphen lauten, wie folgt: „§ 67. Die Strafverfolgung von Verbrechen verjährt,

wenn sie mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind, in zwanzig Jahren;

wenn sie im Höchstbetrage mit einer Freiheitsstrafe von einer längeren als zehnjährigen Dauer bedroht sind, in funfzehn Jahren;

wenn sie mit einer geringeren Freiheitsstrafe bedroht sind, in zehn Jahren.

Die Strafverfolgung von Vergehen, die im Höchstbetrage mit einer längeren als dreimonatlichen Gefängnisstrafe bedroht sind, verjährt in fünf Jahren, von anderen Vergehen in drei Jahren. Die Strafverfolgung von Uebertretungen verjährt in drei Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges. § 68. Jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung. Die Unterbrechung findet nur rücksichtlich desjenigen statt, auf welchen die Handlung sich bezieht. Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.“

2. bei Verhandlungen, welche sich auf eine Musterung oder eine Eintragung in ein Seefahrtsbuch beziehen, wahre Thatsachen entstellt oder unterdrückt, oder falsche vorspiegelt, um ein Seemannsamt zu täuschen;
3. bei Todesfällen die Beschaffung und Uebergabe des vorgeschriebenen Nachweises unterlässt oder die ihm obliegende Fürsorge für den Nachlass verabsäumt (§§ 52, 53);
4. eine der in den §§ 77 und 80 vorgeschriebenen Eintragungen in das Schiffsjournal unterlässt;
5. den ihm bei Vergehen und Verbrechen nach §§ 102 und 103 obliegenden Verpflichtungen nicht genügt;
6. dem Schiffsmann ohne dringenden Grund die Gelegenheit versagt, die Entscheidung des Seemannsamts nachzusuchen (§§ 105, 106);
7. einem Schiffsmann grundlos Speise oder Trank vorenthält;
8. es unterlässt, dafür Sorge zu tragen, dass ein Exemplar dieses Gesetzes, sowie der maassgebenden Vorschriften über Kost und Logis im Volkslogis zugänglich ist (§ 108).

Durch die Bestimmung der Ziffer 2 wird die Vorschrift des § 271 des Strafgesetzbuchs*) nicht berührt."

Ferner gehört hierher der § 8 des Gesetzes vom 27. Dezember 1872, betreffend die Verpflichtung Deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute.

C. Verhalten der Konsuln in Straffällen, in denen die Entscheidung nicht von ihnen erfolgt.

a) Ausser den im Vorstehenden besprochenen Strafbestimmungen enthält der fünfte Abschnitt der Seemannsordnung noch anderweitige Strafvorschriften. Zur Anwendung derselben sind aber nicht die Kaiserlichen Konsuln, sondern die heimischen Gerichte kompetent. Die Allgemeine Dienst-Instruktion bestimmt in Bezug hierauf: „Wird dem Konsul von Begehung einer der in den §§ 81—99 der Seemannsordnung aufgeführten strafbaren Handlungen, insbesondere von Desertion Anzeige gemacht und schreitet derselbe nicht selbst ein, sei es, weil er zur Entscheidung der Sache nicht befugt, sei es, weil z. B. der Angeschuldigte nicht aufzufinden ist, so hat er dem Seemannsamte des Heimathshafens

*) Vergl. denselben oben S. 110 Anm.

des betreffenden Schiffs, unter Angabe des Tages der Ankunft des letzteren, sofort Mittheilung zu machen."

Dasselbe hat der Konsul zu thun, wenn es zu seiner Kenntniss kommt, dass Seeschiffer oder Seesteuerleute, ohne im Besitz eines Befähigungszeugnisses (s. oben S. 51 und 70) zu sein, ihr Gewerbe betreiben, da Anlass vorliegen kann, die strafgerichtliche Verfolgung auf Grund des § 147, Ziffer 1 der Gewerbeordnung vom 21. Juli 1869 (Reichsgesetzblatt S. 279) herbeizuführen.

b) Weiter bestimmt die Allgemeine Dienst-Instruktion:

„Schreiten bei einer an Bord eines Deutschen Schiffs vorgekommenen strafbaren Handlung die Landesbehörden ein, so hat der Konsul darauf zu achten, dass dem Angeschuldigten prompte und unparteiische Justiz zu Theil wird. Ist ihm hierbei die Kompetenz der Landesbehörden oder die Rechtmässigkeit des Verfahrens zweifelhaft, so berichtet er an den Reichskanzler (beziehungsweise an den Kaiserlichen diplomatischen Vertreter).

Enthalten sich dagegen die Lokalbehörden des Einschreitens und ist nach dem Vorhergesagten der Konsul auch nicht selbst zur Untersuchung und Entscheidung befugt, so richtet sich das weitere Verfahren nach Beschaffenheit des Falls. Gewähren die Umstände dem Konsul die Ueberzeugung, dass der Schiffer nur ein Verbrechen des Schiffsmanns vorschützt, um sich desselben zu entledigen, so hat der Konsul bei dem Widerspruche des Schiffsmanns seine Genehmigung zur Zurücklassung des letzteren zu versagen und den Kapitän zwangsweise anzuhalten, den Schiffsmann zu behalten. Erscheint aber der Schiffsmann einer strafbaren Handlung wirklich schuldig, so kommt es darauf an, ob eine der im § 57 Ziffer 3 der Seemannsordnung bezeichneten, mit schwerer Strafe bedrohten Handlungen vorliegt, oder nicht. Für den ersteren Fall bestimmt § 103 der Seemannsordnung, dass der Thäter unter Mittheilung der aufgenommenen Verhandlungen an dasjenige Seemannsamt, bei welchem es zuerst geschehen kann, abzuliefern ist. Diese Bestimmung hat den Zweck, den Thäter der Untersuchung und Bestrafung der heimathlichen Gerichte zuzuführen.*) Ist daher das zuerst angegangene Seemannsamt ein Konsulat, und schreiten die Lokalbehörden nicht von Amtswegen ein, so hat der Konsul mit Rücksicht auf den im § 9 des Straf-

*) Die Deutschen Gerichte werden auch kompetent sein, wenn der Beschuldigte ein Ausländer ist.

gesetzbuchs enthaltenen Grundsatz, welcher die Ueberlieferung eines Deutschen an eine ausländische Regierung Behufs der Verfolgung oder Bestrafung nicht gestattet, den Angeschuldigten nur Behufs dessen Uebermittelung an die zuständige Behörde des Heimathshafens des Schiffs zu übernehmen. Erscheint ein solcher Transport unausführbar oder wird die Uebernahme durch die örtlichen Verhältnisse oder durch sonstige Umstände unthunlich gemacht, so hat der Konsul dieselbe abzulehnen und den Schiffer zur weiteren Mitnahme des Schiffsmanns nöthigenfalls zwangsweise anzuhalten.

Gehört die verübte strafbare Handlung nicht zu den im § 57 Ziffer 3 der Seemannsordnung vorgesehenen, so sind wiederum zwei Fälle zu unterscheiden: entweder der Schiffsmann willigt in seine Entlassung vom Schiff, oder er thut dies nicht. Im letzteren Falle wird der Konsul gleichfalls seine Genehmigung zur Zurücklassung des Schiffsmanns nicht ertheilen, da im Allgemeinen auch der einer strafbaren Handlung beschuldigte Schiffsmann nicht wider seinen Willen im Auslande zurückgelassen werden darf, wenn er dadurch in eine hülflose Lage geräth. Ist aber der Schiffsmann selbst mit seiner Entlassung einverstanden, so hat der Konsul je nach Beschaffenheit des Falls denselben entweder seinem Schicksal zu überlassen oder auf seine Bestrafung durch das heimathliche Gericht hinzuwirken. Hält er letzteres für geboten, so hat er bei der Regierung des Bundesstaates, welchem das Schiff angehört, weitere Verhaltungsmaassregeln zu beantragen. Er kann jedoch auch in diesem Falle, insbesondere wenn zu besorgen ist, dass der Schiffsmann sich der Verfolgung entziehen würde, die Genehmigung zur Zurücklassung desselben verweigern."

D. Deutsche Kauffahrteischiffe kein Asyl.

Schliesslich weist die Allgemeine Dienst-Instruktion darauf hin, dass Deutsche Kauffahrteischiffe in fremden Häfen kein Asyl für flüchtige Verbrecher und die Schiffsführer nicht berechtigt sind, verfolgten Verbrechern oder Deserteuren an Bord ihres Schiffes eine Zufluchtsstätte zu gewähren.*) Ist dies dennoch geschehen, so haben die Hafenbehörden das Recht, die Verhaftung

*) Vergl. die Britischen General Instructions for Consular officers Par. 7. „The ship affords no harbour to any person liable legally to be taken into custody; and the crew forms no exception to this rule."

des Verfolgten vorzunehmen. Auch sind die Behörden befugt, Recherchen nach verbotenen Waaren an Bord Deutscher Schiffe vorzunehmen. Sucht die betreffende Behörde zu diesem Zwecke den Beistand des Konsuls nach, so hat derselbe nach den Vorschriften der Allgemeinen Dienst-Instruktion die erbetene Assistenz zu gewähren. Ebenso ist, wenn es sich um fremde auf Deutsche Schiffe geflüchtete desertirte Schiffsleute handelt, dem Konsul desjenigen Landes, von dessen Schiff der Deserteur entlaufen ist, auf Verlangen und gegen Zusicherung der Reziprozität der erforderliche Beistand zur Ergreifung des Deserteurs zu leisten.

Elfter Abschnitt.

Die Zuständigkeit der Konsuln in Bezug auf Rechtsangelegenheiten.

§ 29.

1. Den Deutschen Konsuln steht im Allgemeinen Gerichtsbarkeit nicht zu. Nur in einigen nicht-christlichen Ländern — in der Türkei nebst Vasallenstaaten, Persien, Japan, China, Siam — hat sich aus früherer Zeit das Recht der Konsuln erhalten, Streitigkeiten zwischen ihren Landsleuten zu entscheiden, bezw. auf Klagen Fremder gegen die letzteren Recht zu sprechen. Das Jurisdiktionsrecht der Deutschen Konsuln in den gedachten Ländern ist durch spezielle Gesetzbestimmungen und Instruktionen, bis jetzt aber nur *provisorisch*, geregelt. Das Konsulatgesetz (vergl. auch das Reichsgesetz vom 22. April 1871 — Bundesgesetzblatt S. 87 —) setzt Folgendes fest:

„§ 22. Den Reichskonsuln steht eine volle Gerichtsbarkeit zu, wenn sie in Ländern residiren, in welchen ihnen durch Herkommen oder durch Staatsverträge die Ausübung der Gerichtsbarkeit gestattet ist.

Der Konsulargerichtsbarkeit sind alle in den Konsular-Jurisdiktionsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsangehörigen und Schutzgenossen unterworfen. In Betreff der politischen Verbrechen und Vergehen jedoch nur, wenn diese

nicht innerhalb des Deutschen Reichs oder in Beziehung auf dasselbe verübt sind.

§ 23. Die Jurisdiktionsbezirke der einzelnen Konsuln werden von dem Reichskanzler nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Handel und Verkehr bestimmt.

§ 24. Bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit wird dieselbe von den Reichskonsuln nach Maassgabe des über die Gerichtsbarkeit der Konsuln in Preussen erlassenen Gesetzes vom 29. Juni 1865 (Gesetzsammlung S. 681) ausgeübt. Die nach diesem Gesetze den Preussischen Ministern und Gesandten übertragenen Befugnisse stehen jedoch dem Reichskanzler zu.

Neue Reichsgesetze erlangen in den Konsular-Jurisdiktionsbezirken nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage gerechnet, an welchem dieselben durch das Bundesgesetzblatt verkündet worden sind, verbindliche Kraft.

Die durch den ersten Absatz begründete Zuständigkeit des Preussischen Ober-Tribunals geht vom 1. Juli 1871 an auf das Bundes-Ober-Handelsgericht über. Wird in den an dasselbe gelangenden Sachen eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft erforderlich, so ist zu deren Vertretung von dem Präsidenten des Ober-Handelsgerichts ein Mitglied des letzteren, ein in Leipzig angestellter Staatsanwalt oder ein dort wohnender Advokat zu ernennen.“

Auf die Einzelnheiten, betreffend die Prozessführung bei denjenigen Konsulaten, denen nach Vorstehendem Gerichtsbarkeit zusteht, kann selbstredend hier nicht eingegangen werden. Deutsche, welche bei solchen Konsulaten Rechtsstreitigkeiten anhängig machen wollen, werden sich an einen zur Praxis bei dem betreffenden Konsulate zugelassenen Anwalt zu wenden oder, wenn ihnen ein solcher nicht bekannt ist, das Konsulat um Zuordnung eines Offizial-Mandatars zu ersuchen haben. Die Jurisdiktionsbezirke der einzelnen Richter-Konsulate sind in dem Anhange kenntlich gemacht.

2. Diejenigen Deutschen Konsuln, welchen Gerichtsbarkeit nicht zusteht, sind nur dazu berufen, durch Vermittelung von Vergleichen und durch schiedsrichterlichen Spruch die aussergerichtliche Aufhebung von Rechtsstreitigkeiten herbeizuführen. Der § 21 des Konsulatgesetzes spricht dies mit den Worten aus: „Bei Rechtsstreitigkeiten der Reichsangehörigen unter sich und

mit Fremden sind die Reichskonsuln berufen, nicht allein auf Antrag der Parteien den Abschluss von Vergleichen zu vermitteln, sondern auch das Schiedsrichteramt zu übernehmen, wenn sie in der durch die Ortsgesetze vorgeschriebenen Form von den Parteien zu Schiedsrichtern ernannt werden."

Der Vergleich ist in Beziehung auf den Prozess eine Uebereinkunft der Parteien, wodurch der Streit ganz oder zum Theil erledigt wird. Die Herbeiführung eines solchen Vergleichs lässt sich oft der Richter angelegen sein; manche Prozessordnungen verpflichten sogar den Richter, in verschiedenen Stadien des Prozesses die Sühne unter den streitenden Parteien zu versuchen. Hier handelt es sich um aussergerichtliche Vergleiche. Vorbedingung der Einmischung des Konsuls ist einmal, dass ein Reichsangehöriger zu den streitenden Parteien gehört, sodann, dass mindestens ein Theil die Vermittelung des Konsuls anruft. Es wird nicht selten vorkommen, dass, wenn einer der streitenden Theile nicht Reichsangehöriger ist, gerade dieser Theil die Einmischung des Konsuls beantragt, weil er dem Konsul eine günstige Einwirkung auf seinen Schutzgenossen zutraut. Wenn nur ein Theil den Konsul um Vermittelung angeht, so kann letzterer zwar die andere Partei vor sich bescheiden, erscheint dieselbe aber nicht, so hat sich der Konsul jedes Zwangsmittels zu enthalten.

Voraussetzung eines gültigen Vergleichs ist ein, der Disposition der Parteien unterliegender Gegenstand und die Dispositionsfähigkeit der Kontrahenten. Bevormundete, sowie Personen, welche unter Kuratel stehen, können daher keine gültige Vergleiche schliessen, müssen vielmehr durch ihre Tutoren, resp. Kuratoren vertreten werden.

Sind beide Parteien vor dem Konsul erschienen, so wird er sich zunächst durch Anhörung derselben ein klares Bild von der Sachlage und von den Streitpunkten zu machen suchen. Dann soll er mit Ruhe und Unparteilichkeit durch Berichtigung irriger Meinungen auf die Anerkennung gerechter Ansprüche hinwirken und sonst in jeder Weise das Zustandekommen eines redlichen Vergleichs zu befördern suchen, aber schlauer Uebervortheilung geschäftsunkundiger Personen und anderen unredlichen Absichten mit Entschiedenheit entgegentreten. Kommt ein Vergleich zu Stande und bedarf es der Feststellung seines Inhalts in bindender

Form, so wird darüber, jedoch nur auf Verlangen der Parteien, eine Notariatsurkunde (vergl. oben § 13) aufgenommen; zur Sicherung des Beweises genügt schon ein schriftliches Zeugniss des Konsuls (vergl. oben § 12) über den Abschluss und Inhalt des Vergleichs.

Ausser durch einen Vergleich kann eine streitige Rechtssache auch durch schiedsrichterlichen Spruch erledigt werden. Zur Herbeiführung eines solchen Spruchs dient das Kompromiss, d. h. ein Vertrag, wodurch die Parteien sich gegenseitig verbindlich machen, einen zwischen ihnen obwaltenden Rechtsstreit der Erörterung und Entscheidung (laudum) eines Dritten (des Schiedsrichters) zu unterwerfen. Von dem Vergleich unterscheidet sich das Kompromiss dadurch, dass die streitenden Parteien über die streitigen Rechte nicht unmittelbar bestimmen, sondern mittelbar durch Unterwerfung unter den Entscheid eines Dritten. Wird ein Konsul in rechtsgültiger Form — worüber die Ortsgesetze entscheiden — von den Parteien zum Schiedsrichter ernannt, so ist er berufen, dieses Amt zu übernehmen. Dem Schiedsrichter liegt es ob, nach eingehender Untersuchung der Streitsache mit Unparteilichkeit und nach bester Einsicht zu entscheiden, was zwischen den Parteien Rechtens sei. Der Schiedsspruch ist in der Form eines richterlichen Urtheils (Erkenntnisses) unter Angabe der Entscheidungsgründe abzufassen, wenn nicht beide Theile bei der mündlichen Eröffnung des Schiedsspruchs auf die schriftliche Abfassung verzichten.

Der Konsul kann auch noch nach andern als den beiden eben erörterten Richtungen hin zur Vermittelung bei Rechtsstreitigkeiten Reichsangehöriger veranlasst werden. Wenn Reichsangehörige den Rath des Konsuls in Bezug auf Angelegenheiten, welche vor den Ortsgerichten anhängig sind, erbitten, so wird es Aufgabe des Konsuls sein, die Betheiligten über die in Betracht kommenden Vorschriften und Formalitäten aufzuklären, auch bei der Wahl der geeigneten Rechtsmittel und Vertreter zu unterstützen. Natürlich kann er seinen Rath nur in soweit ertheilen, als er mit den einschlagenden Verhältnissen genau bekannt ist.

Wird ein Deutscher im Konsulatsbezirke von den Lokalgerichten zur Untersuchung gezogen, so wird der Konsul dahin wirken, dass denjenigen Angeschuldigten, welche nicht in der Lage sind, sich einen Vertheidiger zu beschaffen, ein Offizial-

beistand zugeordnet wird. Der Konsul vermittelt, wenn nöthig, die Verständigung zwischen dem Angeschuldigten und seinem Vertheidiger und sucht dahin zu wirken, dass die Entlastungsmomente möglichst verwerthet werden. Einen Anwalt auf Kosten der Reichskasse anzunehmen, ist der Konsul ohne vorherige Zustimmung der vorgesetzten Behörde in der Regel nicht ermächtigt.

3. Der § 19 des Konsulatgesetzes erklärt die Konsuln für befugt, innerhalb ihres Amtsbezirks an die dort sich aufhaltenden Personen auf Ersuchen der Behörden eines Bundesstaats Zustellungen (Insinuationen) jeder Art zu bewirken. Diese Bestimmung ermöglicht es, in Prozessen, welche bei inländischen Gerichten schweben, vollkräftige Nachweise über die erfolgte Zustellung beizubringen. Die gedachte Vorschrift bezieht sich, wie die Allgemeine Dienst-Instruktion hervorhebt, nicht nur auf Zustellungen an Reichsangehörige, sondern auch auf solche an andere Personen. Selbstverständlich greift auch hier die Schlussbestimmung im § 1 des Konsulatgesetzes Platz, dass der Konsul die durch die Gesetze und Gewohnheiten seines Amtsbezirks gebotenen Schranken einhalten muss. Sollten diese Gesetze und Gewohnheiten dem Konsul die Behändigung von Schriftstücken an Landesangehörige nicht oder nur in beschränktem Maasse gestatten, so muss er sich der Zustellung enthalten. Sollte z. B. im Amtsbezirke des Konsuls die Insinuation gerichtlicher Klagen an Landesunterthanen gewissen Landesbeamten ausschliesslich vorbehalten sein, so darf der Konsul dem Ansuchen Deutscher Behörden um dergleichen Zustellungen nicht stattgeben, sondern er muss seinerseits einen entsprechenden Antrag an die kompetente Stelle richten oder, wenn dieses bedenklich erscheinen sollte, das Ansuchen ablehnen und dabei der requirirenden Behörde zugleich den Weg bezeichnen, auf welchem nach den Landesgesetzen die Insinuation bewirkt werden kann, auch angeben, in welcher Weise ein entsprechendes Gesuch an die kompetente Stelle zu richten ist.

Der Konsul darf ferner Insinuationen nur an Personen bewirken, welche sich in seinem Amtsbezirke aufhalten; ausserhalb desselben eine Zustellung zu bewirken, ist der Konsul nicht ermächtigt.

Zwölfter Abschnitt.

Das Kostenwesen.

§ 30.

Für die von den Konsuln vorgenommenen Amtsgeschäfte haben die Parteien in der Regel Gebühren zu entrichten. Die Wahlkonsuln beziehen diese Gebühren für sich, während die bei den Berufskonsulaten aufkommenden Gebühren in die Reichskasse fliessen. Das Konsulatgesetz hatte die Feststellung der Gebühren einem besonderen Gesetze vorbehalten und bestimmt, dass bis zum Inkrafttreten eines solchen Gesetzes die Gebührenerhebung nach einem von dem Reichskanzler im Einvernehmen mit dem Ausschusse des Bundesraths für Handel und Verkehr zu erlassenden provisorischen Tarife erfolgen solle. Der demgemäss am 15. März 1868 erlassene provisorische Gebührentarif ist durch das Gesetz, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 1. Juli 1872 (Reichsgesetzblatt S. 245) aufgehoben und durch den diesem Gesetz angehängten Tarif ersetzt.

Letztgedachter Tarif ist auf Thaler und Silbergroschen ausgestellt. Durch das Münzgesetz vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzblatt S. 233) ist an die Stelle der in Deutschland geltenden Währungen (also auch der Thalerwährung) die Reichsgoldwährung gesetzt, deren Rechnungseinheit die Mark bildet. Die Mark ist der zehnte Theil der zufolge des Gesetzes vom 4. December 1871 (Reichsgesetzblatt S. 404) ausgeprägten Reichsgoldmünze (Krone), von welcher aus Einem Pfunde feinen Goldes 139½ Stück*) ausgebracht werden. Die Mark wird in hundert Pfennige eingetheilt.

Für diejenigen Amtshandlungen, welche im Tarife nicht vorgesehen sind, können Gebühren nicht erhoben werden. Eine Anwendung der einzelnen Positionen auf analoge Fälle ist für nicht zulässig erklärt.

---

*) Das Mischungsverhältniss ist auf 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer festgestellt, so dass 125,55 Kronen ein Pfund wiegen.

Dies vorausgeschickt, lautet nun das erwähnte Gebühren- und Kostengesetz vom 1. Juli 1872 nach dem üblichen Eingange wie folgt:

§ 1. Bei den Konsulaten des Deutschen Reichs sollen die Gebühren und Kosten nach dem diesem Gesetze angehängten Tarif und den folgenden näheren Bestimmungen erhoben werden.

§ 2. Die in dem Tarif festgesetzten Gebühren dürfen von Berufskonsuln und von solchen Wahlkonsuln, welche auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 8. November 1867, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, Erstattung dienstlicher Ausgaben aus Reichsmitteln beanspruchen, nur im Falle der Dürftigkeit der Betheiligten erlassen werden.

Die unter No. 2, 7, 8, 15, 17, 20, 21, 22, 27, 31 und 34 des Tarifs aufgeführten Amtshandlungen müssen im Fall der Dürftigkeit der Betheiligten gebührenfrei verrichtet werden.

§ 3. Sind die Gebühren nach dem Werthe des Gegenstandes zu berechnen, so wird derselbe durch das Kapital und die rückständigen Zinsen bestimmt. Lässt der Gegenstand eine Schätzung nach Geld nicht zu, so erfolgt der Gebührenansatz nach dem Werthe von 500 Thalern, jedoch ist bei unbedeutenden Gegenständen der für die Amtshandlung bestimmte niedrigste Gebührensatz zur Anwendung zu bringen.

§ 4. Wird die Amtsthätigkeit des Konsuls in Anspruch genommen, das Gesuch aber vor vollständiger Aufnahme der Verhandlung zurückgezogen, oder der Abschluss des Geschäfts von Seiten der Parteien vereitelt, so wird die Hälfte der betreffenden Tarifsätze erhoben.

Für die blosse Aufnahme von Anträgen sind keine Gebühren zu erheben.

§ 5. Ist ein Dokument oder eine Verhandlung in verschiedenen Sprachen aufgenommen, so werden die Sätze des Tarifs um die Hälfte erhöht.

§ 6. Baare Auslagen (z. B. Gebühren der Zeugen, Rechtsbeistände, Sachverständigen oder Dolmetscher, an dritte Personen gezahlte Provisionen, Insertionskosten, Portokosten, Transportkosten bei Amtsgeschäften ausserhalb des Konsulats, Lagergebühren u. s. w.) werden besonders erstattet.

§ 7. Wahlkonsuln können für dienstlich verausgabte Gelder ortsübliche Zinsen berechnen, auch für Geschäfte, welche ausserhalb des Kreises ihrer amtlichen Wirksamkeit liegen, die ortsübliche Vergütung beanspruchen.*)

§ 8. Für die mit Gerichtsbarkeit versehenen Konsuln bleibt der dem Gesetze vom 29. Juni 1865 über die Gerichtsbarkeit der Preussischen Konsuln angehängte Tarif vom 24. Oktober 1865 insoweit in Kraft, als es sich um Amtsgeschäfte handelt, für welche der gegenwärtige Tarif keine Ansätze enthält.

§ 9. Beschwerden über den Ansatz der Gebühren und Kosten sind bei dem Reichskanzler (Auswärtiges Amt) anzubringen.

§ 10. Der provisorische Gebührentarif vom 15. März 1868 wird aufgehoben.

§ 11. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1872 in Kraft.

Der dem Gesetze angehängte hier folgende Tarif enthält zwei verschiedene Gebührensätze. Die erste Kategorie umfasst die bei den Konsulaten in Europa ausschliesslich der Türkei nebst Vasallenstaaten zu erhebenden Gebühren, die zweite die Gebührensätze für die Konsulate ausserhalb Europa und in der Türkei nebst Vasallenstaaten.**)

---

*) In einem Spezialfalle hat das Auswärtige Amt genehmigt, dass bei der in ortsüblicher Weise durch einen Wahlkonsul bewirkten Lizitation der Bodmereisumme an den Mindestfordernden die platzusancenmässige Auktionsgebühr von ½ % der Bodmereisumme erhoben werde, weil es sich dabei nicht um ein Amtsgeschäft handle.

**) Vasallenstaaten der Türkei, in denen sich Deutsche Konsulate befinden, sind: Rumänien, Serbien, Egypten und Tunis.

Tarif.

№	Bezeichnung des Amtsgeschäfts	Gebühren der Konsulate in Europa excl. der Türkei nebst Vasallenstaaten Thlr.	Sgr.	ausserhalb Europa sowie in der Türkei nebst Vasallenstaaten Thlr.	Sgr.
1.	Abschriften:				
	für jede auch nur angefangene Folioseite, ausser den Gebühren für eine etwaige Beglaubigung, an Schreibgebühren	—	3	—	5
	Bei Abschriften oder Ausfertigungen von Schriftstücken, deren Mittheilung durch den gewöhnlichen Geschäftsgang bedingt ist, wird für den ersten Bogen keine Schreibgebühr entrichtet.				
2.	Atteste (s. auch Schiffssachen):				
	a) für Ausstellung eines Attestes (Bescheinigung, Certificat)	2	—	3	—
	für mehrere, dieselbe Sache betreffende Atteste, nicht über	8	—	12	—
	b) für Ausstellung eines Lebensattestes	2	—	3	—
	Ist dasselbe zur Erhebung von Renten und Pensionen bestimmt, so ist die Gebühr bei geringeren Beträgen auf 10 Sgr. zu ermässigen.				
3.	Aufbewahrung, Erhebung, Auszahlung, Ueberweisung von Geldern oder Werthsachen, ausser den sonstigen Gebühren für besondere Amtshandlungen:				
	von dem Betrage bis 500 Thlr. von je 10 Thlrn.	—	3	—	5
	doch nicht unter	1	—	2	—
	von dem Mehrbetrage bis 1000 Thlr. von je 50 Thlrn.	—	$7^1/_2$	—	10
	von dem Mehrbetrage von je 100 Thlrn.	—	$7^1/_2$	—	10
4.	Aufgebot, eheliches	1	—	2	—
5.	Ausfertigungen, wie Abschriften. (No. 1.)				
6.	Beglaubigung:				
	a) einer Uebersetzung	2	—	4	—
	Für Anfertigung der Uebersetzung selbst können, in Ermangelung anderweiten Uebereinkommens, die ortsüblichen Sätze beansprucht werden.				
	b) einer Abschrift	1	15	2	15
	c) der Unterschrift einer Privatperson	2	—	3	—
	Die Gebühren unter a., b. und c. sind nach Beschaffenheit des Falles auf ein Dritttheil zu ermässigen.				

№	Bezeichnung des Amtsgeschäfts	Gebühren der Konsulate in Europa excl. der Türkei nebst Vasallenstaaten Thlr.	Sgr.	ausserhalb Europa sowie in der Türkei nebst Vasallenstaaten Thlr.	Sgr.
7.	Behändigung eines Schriftstücks, nebst Ausstellung eines Insinuations-Dokuments	1	15	2	15
8.	Behändigung resp. Uebermittelung eines Schriftstücks, ohne Ausstellung eines Insinuations-Dokuments ..	—	15	1	—
9.	Bergung: Mitwirkung bei Rettungs- und Bergungsmaassregeln bei Schiffsunfällen: Nach Umfang der Arbeit ..	5—50	—	10—100	—
10.	Bodmerei: Feststellung der Nothwendigkeit eines Bodmereigeschäfts	4	—	8	—
	Civilstandsakta, s. Geburten, Sterbefälle, Eheschliessung.				
11.	Diäten: Nimmt ein Geschäft die dienstliche Thätigkeit ausserhalb des Amtslokals in Anspruch, so sind, ausser den betreffenden Gebühren, Diäten zu entrichten, und zwar:				
	für den Konsul:				
	für die erste Stunde	1	—	2	—
	für jede folgende auch nur angefangene Stunde	—	15	1	—
	für den Kanzler, Sekretär, Protokollführer:				
	für die erste Stunde	—	15	1	—
	für jede folgende Stunde	—	7½	—	15
	Dauert das Geschäft länger als 6 Stunden, so wird pro Tag entrichtet:				
	für den Konsul	5	—	10	—
	für den Kanzler etc.	2	15	5	—
	Diese Nebenkosten sind in den Fällen No. 9, 12, 19, 33 nicht zu entrichten.				
12.	Desertion: Mitwirkung bei Verfolgung eines desertirten Seemanns der Handelsmarine, einschliesslich der Assistenz bei Gerichtsverhandlungen	2	—	4	—
13.	Dispache: Aufmachung einer Dispache, nach Umfang der Arbeit	5—50	—	10—100	—

№	Bezeichnung des Amtsgeschäfts	Gebühren der Konsulate in Europa excl. der Türkei		ausserhalb Europa sowie in der Türkei nebst Vasallenstaaten	
		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
14	Eheschliessung, umfassend die Eintragung in die Register, die vorangegangene Verhandlung und die Ausfertigung der Urkunde	3	—	6	—
	In den Fällen der §§ 9 und 12 der Instruktion vom 4. Mai 1871,*) betreffend die Eheschliessung etc. von Bundesangehörigen im Auslande, kann die Gebühr erhöht werden auf	5	—	8	—
15.	Eid, Abnahme eines Parteieneides	2	—	3	—
16.	Entscheidung, provisorische, von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft	3	—	6	—
	Wird die Klage vor der Entscheidung zurückgenommen oder die Sache durch Vergleich erledigt	2	—	4	—
	Expedition von Schiffen, s. Schiffssachen.				
17.	Geburten:				
	Beurkundung derselben, umfassend die Eintragung in die Register, die vorangegangene Verhandlung und die Ausfertigung der Urkunde	1	—	2	—
	Gelderhebung und Aufbewahrung, s. Aufbewahrung.				
18.	Gesundheitspass:				
	a) Ausstellung eines Gesundheitspasses..........	2	—	3	—
	b) Visa	1	—	2	—
19.	Haverei:				
	Besichtigung des Schiffes bei Havereifällen, behufs Ermittelung des Schadens	3	—	5	—
	Dauert das Geschäft länger als eine Stunde, für jede weitere auch nur angefangene Stunde	1	—	2	—
	Insinuations-Dokument, s. Behändigung.				
	Inventar, s. Nachlasssachen.				
20.	Legalisation von Urkunden, die im Amtsbezirke ausgestellt oder beglaubigt sind	1	15	2	15
	Nach Beschaffenheit des Falles sind diese Gebühren auf ein Dritttheil zu ermässigen.				
21.	Matrikel, Eintragung in dieselbe	1	—	2	—

*) Soll heissen: 1. März 1871.

№	Bezeichnung des Amtsgeschäfts	Gebühren der Konsulate in Europa excl. der Türkei nebst Vasallenstaaten Thlr.	Sgr.	ausserhalb Europa sowie in der Türkei nebst Vasallenstaaten Thlr.	Sgr.
22.	Matrikelschein (Patent)	1	—	2	—
23.	Musterrolle:				
	a) Ausfertigung einer neuen Musterrolle	4	—	6	—
	b) Abänderung der Musterrolle:				
	für jede An- und Abmusterung	—	20	1	—
	Werden mehrere An- und Abmusterungen in demselben Akte vollzogen, so wird für die zweite und jede folgende die Hälfte der vorstehenden Sätze entrichtet;				
	für jede sonstige Abänderung	2	—	3	—
	Zu 23. Für Aufnahme des vorangehenden Heuervertrages wird keine besondere Gebühr entrichtet.				
24.	Nachlasssachen:				
	a) Inventarisirung, Sicherstellung (einschliesslich der Siegelung) und Aufbewahrung eines Nachlasses:				
	von dem Betrage bis 500 Thlr. (1½ pCt.) (2 pCt.) doch nicht unter	2	—	3	—
	von dem Mehrbetrage (1 pCt.) (1½ pCt.). doch nie über	15	—	25	—
	b) Veräusserung eines Nachlasses:				
	von dem Erlöse von je 1 Thlr.	—	1	—	1½
	doch nicht unter	2	—	3	—
	c) Vornahme einer Siegelung allein	2	—	4	—
25.	Notariatsakte, Aufnahme eines Notariatsaktes (s. auch Beglaubigung und Protest):				
	von dem Betrage bis 500 Thlr. (1 pCt.) (1½ pCt.) doch nicht unter	2	—	3	—
	von dem Mehrbetrage (½ pCt.) (1 pCt.) doch nie über	10	—	15	—
26.	Oeffentliche Verkäufe:				
	von dem Erlöse von je 1 Thlr.	—	1	—	1½
	doch nicht unter	2	—	3	—
27.	Pass (s. auch Gesundheitspass):				
	a) Ausstellung eines Reisepasses	1	—	2	—
	b) Visa desselben	—	15	1	—
	Patent, s. Matrikelschein.				
28.	Protest, Aufnahme eines Protestes	2	—	3	—

№	Bezeichnung des Amtsgeschäfts	Gebühren der Konsulate in Europa excl. der Türkei nebst Vasallenstaaten Thlr.	Sgr.	ausserhalb Europa sowie in der Türkei nebst Vasallenstaaten Thlr.	Sgr.
29.	Schiedsspruch, Abgabe eines Schiedsspruchs:				
	bei einem Gegenstande von einem Werthe				
	bis 100 Thlr. von je 1 Thlr.	—	1	—	1½
	doch nicht unter	2	—	3	—
	von dem Mehrbetrage bis 500 Thlr. von je 50 Thlr.	—	15	1	—
	„ „ „ „ 1000 „ „ „ 100 „	—	15	1	—
	„ „ „ „ 20000 „ „ „ 500 „	1	—	2	—
	„ „ „ von je 1000 Thlr.	1	—	2	—
30.	Schiffssachen:				
	a) Ausstellung eines interimistischen Schiffscertificats	4	—	8	—
	(Sonstige Certificate in Schiffssachen nach Pos. No. 2.)				
	b) Expedition eines Schiffes:				
	für jede Tonne (à 2000 Pfd.)	—	¼	—	½
	doch nicht unter	—	5	—	10
	Anm. Die Gebühr wird entrichtet für Attestirung der Schiffsmeldung und Abmeldung, Aufbewahrung und Bescheinigung der Schiffspapiere, Ertheilung von Auskunft an Schiffer und Mannschaft, sowie sonstige Dienstleistungen im Interesse derselben, für welche keine besonderen Gebühren angesetzt sind.				
	Schiffe, welche in demselben Kalenderjahre denselben Hafen wieder besuchen, zahlen bei der zweiten und jeder folgenden Fahrt die Hälfte des tarifmässigen Satzes, doch nicht unter 5 resp. 10 Sgr., und in demselben Kalenderjahre nicht mehr als das Vierfache des tarifmässigen Satzes.				
	Schiffe, welche in den Hafen zum Zweck der Löschung einlaufen, jedoch wegen erhaltener anderweitiger Bestimmung ohne vorgenommene Löschung wieder absegeln, oder welche wegen Sturm, Haverei, Kriegsgefahr etc. in den Hafen als Nothhafen einlaufen, zahlen die Hälfte des tarifmässigen Satzes, doch nicht unter 5 resp. 10 Sgr.				
	In den Fällen, wo nach § 31 der Dienst-Instruktion vom 6. Juni 1871 eine Meldung nicht nöthig ist, sowie von Schiffen, welche in den Hafen nur mit Ballast einkommen und mit Ballast wieder von dort ausgehen, sind Gebühren nur insoweit zu entrichten, als die Amtsthätigkeit des Konsuls besonders in Anspruch genommen wird.				

№	Bezeichnung des Amtsgeschäfts	Gebühren der Konsulate in Europa excl. der Türkei nebst Vasallenstaaten Thlr.	Sgr.	ausserhalb Europa sowie in der Türkei nebst Vasallenstaaten Thlr.	Sgr.
	c) Fesstellung der Nothwendigkeit eines Schiffsverkaufs	4	—	8	—
	Siegelungen, s. Nachlasssachen.				
31.	Sterbefälle: Beurkundung von Sterbefällen, umfassend die Eintragung in die Register, die vorangegangene Verhandlung und die Ausfertigung der Urkunde.	1	—	2	—
	Uebersetzung, s. Beglaubigung.				
32.	Vergleich: Vermittelung eines Vergleichs	2	—	4	—
33.	Verklarung: Aufnahme einer Verklarung	3	—	5	—
	Dauert das Geschäft länger als eine Stunde, für jede weitere auch nur angefangene Stunde	1	—	2	—
	Visa, s. Pass und Gesundheitspass.				
34.	Zeugenvernehmung, für jeden Zeugen	2	—	3	—

Der vorstehende Tarif giebt zu folgenden Bemerkungen Anlass.

Zu Pos. 3. Der unter dieser Ziffer erwähnte Satz ist in einem Spezialfalle von dem Auswärtigen Amte auf die Erhebung und Ueberweisung der aus den Vereinigten Staaten von Amerika zu beziehenden Militärpensionen für anwendbar erklärt. Ingleichen ist ausgesprochen, dass die Gebühr auch dann zu erheben ist, wenn die erhobenen und überwiesenen Gelder etc. von einer Person eingezogen worden sind, welche nicht zu den Bezirkseingesessenen des Konsulats gehört, sondern einer fremden Jurisdiktion untersteht.

Zu Pos. 6. Das letzte Alinea dieser Position verpflichtet die Konsuln, die Gebühren für Beglaubigung einer Uebersetzung, einer Abschrift und der Unterschrift einer Privatperson nach Beschaffenheit des Falls auf ein Dritttheil zu ermässigen. Diese Ermässigung hat nicht nur in Fällen der Dürftigkeit einzutreten, sondern auch dann, wenn die Höhe der vollen Gebühren zu dem Objekte oder zu der Arbeit in keinem richtigen Verhältnisse stehen würde. Die Entscheidung über die Ermässigung steht

dem Konsul, nicht der Partei zu, auf deren Antrag das Geschäft verrichtet wird.

Die Unterschriften des Schiffers unter der Bescheinigung und dem Zeugniss, welches er nach § 17 der Seemannsordnung dem abzumusternden Schiffsmann zu ertheilen hat, werden nach § 18 der Seemannsordnung kostenfrei beglaubigt. Insoweit tritt also die Position unter Nr. 6, c. ausser Anwendung.

Zu Pos. 7 und 8. Neben der Gebühr sind etwaige baare Auslagen (Porti u. s. w.) in Ansatz zu bringen.

Zu Pos. 10. Für die Antwort an den Schiffsführer auf dessen Bodmereibitte darf nicht besonders liquidirt werden.

Zu Pos. 11. Die Diäten sind nicht für die Reichskasse zu vereinnahmen, sondern fallen auch bei Berufskonsulaten dem Konsul, beziehungsweise den betreffenden Beamten zu. Von Wahlkonsuln, welche ihre dienstlichen Ausgaben ersetzt verlangen, sind sie nicht als Einnahme in Rechnung aufzuführen. In Fällen, wo Diäten nach dem letzten Alinea nicht erhoben werden dürfen, können doch die baaren Auslagen, namentlich die Transportkosten auf Grund des § 6 des Gesetzes erhoben werden.

Zu Pos. 16. Dieser Gebührensatz darf für die auf Grund des § 101 der Seemannsordnung zu erlassenden Entscheidungen nicht erhoben werden.

Zu Pos. 19. Für die Ernennung von Sachverständigen zur Besichtigung des Schiffs und der Ladung darf keine Gebühr erhoben werden.

Zu Pos. 22. Den Mitgliedern der Diakonissenanstalten in der Türkei sind nach einer Spezialbestimmung unentgeltliche Schutzscheine zu ertheilen.

Zu Pos. 23. Es ist in Frage gezogen worden, ob bei Abänderung der Musterrolle der tarifmässige Satz für jede Verhandlung — auch wenn dieselbe mehrere An- und Abmusterungen enthält, — zu entrichten sei, oder ob die Gebühr sich nach der Zahl der Leute richte. Das Auswärtige Amt hat entschieden, dass, wenn mehrere Leute zugleich (in Einer Verhandlung) an- und abgemustert werden, für den ersten Mann 20 Sgr. (1 Thlr.), für jeden folgenden die Hälfte zu rechnen ist.

Zu Pos. 26. Die Erhebung dieser Gebühr ist gerechtfertigt, sobald der Konsul die betreffenden Arbeiten geleitet und der Ver-

steigerung beigewohnt hat. Die Gebühren des Ausrufers (Auktionators) sind als baare Auslagen daneben zu berechnen.

Zu Pos. 27. Den Mitgliedern der Diakonissenanstalten in der Türkei sind unentgeltlich Pässe zu ertheilen.

Zu Pos. 30. Die Expeditionsgebühr wird nach der Tragfähigkeit des Schiffes dergestalt berechnet, dass für jede Tonne à 2000 Pfd. (1000 Kilogramm) $^1/_4$ resp. $^1/_2$ Sgr. zu entrichten ist. Dabei wird der Messbrief des Schiffes zu Grunde gelegt, ohne dass etwas darauf ankommt, ob das Gewicht der Ladung des betreffenden Schiffes im einzelnen Falle etwa die im Messbrief angegebene Tragfähigkeit überstiegen haben sollte. Kommerzlasten werden auf Tonnen zu 2000 Pfd. umgerechnet. Das Verhältniss der Kommerzlast zur Tonne stimmt nicht in allen Theilen des Bundesgebiets überein. Es giebt Lasten von 4000 Pfd., 5200 Pfd., 6000 Pfd. Ergiebt sich nun z. B. aus dem Messbrief eine Ladefähigkeit von 111 Kommerzlasten à 5200 Pfd., so ist die Gebühr von $\frac{111 \times 5200}{2000} = 288^3/_5$ Tonnen zu erheben. Nach der Schiffsvermessungsordnung vom 5. Juli 1872 (vergl. oben S. 49) erfolgt die Vermessung der Schiffe gegenwärtig nach dem Raumgehalt in metrischem Maass und vom 1. Januar 1878 ab verlieren die bisherigen für Deutsche Schiffe ausgefertigten Deutschen Messbriefe ihre Gültigkeit. Für die Zwischenzeit ist in der Schiffsvermessungsordnung folgendes Umrechnungsverhältniss vorgeschrieben: 1 Tonne von 1000 Kilogramm (2000 Pfd.) gleich $2{,}12$ Kubikmeter, 1 Last von 4000 Pfd. gleich $4{,}24$ Kubikmeter, 1 Last von 5200 Pfd. gleich $5{,}52$ Kubikmeter, 1 Last von 6000 Pfd. gleich $6{,}37$ Kubikmeter.*)

Das Auswärtige Amt hat bestimmt, dass bei der Berechnung der Expeditionsgebühr der Netto-Raumgehalt des Schiffes zu Grunde gelegt wird (vergl. S. 49). Schiffe, welche in demselben Kalenderjahre**) denselben Hafen wieder besuchen, zahlen bei der zweiten und jeder folgenden Fahrt die Hälfte des tarifmässigen

*) Bezüglich der Britischen Registertons ist durch § 24 der Schiffsvermessungsordnung bestimmt, dass ein Kubikmeter gleich $0{,}353$ Britische Registerton angenommen wird. Drei Britische Registertons entsprechen demgemäss ziemlich genau vier Deutschen Tonnen zu 2000 Pfd.

**) Das Kalenderjahr umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres. Irrthümlich ist zuweilen angenommen worden, dass das Kalenderjahr vom 1. Oktober bis 30. September zähle, weil das Gebührengesetz am 1. October 1872 in Kraft getreten ist.

Satzes und in demselben Kalenderjahre nicht mehr als das Vierfache des tarifmässigen Satzes. Bei dieser Bestimmung kommen speziell die Schiffe in periodischer Fahrt mit regelmässig im Voraus angekündigten Abfahrtsterminen (vergl. oben S. 63) in Betracht. Bezüglich solcher Schiffe befreit nach der Allgemeinen Dienst-Instruktion zu § 31 die Meldung bei der ersten Ankunft und Abreise in einem Jahre von weiteren Meldungen im Laufe desselben Zeitabschnitts, wenn das Schiff ohne Abänderung des Fahrplans denselben Hafen wiederholt im Laufe des Jahres besucht. Das Auswärtige Amt hat im Einverständnisse mit dem Reichskanzleramte entschieden, dass für ein Schiff in periodischer Fahrt, wenn sich der Kapitän bei dem zweiten und bei ferneren Besuchen ein und desselben Hafens im Konsulat nicht meldet und wenn auch sonst die Dienste des Konsulats im Interesse des Schiffs nicht in Anspruch genommen werden, die Expeditionsgebühr das zweite und die folgenden Male nicht zu zahlen ist. Werden aber bei einem zweiten oder ferneren Besuche des Hafens diejenigen Dienstleistungen des Konsuls, von welchen im Alinea 1 der Anmerkung zu Position 30 die Rede ist, in Anspruch genommen, so muss auch die halbe Expeditionsgebühr gezahlt werden.

Für die besonders tarifirten Amtshandlungen, z. B. Aufnahme eines Protestes, Legalisation von Urkunden u. s. w. sind die betreffenden Gebühren neben der Expeditionsgebühr zu entrichten.

Zu Pos. 32. Ist ein Vergleich nicht zu Stande gekommen, so wird nur die Hälfte der Gebühr erhoben werden dürfen. (Cf. § 4 des Gebührengesetzes.)



Anhang.

Verzeichniss

der

Kaiserlich Deutschen Konsulate.

(Abgeschlossen im Juni 1876.)

Bemerkungen.

1. Unmittelbar unter dem Länder-Namen ist die diplomatische Vertretung des Deutschen Reichs in dem betreffenden Lande kenntlich gemacht.
2. Hinter dem, den Sitz der Konsularbehörde angebenden Ortsnamen folgt die amtliche Bezeichnung der Behörde, sodann die Angabe des Amts- bezw. Jurisdiktionsbezirks.
3. * bezeichnet Berufs-Konsulate.
4. † bedeutet, dass dem Vorsteher des Konsulats auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870, bezw. des Gesetzes vom 6. Februar 1875 (vergl. oben § 10) für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden ist, bürgerlich gültige Eheschliessungen von Deutschen, bezw. von Deutschen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.
5. ☿ bedeutet, dass dem Vorsteher des Konsulats die generelle Ermächtigung zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden ertheilt worden ist (vergl. oben § 15).
6. Abkürzungen: D. V. = Diplomatischer Vertreter; A. = Amtsbezirk (vergl. oben § 6); J. = Jurisdiktionsbezirk (vergl. oben § 29).

Argentinische Republik.

D. V.: Der Kaiserl. Deutsche Ministerresident für die Argentinische Republik, den Freistaat Uruguay und den Freistaat Paraguay zu Buenos Aires.
Adresse: Legacion Alemana — Buenos Aires.

Buenos Aires, Konsulat. A.: die Argentinische Republik. †
Gualeguaychú, Vizekonsulat. A.: die Provinz Entre Rios.
Rosario, Vizekonsulat. A.: die Provinz Santa Fé.
San Juan, Vizekonsulat. A.: die Provinz San Juan.

Belgien.

D. V.: Der Kaiserl. Deutsche ausserordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister in Brüssel.

Antwerpen, Konsulat. A.: die Provinzen Antwerpen, Limburg und der Distrikt Löwen.

Brüssel, Konsulat. A.: die Provinzen Brabant, Namur und Hennegau mit Ausschluss des Distrikts von Löwen.

Gent, Konsulat. A.: Ost-Flandern.

Lüttich, Konsulat. A.: die Provinzen Lüttich und Luxemburg.

Ostende, Konsulat. A.: West-Flandern mit Ausschluss des Distrikts von Roulers; Ypres und Courtrai.

Roulers, Konsulat. A.: der Distrikt von Roulers, Ypres und Courtrai.

Bolivia.

Antofagasta, Konsulat. A.: das Departement Cobija.

La Paz, Konsulat. A.: die Republik Bolivia mit Ausschluss des Bezirks von Antofagasta. †

Brasilien.

D. V.: Der Kaiserlich Deutsche ausserordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister in Rio de Janeiro.

Bahia (São Salvador), Konsulat. A.: die Provinz Bahia. †

Blumenau, Konsulat. A.: die Munizipal-Bezirke von Itajahy in der Provinz Santa Catharina.

Campinas, Konsulat. A.: die Comarcas von Campinas, Bragança, Rio Claro, Limeira, Araraquára, Mogymirim, Amparo und Constituiçao in der Provinz São Paulo.

Ceará (Fortaleza), Konsulat. A.: die Provinz Ceará. †

Desterro, Konsulat. A.: die Provinz Santa Catharina mit Ausschluss der den Konsulaten in Blumenau und Dona Francisca zugewiesenen Bezirke.

Dona Francisca, Konsulat. A.: der Munizipal-Bezirk von São Francisco in der Provinz Santa Catharina.

Ressort

São Francisco do Sul, Konsularagentur.

Maceió, Vizekonsulat. A.: die Provinz Alagoas. †

Maroim, Konsulat. A.: die Provinz Sergipe. †

Ressort

Aracajú, Konsularagentur.

Natal, Vizekonsulat. A.: die Provinz Rio Grande do Norte.

Pará (Belem), Konsulat. A.: die Provinz Grão Pará.

Parahyba, Vizekonsulat. A.: die Provinz Parahyba do Norte.

Paranaguá, Konsulat. A.: die Provinz Paraná.

Pernambuco (Recife), Konsulat. A.: die Provinz Pernambuco. †

Petropolis, Konsulat. A.: der Munizipal-Bezirk Petropolis.

Porto Alegre, Konsulat. A.: die Provinz Rio Grande do Sul mit Ausschluss des dem Konsulat in Rio Grande do Sul zugewiesenen Bezirks. †

Rio de Janeiro, Konsulat. A.: die Hauptstadt (municipium neutrum), die Provinz Rio de Janeiro — ausgenommen der Munizipal-Bezirk von Petropolis —, die Provinz Minas Geraes und die Provinz Espirito Santo. †

Rio Grande do Sul, Konsulat. A.: die Comarcas von Rio Grande do Sul, Piratiny und Bagé in der Provinz Rio Grande do Sul. †.

Santos, Konsulat. A.: die Comarcas von Santos, Parahybuna und Ignape in der Provinz São Paulo. †

São Luis de Maranhao, Konsulat. A.: die Provinz Maranhão.

São Paulo, Konsulat. A.: die Provinz São Paulo mit Ausschluss der den Konsulaten in Campinas und Santos zugewiesenen Bezirke.

Central-Amerika.

D. V.: Der Generalkonsul in Guatemala ist zugleich Geschäftsträger. Adresse: An die Kaiserlich Deutsche Mission in Guatemala.

* Guatemala, Generalkonsulat. A.: die Central-Amerikanischen Freistaaten. †

Ressort

San Salvador, Vizekonsulat. A.: der Freistaat Salvador.

Puerto Caballos (Hond.), Vizekonsulat.

Greytown, s. San Juan del Norte.

Leon (Nicaragua), Konsulat. A.: der Freistaat Nicaragua mit Ausschluss von San Juan del Norte und der Mosquito-Küste. †

San José, Konsulat. A.: der Freistaat Costa-Rica. †

San Juan del Norte (Nicaragua), Konsulat. A.: San Juan del Norte und die Mosquito-Küste. †

Chile.

D. V.: Der Generalkonsul ist zugleich Ministerresident. Adresse: An die Kaiserlich Deutsche Mission in Santiago (Chile).

* Santiago, Generalkonsulat. A.: Chile.

Ressort

Caldera, Vizekonsulat. A.: der Hafen Caldera.

Concepcion, Konsulat. A.: die Provinz Concepcion mit Ausnahme der Hafenplätze von Tomé und Coronel, die Provinzen Ñuble, Linares, Arauco und Biobio, sowie das Kolonisations-Territorium Angol.

Copiapó, Konsulat. A.: die Provinz Atacama mit Ausnahme des Hafens Caldera.

Coquimbo, Konsulat. A.: die Provinz Coquimbo.

Coronel, Vizekonsulat. A.: der Hafenplatz Coronel.

Melipulli (Puerto Montt), Vizekonsulat. A.: die Provinzen Llanquihue und Chiloé.

Santiago, Konsulat. A.: die Provinzen Santiago, Colchagua, Curicó und Talca.

Tomé, Vizekonsulat. A.: der Hafenplatz von Tomé.

Valdivia, Konsulat. A.: die Provinz Valdivia.

Valparaiso, Generalkonsulat. A.: die Provinzen Valparaiso, Aconcagua und Maule.

China.

D. V.: Der Kaiserl. Deutsche ausserordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister zu Peking.

* Amoy, Konsulat. A und J.: die Provinz Fukien einschliesslich der Insel Formosa. †

Ressort

Futschau, Konsulat. (J. von Amoy).

Takao und Taiwanfu, Vizekonsulat. (J. von Amoy).

Tamsui, Vizekonsulat. (J. von Amoy).

* Canton, Konsulat. A: der südliche Theil der Provinz Kuangtung, die Insel Hainan. (J. von Canton). †

Ressort

Swatau, Vizekonsulat. A.: der nördliche Theil der Provinz Kuangtung. (J. von Canton).

* Schanghai, Konsulat. A. und J: die Provinzen Kiangsu, Nganhui, Hupe, Kiangsi. †

Ressort

Ningpo, Vizekonsulat. A.: die Provinz Tschekiang. (J. von Schanghai).

* Tientsin, Konsulat. A. und J.: die Provinz Petschili. †

Ressort

Tschifu, Vizekonsulat. A.: die Provinz Schantung. † (J. von Tientsin).

Niutschwang, Vizekonsulat. A.: die Provinz Schingking (J. von Tientsin).

Columbien.

D. V.: Der Generalkonsul ist zugleich Ministerresident. Adresse: Kaiserl. Deutsche Mission in Bogotá.

* Bogotá, Generalkonsulat. A.: die vereinigten Staaten von Columbien. † ☿

Ressort

Barranquilla, Konsulat. A.: der Magdalena-Strom, so weit er den Staat Bolivar begrenzt, in seiner ganzen Breite einschliesslich der Isla de Gomez und der Isla Salamanca so wie die Provinzen Barranquilla, Carmen, Corozal, Magangué und Mompos des Staates Bolivar. †

Bogotá, Konsulat. A.: der Staat Cundinamarca.

Bucaramanga, Konsulat. A.: der Staat Santander mit Ausschluss der Departements San José de Cúcuta und Ocaña.

Carthagena, Konsulat. A.: der Staat Bolivar mit Ausschluss der Provinzen Barranquilla, Carmen, Corozal, Magangué und Mompos.

Medellin, Konsulat. A.: der Staat Antioquia.

Panamá, Konsulat. A.: der Staat Panamá mit Ausschluss des Departements Colon. †

Ressort

Colon (Aspinwall), Vizekonsulat. A.: das Departement Colon des Staates Panamá.

San José de Cúcuta, Konsulat. A.: die Departements San José de Cúcuta und Ocaña des Staates Santander.
Santa Fé de Bogotá s. Bogotá.
Santamarta, Konsulat. A.: der Staat Magdalena mit Ausschluss des Departements Padilla, der Isla de Gomez und der Isla Salamanca.
Ressort
Rio Hacha, Vizekonsulat. A.: das Departement Padilla des Staates Magdalena.

Dänemark.

D. V.: Der Kaiserlich Deutsche ausserordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister in Kopenhagen.
* Kopenhagen, Konsulat. A.: Dänemark.
Ressort
Aalborg, Konsulat.
Aarhuus, Konsulat. A.: das Amt Aarhuus.
Fanö, Konsulat. A.: das Amt Ribe.
Ressort
Ribe, Konsularagentur.
Varde, Konsularagentur.
Frederikshavn, Konsulat. A.: das Gebiet der Harde Horns sowie die Gemeinde Dronninglund und die Ostküste des Amtes Hjöring mit Einbegriff von Skagen und der Insel Läsö.
Fridericia, Konsulat.
Helsingör, Konsulat.
Hjöring, Konsulat. A.: die Westküste des Amtes Hjöring, südlich von der Strandgrenze der Harde Horns und das Gebiet der Harden Börglum, Hvetbo, Wenneberg und Oster-Han.
Horsens, Konsulat. A.: die Aemter Skanderborg und Veile.
Korsör, Konsulat.
Randers, Konsulat. A.: das Amt Randers.
Ringkiöbing, Konsulat. A.: das Amt Ringkiöbing.
Ressort
Lemvig, Konsularagentur.
Ringkiöbing, Konsularagentur.
Rönne, Konsulat. A.: die Insel Bornholm excl. Svaneke.
Svaneke (Insel Bornholm), Konsulat.
Thisted, Konsulat. A.: die Westküste des Amtes Thisted bis zum Agger-Kanal.

Dänische Besitzungen.

St. Thomas (Antillen), Konsulat. A.: St. Thomas und St. Croix.

Dominicanische Republik.

Puerto Plata, Konsulat. A.: das Land nördlich des Gebirges Cibao von Monte Cristy bis zur Bai von Samana. †
Santo Domingo, Konsulat. A.: das Land südlich des Gebirges Cibao und die Bai von Samana.

Ecuador.

D. V.: S. Peru.

Guayaquil (ressortirt vom Generalkonsulat zu Lima), Konsulat. A.: die Provinz Guayas. †

Frankreich.

D. V.: Der Kaiserl. Deutsche Botschafter in Paris.

Bayonne, Konsulat. A.: die Départements des Landes, des Basses Pyrénées, des Hautes Pyrénées.

Bordeaux, Generalkonsulat. A.: das Département de la Gironde und der Hafen von Royan, die Départements de la Dordogne, de Lot et Garonne, de Tarn et Garonne, de la Haute Garonne, du Lot, du Gers, de Corrèze, de la Charente Inférieure und Vendée.

Cette, Konsulat. A.: die Départements des Pyrénées Orientales, de l'Aude und vom Département de l'Hérault der Küstenstrich westlich von Cette mit dem Hafen von Cette.

Dünkirchen, Konsulat. A.: das Département du Nord.

Ressort

Boulogne sur mer, Vizekonsulat.

Calais, Vizekonsulat. A.: das Département du Pas de Calais.

* Havre de Grace, Konsulat. A.: das Arrondissement vom Havre im Département de la Seine Inférieure, die Départements du Calvados, de la Manche, Ille et Vilaine.

Ressort

Caen, Vizekonsulat.

Honfleur, Vizekonsulat.

St. Malo, Vizekonsulat.

* Marseille, Konsulat. A.: die Départements des Bouches du Rhône, de Vaucluse, du Drôme.

Ressort

Port de Bouc, Vizekonsulat. A.: Port de Bouc, Martigues und Port St. Louis.

Nantes, Konsulat. A.: die Départements du Morbihan, Belle Isle, Loire Inférieure und Maine et Loire.

Ressort

St. Nazaire, Konsularagentur.

Nizza, Konsulat. A.: die Départements du Var, des Hautes Alpes, des Basses Alpes, des Alpes maritimes.

Französische Besitzungen.

Algier, Konsulat. A.: Algerien.

Gaboon (Guinea), Konsulat. A.: die Französische Besitzung am Gaboon.

* Saigon, Konsulat. A.: die Französische Colonie Cochinchina. † ☿

Freundschafts-Inseln.

S. Schiffer-, (Samoa-) und Tonga-Inseln.

Gesellschafts-Inseln.

Papeete, (Tahiti), Konsulat. A.: die Gesellschafts-Inseln.

Griechenland.

D. V.: Der Kaiserl. Deutsche ausserordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister in Athen.

Athen und Piraeus, Konsulat. A.: Athen, Piraeus, der Golf von Athen bis Hydra und die Küste des Griechischen Festlandes bis zum Golf von Volo. †

Ressort

Piraeus, Konsularagentur.

Calamata, Konsulat. A.: Calamata nebst dem südlichen Peloponnes, Spezzia und Nauplia. †

Corfu, Konsulat. A.: Corfu, Paxos, Cephalonia, Santa Maura und Ithaka. †

Ressort

Cephalonia, Vizekonsulat. A.: die Insel Cephalonia.

Patras, Konsulat. A.: Patras, der Golf von Lepanto, die Küste von Akarnanien bis zum Golf von Arta und der nördliche Peloponnes. †

Ressort

Pyrgos, Konsularagentur.

Zante, Vizekonsulat. A.: Zante nebst Cerigo.

Syra, Konsulat. A.: die Cycladen und die Griechischen Sporaden. †

Grossbritannien und Irland.

D. V.: Der Kaiserlich Deutsche Botschafter in London.

* London, Generalkonsulat. A.: Grossbritannien und Irland. ☿

[Die Buchstaben (E.) (I.) (S.) hinter den nachfolgenden Ortschaften bedeuten: England, Irland, Schottland.]

Ressort

Aberdeen (S.), Konsulat. A.: Aberdeen, Newburgh und Stonehaven.

Amble (Northumberland) (E.), Vizekonsulat. A.: die Küste von Dunstanborough Castle bis Creswell Point.

Arbroath (S.), Vizekonsulat.

Barrow in Furness (Lancashire) (E.), Vizekonsulat.

Belfast (I.), Konsulat.

Birmingham (E.), Vizekonsulat.

Blyth (E.), Vizekonsulat. A.: die Küste von Creswell Point bis St. Mary's Island.

Bradford (E.) Konsulat. A.: Bradford und Leeds.

Brixham (E.), Vizekonsulat. Brixham, Dartmouth, Exeter, Torbay und Salcombe.

Ressort

Dartmouth (E.), Konsularagentur.

Teignmouth (E.), Konsularagentur.

Cardiff (E.), Konsulat. A.: Cardiff und Penarth Dock.

Ressort

Bridgewater (E.), Vizekonsulat.

Bristol (E.), Vizekonsulat.

Gloucester (E.), Vizekonsulat.

Milford (E.), Vizekonsulat. A.: Milford Haven, Pembroke, Pembroke Dock, Tenby und Saundersport.

Newport (Monmouthshire) (E.), Vizekonsulat. A.: Newport und Chepstow.

Swansea (E.), Vizekonsulat. A.: Swansea und Llanelly.

Cork (I.), Vizekonsulat. A.: Cork, Queenstown, Youghal, Kinsale und Crookhaven.

Deal (E.), Vizekonsulat. A.: Deal und Sandwich.

Dover (E.), Vizekonsulat. A.: Dover, Folkestone, Romney und Lydd.

Dublin (I.), Konsulat. A.: Dublin und Wicklow.

Dundalk (I.), Vizekonsulat. A.: Dundalk und Drogheda.

Ressort

Newry (I.), Konsularagentur. Der Agent wohnt in Warrenpoint.

Dundee (S.), Konsulat.

Falmouth (E.), Vizekonsulat. A.: Falmouth, Penryn und Truro.

Glasgow (S.), Konsulat. A.: Glasgow, Greenock, Troon und Ardrossan.

Ressort

Grangemouth (S.), Vizekonsulat. A.: Grangemouth, Alloa, Clackmannan, Kennetpans und Boness.

Ressort

Alloa (S.), Konsularagentur für die Bezirke Alloa, Clackmannan und Kennetpans.

Boness (S.), Konsularagentur für den Bezirk Boness.

Great Yarmouth (E.), Vizekonsulat. A.: Great Yarmouth und Blakeney.

Guernsey, Vizekonsulat. A.: die Insel Guernsey.

Hartlepool (E.), Konsulat.

Harwich (E.), Vizekonsulat. A.: Harwich, Ipswich, Colchester und Mistley.

Hull (E.), Konsulat. A.: Hull, Scarborough, Bridlington und Goole.

Ressort

Great Grimsby (E.), Vizekonsulat.

Inverness (S.), Vizekonsulat. A.: Inverness, Nairn, Findhorn, Lossiemouth, Burghead, Portmahomack, Invergordon, Fort William und Island of Skye.

Jersey (E.), Vizekonsulat. A.: die Insel Jersey.

Kirkwall (Orkney-Inseln) (S.), Vizekonsulat. A.: Kirkwall, Stromness und Longhope.

Leith (S.), Konsulat. A.: Edinburgh und Leith nebst der Küste auf der Südseite des Firth of Forth von Queensferry bis einschliesslich Dunbar.

Ressort

Berwick on Tweed (S.), Vizekonsulat. A.: die Küste von Eyemouth bis Dunstanborough Castle mit Einschluss von Holy Island.

Lerwick (S.), Vizekonsulat.

Limerick (I.), Vizekonsulat.

Liverpool (E.), Konsulat. A.: Liverpool, Birkenhead und Garston.
* London (E.), Vizekonsulat. A.: der Hafen von London bis zum Ausfluss der Themse in das Meer.
Londonderry (I.), Vizekonsulat.
Lowestoft (E.), Vizekonsulat.
Lynn (E.), Vizekonsulat. A.: Lynn, Wisbeach, Boston und Wells.
Manchester (E.), Vizekonsulat.
Middlesborough (E.), Konsulat. A.: Middlesborough und Whitby.
Ressort
Stockton on Tees (E.), Konsularagentur.
Montrose (S.), Vizekonsulat. A.: Montrose und Inverbervie.
Newcastle on Tyne (E.), Konsulat. A.: der Tyne-Fluss von der Stadt Newcastle einschliesslich bis zur Mündung, sowie die Küste von St. Mary's Island bis Souter Point.
Ressort
Shields (E.), Konsularagentur.
Nottingham (E), Vizekonsulat.
Padstow (E.), Vizekonsulat. A.: Padstow und Bude.
Penzance (E.), Vizekonsulat. A.: Penzance, Mountsbay, St. Ives und Hayle.
Perth (S.), Vizekonsulat. A.: Perth und Newbury.
Peterhead (S.), Vizekonsulat. A.: Peterhead und Fraserburgh.
Ressort
Fraserburgh (S.), Konsularagentur.
Plymouth (E.), Konsulat.
Poole (E.), Vizekonsulat.
Portsmouth (E.), Vizekonsulat. A.: Portsmouth und Gosport sowie die Insel Wight mit Einschluss der Roadsteads von Yarmouth, Lymington, der Motherbank, St. Helen's Road und Bembridge Haven.
Ramsgate (E.), Vizekonsulat. A.: Ramsgate und Margate.
Rochester (E.), Vizekonsulat. A.: Rochester, Sheerness und Faversham.
Scilly-Inseln (E.), Vizekonsulat.
Shoreham (E.), Vizekonsulat. A.: Shoreham, Brighton, Newhaven und Littlehampton.
Southampton (E.), Konsulat.
Stornoway (S.), Vizekonsulat.
Sunderland (E.), Konsulat. A.: Sunderland und Seaham Harbour.
Waterford (I.), Vizekonsulat. A.: Waterford, New Ross, Wexford und Dungarven.
Weymouth (E.), Vizekonsulat. A.: Weymouth, Portland und Bridport.
Wick (S.), Vizekonsulat. A.: Wick, Thurso, Lybster und Helmsdale.
Yarmouth s. Great Yarmouth (E.)

Britische Besitzungen.

Adelaide, Konsulat. A.: die Colonie Süd-Australien.
Aden, Konsulat. A.: die Britische Besitzung Aden.

Akyab (British Burmah), Konsulat. A.: die Provinz Arracan.

Auckland (Neuseeland), Konsulat.

Bassein (British Burmah), Konsulat. A.: Stadt und Hafen von Bassein einschliesslich des Diamond Island.

Belize, Konsulat. A.: die Colonie British Honduras.

Bombay, Konsulat. A.: die Präsidentschaft Bombay mit Ausnahme der an Kurrachee gewiesenen Theile, die Eingeborenen-Staaten innerhalb dieses Gebiets, die Central-Provinzen, die Eingeborenen-Staaten in Central India und die Nizams Dominions.

Bridgetown, Konsulat. A.: die Inseln Barbados, St. Lucia, St. Vincent und Grenada.

Ressort

Castries, Konsularagentur. A.: St. Lucia

Grenada, Konsularagentur.

Kingstown, Konsularagentur. A.: St. Vincent.

Brisbane, Konsulat. A.: die Colonie Queensland.

Calcutta, Konsulat. A.: die Präsidentschaft Bengal, die Nordwestprovinzen und die Provinz Audh einschliesslich der innerhalb dieser Gebiete belegenen Eingeborenen-Staaten.

Ressort

Chittagong, Konsularagentur.

Capstadt, Konsulat. A.: die westliche Division der Cap-Colonie (Cape Division) mit Ausschluss des Simons Town Distrikt.

Ressort

Mosselbay, Konsularagentur.

Chatham (Neu-Braunschweig), Konsulat. A.: die Grafschaften Kent, Northumberland, Gloucester und Ristigouche.

Christchurch, Konsulat. A.: die Provinz Canterbury (Neuseeland).

Cocanada (Ostindien), Konsulat. A.: die Distrikte Godavery, Kistna, Vizagapatam und Ganjam.

Ressort

Bimlipatam, Konsularagentur.

Cochin, Konsulat. A.: die Westküste Ostindiens vom Cap Comorin nördlich bis zum Endpunkt der Präsidentschaft von Madras einschliesslich der Eingeborenen-Staaten, jedoch mit Ausschluss der Französischen Besitzung Mahé.

Colombo, Konsulat. A.: Colombo mit der ganzen West-Provinz der Insel Ceylon.

Dunedin, Konsulat. A.: die Provinz Otago (Neuseeland).

D'Urban (Port Natal), Konsulat. A.: die Colonie Natal.

Georgetown (Demerara), Konsulat. A.: die Colonie British Guayana.

Ressort

Neu-Amsterdam (Berbice), Konsularagentur.

Gibraltar, Konsulat. A.: die Britische Besitzung Gibraltar.

Halifax, Konsulat. A.: die Provinz Neu-Schottland.

Ressort

Pugwash, Konsularagentur.

Hobart Town, Konsulat. A.: die Colonie Tasmania.
Hongkong, Konsulat.
King George's Sound (West-Australien), Konsulat.
Kingston, Konsulat. A.: die Insel Jamaica.
Kurrachee (Ostindien), Konsulat. A.: die Provinzen Sind und Punjab nebst den Eingeborenen-Staaten innerhalb derselben und der Staat Cutch.
Lagos (Guinea), Konsulat. A.: das Settlement of Lagos und Porto novo.
La Vallette, Konsulat. A.: die Insel Malta.
Levuka (Insel Ovalau), Konsulat. A.: die Fiji-Inseln.
Madras, Konsulat. A.: die Küste Coromandel von Madras südlich bis zum Cap Comorin mit Ausschluss der Französischen Colonien Pondichéry und Karikal.

Ressort

Tuticorin, Konsularagentur.

Melbourne, Konsulat. A.: die Colonie Victoria. ☿
Montreal (Canada), Konsulat. A.: der westliche Theil der Provinz Quebec bis Three Rivers — mit Ausschluss dieses Orts — so wie die östlichen Grafschaften der Provinz Ontario bis zu den Grafschaften Grenville und Carlton einschliesslich.
Moulmein (British Burmah), Konsulat. A.: die Provinz Tenasserim.
Nassau (New Providence), Konsulat. A.: die Bahama-Inseln.

Ressort

Inagua, Konsularagentur. A.: die Inseln Inagua und Mayaguana.

Nelson, Konsulat. A.: die Provinzen Nelson, Marlborough und die Grafschaft Westland (Neuseeland).
Penang, Konsulat. A.: die Insel Penang.
Point de Galle, Konsulat. A.: Point de Galle mit der Südprovinz der Insel Ceylon.
Port Elizabeth, Konsulat. A.: die östliche Division der Cap-Colonie (Eastern Districts mit British Kaffraria) und die Diamantfelder (Griqua-Land West).

Ressort

East London, Vizekonsulat.
Port Alfred, Vizekonsulat.

Port Louis, Konsulat. A.: die Insel Mauritius.
Port of Spain, Konsulat. A.: die Insel Trinidad.
Port Stanley, Konsulat. A.: die Gruppe der Falklandsinseln.
Quebec (Canada), Konsulat. A.: der östliche Theil der Provinz Quebec bis Three Rivers einschliesslich.
Rangoon (British Burmah), Konsulat. A.: Stadt und Hafen von Rangoon.
Simons Town (Capland), Vizekonsulat. A.: der Simons Town Distrikt.
* Singapore, Konsulat. A.: die Stadt und Insel Singapore.
St. Georges Bermuda, Konsulat. A.: die Bermuda-Inseln.
St. Helena, Konsulat. A.: die Insel St. Helena.
St. John (Neu-Braunschweig), Konsulat. A.: die Grafschaften Westmoreland, Albert, St. John, Charlotte.
St. Johns (Neu-Fundland), Konsulat. A.: St. Johns und Harbor Grace.

Sydney, Konsulat. A.: die Kolonie Neu-Süd-Wales.
Ressort
New Castle, Vizekonsulat.
Toronto (Canada), Konsulat. A.: die Provinz Ontario mit Ausschluss der dem Konsulat in Montreal zugewiesenen Grafschaften.
Victoria (Vancouver Island), Konsulat. A.: die Provinz British Columbia.
Wellington (Neuseeland), Konsulat.

Republik Haiti.

Aquin, Konsulat.
Aux Cayes, Konsulat.
Cap Haiti, Konsulat. †
Ressort
Port de Paix, Konsularagentur.
Gonaïves, Konsulat.
Jacmel, Konsulat.
Port au Prince, Konsulat.

Hawaiische Inseln.

Honolulu, Konsulat. A.: die Hawaiischen Inseln.

Italien.

D. V.: Der Kaiserl. Deutsche Botschafter in Rom.
Ancona, Konsulat. A.: die Küstenstrecke von Ravenna bis zum Lago de Lesina, im Innern des Landes Foligno und Terni.
Bologna, Konsulat. A.: Bologna, Modena, Parma, Ferrara und Ravenna nebst dem Zwischengebiete.
Cagliari, Konsulat. A.: die südliche und westliche Küste der Insel Sardinien.
Ressort
Alghero, Konsularagentur.
Oristano, Konsularagentur.
Sassari (Porto-Torres), Konsularagentur.
Carloforte (Sardinische Insel San Pietro), Vizekonsulat.
Civita Vecchia, Konsulat. A.: die südliche Region Ostia, Porto d'Anzio bis Terracina.
Florenz, Konsulat. A.: Florenz mit den Maremmen, Siena, Arezzo, Perugia, Prato, Pistoja und Bologna.
Genua, Generalkonsulat. A.: die Küste von Genua ab bis zur Französischen Grenze, im Innern des Landes Alessandria.
Ressort
San Remo, Vizekonsulat. A.: das Gebiet zwischen der Französischen Grenze Savona und Cuneo.
Savona, Konsulat. A.: die Stadt Savona mit Hafen.
Livorno, Generalkonsulat. A.: Livorno, Lucca, Pisa, Porto Ferraio, Porto Santo Stefano, Spezia und Viareggio.
Ressort
Pisa, Konsularagentur.
Porto Ferraio (Elba), Konsularagentur.

Porto Santo Stefano, Konsularagentur.
Spezia, Vizekonsulat.
Viareggio, Konsularagentur.

Mailand, Konsulat. A.: Mailand, der Comosee, Bergamo, Brescia, Pavia und Piacenza.

* Messina, Konsulat. A.: die Provinz Messina südlich bis Taormina, westlich bis zum Cap Orlando.

Ressort

Catania, Vizekonsulat. A.: die Küste nördlich vom Cap Passaro bis zur Grenze des Bezirks Messina.
Licata, Vizekonsulat. A.: östlich bis Cap Passaro.
Pizzo, Vizekonsulat. A.: nördlich bis Paola und südlich bis Palmi.
Reggio, Vizekonsulat. A.: die Küste von Palmi bis Catanzaro.
Terranova, Vizekonsulat.

Neapel, Generalkonsulat. A.: Gaeta, Capua, Caserta. Benevento und die Küste bis Paola.

Ressort

Bari, Vizekonsulat. A.: Bari, Foggia, die Küste vom Golf Manfredonia bis zu den Grenzen des Vizekonsulats in Brindisi.
Brindisi, Vizekonsulat. A.: die Küste südlich bis zum Cap Santa Maria di Leuca.
Catanzaro, Vizekonsulat.
Gallipoli, Vizekonsulat. A.: Gallipoli und die Küste südlich bis zum Cap Santa Maria di Leuca.

Palermo, Konsulat. A.: die Küste östlich bis zum Cap Orlando, westlich bis Trapani.

Ressort

Girgenti, Vizekonsulat. A.: die Küste von Girgenti bis Sciacca.
Trapani, Vizekonsulat. A: nördlich der Golf von Castelamare und von dort der Küstenstrich bis Marsala nebst Mazzara.

Rom, Konsulat. A.: der Bezirk südlich bis Frosinone, östlich bis zum Sabiner- und Albaner-Gebirge und nördlich der Strich bis Orvieto.

Tarant, Vizekonsulat. A.: Tarant und der Golf von Tarant.

Turin, Konsulat. A.: Turin mit Susa, Vercelli, Novara und dem Lago Maggiore.

Venedig, Konsulat. A.: die Küste von der Oesterreichischen Grenze bis Ravenna ausschliesslich, sodann Udine, Treviso, Padua, Vicenza, Verona und Rovigo.

Japan.

Der Generalkonsul ist zugleich Ministerresident. Adresse: Kaiserl. Deutsche Mission zu Yedo.

* Yedo, Generalkonsulat. A. und J.: Japan mit Ausschluss der den Konsuln zugewiesenen Bezirke. †

Ressort

Hakodade, Konsulat. A. und J.: die Stadt Hakodade, die Insel Yesso, die zu Japan gehörigen Kurilen, so wie der nördliche Theil der

Insel Nipon von der Sangar-Strasse bis zum 40. Grad nördlicher Breite.

* Hiogo-Osaka, Konsulat. A. und J.: die Städte Hiogo und Osaka, die Provinzen Setsu, Yamashiro, Kawadsi, Idsumi, Kii, Yamato, Iga, Isye, Sima, Oomi, Owari, Mino, Kaga, Etzisen, Wakasa, Tamba, Tango, Tasima, Inaba, Harima, Mimasaka, Bidsen, Bitiu, Bigo, Hooki und Idsumo so wie die Inseln Oki, Awadsi und Shikoku. †

Nagasaki, Konsulat. A. und J.: die Stadt Nagasaki, die Insel Kiusiu und alle südlich und westlich von Kiusiu gelegenen Inseln, die Inseln Tsusima und Iki so wie auf Nipon die Provinzen Iwami, Aki, Suwo und Nagato.

Niegata, Konsulat. A. und J.: die Stadt Niegata, die Provinzen Noto, Etiu, Etzigo und Dewa mit Ausnahme des Gebietes nördlich vom 40. Breitengrad so wie die Insel Sado.

Yedo, Konsulat. A. und J.: die Stadt Yedo mit dem Gebiet innerhalb der für Yedo festgesetzten Vertragsgrenzen.

* Yokohama, Konsulat. A. und J.: die Stadt Yokohama und die Provinzen Musashi, Sagami, Juruga, Kai, Totomi, Mikawa, Sinano, Hida, Kosuge, Simotzuke, Mutzu mit Ausnahme des Gebietes nördlich vom 40. Breitengrade, Hitatsi, Simosa, Kadzusa und Awa, ausgenommen das zum Bezirk des Konsulats in Yedo gehörige Gebiet. †

Liberia.

Monrovia, Konsulat: A.: die Republik Liberia.

Marocco.

D. V.: Der Generalkonsul ist zugleich Ministerresident. Adresse: Legacion Germanica — Tanger.

* Tanger, Generalkonsulat. A.: Marocco.

Ressort

Larache, Vizekonsulat. A.: die Küste von dem Cap Spartel bis Bararowie südlich.

Mazagan, Vizekonsulat. A.: die Küste — einschliesslich der Stadt Azamor — von der Mitte des Weges von Mazagan nach Casablanca nördlich, bis zur Mitte zwischen Mazagan und Saffy südlich.

Mogador, Vizekonsulat. A.: die Küste südlich bis zur Maroccanischen Grenze, nördlich bis zum Hafen von Saffy.

Rabat, Konsulat. A.: die Küstenstädte Rabat, Sale, Media und die Küste von Bahorowie bis Mitte Weges zwischen Rabat und Casablanca.

Mexico.

D. V.: Der Generalkonsul ist zugleich Ministerresident. Adresse: Kaiserlich Deutsche Mission in Mexico.

* Mexico, Generalkonsulat. A.: Mexico. ♀

Ressort

Acapulco, Vizekonsulat. A.: der Staat Guerrero.

Campeche, Konsulat. A.: der Staat Campeche.
Chihuahua, Vizekonsulat. A.: der Staat Chihuahua.
Colima, Konsulat. A.: der Staat Colima.
Durango, Vizekonsulat. A.: der Staat Durango.
Frontera de Tabasco, Vizekonsulat. A.: der Staat Tabasco.
Guadalajara, Konsulat. A.: der Staat Jalisco mit Ausnahme des Canton Tepic.
Guanajuato, Vizekonsulat. A.: der Staat Guanajuato.
Guaymas, Vizekonsulat. A.: der Staat Sonora.
Laguna de Terminos, Konsulat. A.: der Staat Yucatan.
Matamoros, Konsulat. A.: die Zona libre.
Mazatlan, Konsulat. A.: der Staat Sinaloa.
Mexico, Konsulat. A.: der Distrito federal und die Staaten Mexico, Hidalgo, Morelos.

Ressort

Puebla, Vizekonsulat. A: der Staat Puebla.
Zacatecas, Vizekonsulat. A.: der Staat Zacatecas.

Monterey, Vizekonsulat. A.: der Staat Nuevo Leon.
San Luis Potosi, Konsulat. A.: der Staat San Luis Potosi.
Tampico, Konsulat. A.: der Süd- und Central-Distrikt des Staates Tamaulipas.
Tepic, Konsulat. A.: der Canton Tepic.
Vera Cruz, Konsulat. A.: der Staat Vera Cruz.

Ressort

Minatitlan, Vizekonsulat. A.: der Canton Minatitlan.

Niederlande.

D. V.: Der Kaiserlich Deutsche ausserordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister im Haag.

Amsterdam, Konsulat. A.: der nördlich des Rhijn bis zu dessen Mündung unterhalb Leyden bei Katwyk gelegene Theil der Niederlande.

Ressort

Harlingen, Vizekonsulat.
Helder, Vizekonsulat.
Texel, Vizekonsulat.

Middelburg, Konsulat. A.: der südlich von der Ooster-Schelde gelegene Theil der Provinz Seeland.

Rotterdam, Konsulat. A.: der Theil zwischen Rhijn und Ooster-Schelde.

Ressort

Brouwershaven, Konsularagentur.
Dordrecht, Konsularagentur.
Hellevoetsluis, Konsularagentur.
Scheveningen, Vizekonsulat.
Schiedam, Konsularagentur.
Tiel, Vizekonsulat.
Zierikzee, Konsularagentur.

Niederländische Besitzungen.

Batavia, Konsulat. A.: die Residenzen Batavia, Bantam, Preanger (Regentschaft), Cheribon, Krawang und die Insel Billiton.
Curaçao, Konsulat. A.: die Insel Curaçao.
Macassar (Celebes), Konsulat.
Paramaribo, Konsulat. A.: das Niederländische Guayana (Surinam).
Samarang, Konsulat. A.: die Residenzen Samarang, Pekalongan, Tagal, Banjoemas, Bagelen, Djocjokarta, Kadoe, Soerakarta, Madioen, Rembang und Japara.
Soerabaya, Konsulat. A.: die Residenzen Soerabaya, Kendiri, Passoeroean, Probolingo, Bezoeki, Banjoewangie und die Insel Madura.

Norwegen.

S. Schweden.

Oesterreich-Ungarn.

D. V.: Der Kaiserlich Deutsche Botschafter in Wien.

Bozen, Konsulat.
* Pest, Generalkonsulat. A.: Ungarn.
  Ressort
  Fiume, Konsulat. A.: Fiume und die Häfen Buccari und Portorè.

Triest, Generalkonsulat.
  Ressort
  Ragusa, Konsulat.
  Zengg, Vizekonsulat.

Wien, Konsulat.

Oranje-Freistaat.

Bloemfontein, Konsulat. A.: der Oranje-Freistaat.

Paraguay.

D. V.: S. Argentinische Republik.

Asuncion, Vizekonsulat. A.: die Republik Paraguay.

Peru.

D. V.: Der Generalkonsul ist zugleich Geschäftsträger für Peru und Ecuador. Adresse: An die Kaiserlich Deutsche Mission in Lima.

* Lima, Generalkonsulat. A.: die Republiken Peru und Ecuador. † ☿
  Ressort
  Arequipa, Konsulat. A.: das Departement Arequipa. †
    Ressort
    Islay, Konsularagentur. A.: die Häfen von Islay und Mollendo.
  Callao, Konsulat. A.: die provincia constitucional Callao.
  Iquique, Konsulat. A.: die Provinz Tarapacá.
  Lima, Konsulat. A.: das Departement Lima.
  Tacna, Konsulat. A.: das Departement Moquegua. †
    Ressort
    Arica, Konsularagentur.

Portugal.

D. V.: Der Kaiserlich Deutsche ausserordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister in Lissabon.

Faro, Vizekonsulat. A.: der östliche Theil von Algarve bis zur Grenze.

Lagos, Vizekonsulat. A.: der westliche Theil von Algarve bis Villa Nova de Portimão ausschliesslich.

Lissabon, Konsulat. A.: die Provinzen Estremadura und Alemtejo mit Ausschluss des Bezirks von Setubal. †

Porto, Konsulat. A.: die Provinzen Minho, Traz os Montes und Beira. †

Setubal (St. Ubes), Vizekonsulat. A.: das Küstenland südlich bis Sines einschliesslich.

Villa Nova de Portimão, Vizekonsul. A.: der mittlere Theil von Algarve bis Faro ausschliesslich.

Portugiesische Besitzungen.

Fayal (Azoren), Konsulat. A.: der Distrikt von Horta.

Ressort

Flores u. Corvo Inseln, Konsularagentur.

Funchal, Konsulat. A.: die Insel Madeira. †

Ilha do Maio (Cap Verdische Insel), Konsulat. A.: die Inseln Maio, Santiago, Fuego, Brava.

Ilha do Sal (Cap Verdische Insel), Konsulat. A.: die Inseln Sal und Buenavista.

Macao (China), Vizekonsulat. A.: die Portugiesische Colonie auf der Insel Macao.

S. Miguel (Azoren), Konsulat. A.: die Insel San Miguel.

S. Vincente (Cap Verdische Insel), Konsulat. A.: die Insel San Vincente.

Terceira (Azoren), Konsulat. A.: der Distrikt Angra.

Ressort

Gracioza, Konsularagentur.

S. Jorge, Konsularagentur.

Russland.

D. V.: Der Kaiserlich Deutsche Botschafter in St. Petersburg.

Åbo (Finnland), Konsulat. A.: die Bezirke Halikko, Piikie, Masku, Wirmo, Welimo und Åland des Gouvernements Åbo-Björneborg.

Akkiermann, Konsulat. (Der Konsul wohnt in Villa St. Marino bei Chotin). A.: die Gouvernements Podolien, Volhynien, Bessarabien, Kiew und Tschernigow.

Ressort

Nowoselitz (Bessarabien), Konsularagentur.

Villa St. Marino, Konsularagentur.

Archangel, Konsulat. A.: das Gouvernement Archangel.

Ressort

Onega, Vizekonsulat.

Berdiansk (Azowsches Meer), Konsulat. A.: vom Gouvernement Taurien der Kreis Berdiansk, die Deutschen Colonien auf dem rechten Ufer der Molotschnaja und die Stadt Melitopol, vom Gouvernement Jekaterinoslaw

die Kreise Alexandrowsk, Bachmut und Mariupol, endlich vom Lande der Donischen Kosaken der Miusker Kreis bis zum Einflusse des Mius in die See.

Björneborg (Finland), Konsulat. A.: die Bezirke Satakunta, Nieder-Satakunta, Nördlich-Ober-Satakunta, Südlich-Ober-Satakunta des Gouvernements Abo-Björneborg.

Borgå (Finland), Konsulat. A.: die Stadt Borgå mit dem Hafenplatz Hammars.

Christinestad (Finland), Konsulat. A.: der Bezirk Ilmola des Gouvernements Wasa.

Ekenäs (Finland), Konsulat. A.: der Bezirk West-Raseborg des Gouvernements Nyland.

* Helsingfors (Finland), Konsulat. A.: das Gouvernement Nyland mit Ausnahme der den Konsulaten in Ekenäs und Borgå zugewiesenen Bezirke, das Gouvernement Tavastehus, der Bezirk Heinola des Gouvernements St. Michel und der Bezirk Laukkas des Gouvernements Wasa.

Kertsch, Vizekonsulat. A.: die Krim (Gouvernement Taurien).

* Kowno, Konsulat. A.: die Gouvernements Wilna, Kowno und Grodno.

* Moscau, Konsulat. A.: die Gouvernements Moscau, Jaroslaw, Twer, Smolensk, Orel, Tula, Kursk, Woronesch, Tambow, Rjäsan, Saratow, Simbirsk, Samara, Kasan, Nijni-Nowgorod, Perm, Wiatka, Ufa, Orenburg, Kostroma, Wladimir, Kaluga und Pensa.

Narva, Konsulat. A.: der Ort und Kreis Narva (Gouvernement St. Petersburg) sowie der Fabrikort Kräinholm (Gouvernement Estland).

Nicolaistad s. Wasa.

Ny Karleby (Finland), Konsulat. A.: die Bezirke Lappo und Pedersö des Gouvernements Wasa.

* Odessa, Konsulat. A.: die Gouvernements Charkow, Poltawa, Cherson und vom Gouvernement Jekaterinoslaw die Kreise Werchnednjeprowsk, Jekaterinoslaw, Pawlograd und Nowomoskowsk.

Ressort

Nicolajew, Konsularagentur.

Reval, Konsulat. A.: das Gouvernement Estland mit Ausnahme des Fabrikorts Kräinholm.

Riga, Generalkonsulat. A.: Kur- und Livland.

Ressort

Libau, Konsulat. A.: der südliche Theil von Kurland.

Pernau, Konsulat.

Ressort

Arensburg, Vizekonsulat. A.: die Insel Oesel.

Windau, Konsulat. A.: der nördliche Theil von Kurland.

Rostoff, Konsulat. A.: das Land der Donischen Kosaken südlich des Don, von dessen Einfluss in das Meer bis zur Einmündung des Flusses Zariza in den Don und bis zur nördlichen Grenze der Kaukasischen Statthalterschaft.

* St. Petersburg, Konsulat. A.: die Gouvernements Wologda, Olonetz, Nowgorod, St. Petersburg (ausgenommen Kreis Narva), Pskow, Witebsk, Mohilew, Minsk.

Ressort

Cronstadt, Vizekonsulat.

Taganrog, Konsulat. A.: Taganrog und das Land der Donischen Kosaken nördlich vom Don ausschliesslich des Miusker Kreises.

* Tiflis, Konsulat. A.: die Kaukasische Statthalterschaft, d. h. das nördliche Kaukasien und Transkaukasien.

Ressort

Tiflis, Konsularagentur.

Uleåborg (Finland), Konsulat. A.: das Gouvernement Uleaborg.

* Warschau, Generalkonsulat. A.: Polen.

Wasa (Nicolaistad) (Finland), Konsulat. A.: die Bezirke Nicolaistad, Korsholm und Kuortane des Gouvernements Wasa.

Wiborg (Finland), Konsulat. A.: die Gouvernements Wiborg, Kuopio und St. Michel mit Ausnahme des Bezirks Heinola.

Ressort

Frederikshamn, Konsularagentur.

Samoa-Inseln.

S. Schiffer- und Tonga- (Freundschafts-) Inseln.

Sandwich-Inseln.

S. Hawaische Inseln.

Schiffer- (Samoa-) und Tonga- (Freundschafts-) Inseln.

Apia (Insel Upolu), Konsulat. A.: die Schiffer- und Tonga-Inseln nebst den benachbarten Insel-Gruppen. †

Schweden und Norwegen.

D. V.: Der Kaiserlich Deutsche ausserordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister in Stockholm.

a. Schweden.

* Stockholm, Konsulat. A.: das Königreich Schweden. Engerer A.: die Provinz Stockholm.

Ressort

Calmar, Konsulat. A.: die Zollkammer-Distrikte Oscarhamn und Calmar und die Insel Öland.

Ressort

Oscarshamn, Konsularagentur.

Carlshamn, Konsulat. A.: der westlich des Wieryds-Ån gelegene Theil der Provinz Bleking und von der Provinz Christianstad die Vogtei Willands.

Carlskrona, Konsulat. A.: der östlich des Wieryds-Ån gelegene Theil der Provinz Bleking.

Fahlun, Konsulat. A.: Kopparbergs Län und Westmanlands Län.

Gefle, Konsulat. A.: die Vogtei Gestrikland der Provinz Gefle und Provinz Upsala.

Gothenburg, Konsulat. A.: die Küste von der Mündung des Atran (incl. Falkenberg) nördlich bis zur Norwegischen Grenze.

Ressort

Fjellbacka, Konsularagentur.

Lysekil, Konsularagentur.

Marstrand, Konsularagentur.
Strömstad, Konsularagentur.
Warberg, Konsularagentur.

Helsingborg, Konsulat. A.: von der Provinz Malmö das Härad Luggude und die Küste nördlich bis zur Mündung des Atran.

Ressort

Engelholm, Konsularagentur.

Hernösand, Konsulat. A.: die Provinz Westernorrland mit Ausnahme der Vogtei Medelpads.

Hudiksvall, Vizekonsulat. A.: die nördliche Vogtei Helsingland der Provinz Gefleborg.

Landskrona, Konsulat. A.: von der Provinz Malmö die Härads Harjager und Rönneberg.

Luleå, Vizekonsulat. A.: die Vogteien Torneå, Kalix, Luleå.

Malmö, Konsulat. A.: die Küste der Provinz Malmö zwischen den Flüssen Loedde-å und Hoerte-å.

Ressort

Trelleborg, Konsularagentur.

Norrköping, Konsulat. A.: die Provinz Östergöthland.

Nyköping, Konsulat. A : die Provinz Södermanland.

Piteå, Vizekonsulat. A.: die Vogtei Piteå.

Skellefteå, Vizekonsulat. A.: die nördliche Vogtei der Provinz Westerbotten.

Söderhamn, Konsulat. A.: die südliche Vogtei Helsingland der Provinz Gefleborg.

Sundswall, Konsulat. A.: die Vogtei Medelpads der Provinz Westernorrland.

Umeå, Vizekonsulat. A.: die südliche Vogtei der Provinz Westerbotten.

Westerwik, Konsulat. A.: der Zollkammer-Distrikt Westerwik.

Wisby, Konsulat. A.: die Insel Gothland.

Ressort

Rohnehamn, Konsularagentur.

Ystad, Konsulat. A.: die Vogtei Ingelstads der Provinz Christianstad und von der Provinz Malmö die Küste westlich bis zum Horte-å.

Ressort

Cimbrishamn, Konsularagentur.

b. Norwegen.

* Christiana, Konsulat. A : das Königreich Norwegen. Engerer Amtsbezirk: der Zolldistrikt Christiana und der Zollstätte-Distrikt Horten.

Ressort

Aalesund, Vizekonsulat. A.: der Zollstätte-Distrikt Aalesund.

Arendal, Konsulat. A.: die Zollstätte-Distrikte Arendal, Oesterrisóer und Tvedestrand.

Ressort

Oesterrisóer, Konsularagentur.

Bergen, Konsulat. A.: die Aemter Norder- und Süder-Bergenhus.
Bodó (Amt Nordland), Vizekonsulat. A.: der Zolldistrikt Bodó.
Christiansand, Konsulat. A.: das Amt Lister und Mandal.

Ressort

Farsund, Konsularagentur.
Flekkefiord, Konsularagentur.
Mandal, Konsularagentur.

Christiansund, Vizekonsulat. A.: der Zollstätte-Distrikt Christiansund.
Drammen, Konsulat. A.: die Zollstätte-Distrikte Drammen und Holmestrand.
Drontheim, Konsulat. A.: der Zolldistrikt Drontheim mit Ausschluss des Zollstätte-Distrikts Namsos.
Frederikshald, Vizekonsulat. A.: der Zollstätte-Distrikt Frederikshald.
Fredriksstad, Vizekonsulat. A.: der Zollstätte-Distrikt Fredriksstad.
Grimstad, Vizekonsulat. A.: der Zollstätte-Distrikt Grimstad.
Hammerfest, Konsulat. A.: der Zolldistrikt Hammerfest.
Krageró, Vizekonsulat. A.: der Zollstätte-Distrikt Kragerό.
Laurvig, Vizekonsulat. A.: die Zollstätte-Distrikte Laurvig und Sandefjord.
Lillesand, Vizekonsulat. A.: der Zollstätte-Distrikt Lillesand.
Molde, Vizekonsulat. A.: der Zollstätte-Distrikt Molde.
Moss, Vizekonsulat. A.: der Zollstätte-Distrikt Moss.
Namsos, Vizekonsulat. A.: der Zollstätte-Distrikt Namsos.
Porsgrund, Vizekonsulat. A.: die Zollstätte-Distrikte Skien, Porsgrund, Brevig und Langesund.

Ressort

Brevig, Konsularagentur.

Sannesund (Sarpsborg), Vizekonsulat. A.: der Zollstätte-Distrikt Sarpsborg.
Stavanger, Konsulat. A.: das Amt Stavanger.

Ressort

Egersund, Konsularagentur.
Haugesund, Konsularagentur.

Tónsberg, Vizekonsulat. A.: der Zollstätte-Distrikt Tónsberg.
Tromsó, Konsulat. A.: der Zolldistrict Tromsó.
Vadsó, Konsulat. A.: der Zollstätte-District Vadsó.
Vardó, Vizekonsulat. A.: der Zollstätte-Distrikt Vardó.

Schweiz.

D. V.: Der Kaiserlich Deutsche ausserordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister in Bern.

Basel, Konsulat. A.: die Kantone Basel Stadt, Basel Land, Solothurn, Bern, Aargau und Luzern.
Genf, Konsulat. A.: die Kantone Genf, Waadt, Neuenburg, Freiburg, Wallis und Tessin.
Zürich, Konsulat. A.: die Kantone Zürich, Schaffhausen, Thurgau, Appenzell, St. Gallen, Glarus, Schwyz, Zug, Unterwalden, Uri und Graubünden.

Siam

* Bangkok, Konsulat. A. und J.: das Königreich Siam. †

Spanien.

D. V.: Der Kaiserlich Deutsche ausserordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister zu Madrid.

Alicante, Konsulat. A.: die Provinz Alicante nördlich vom Fluss Segura.

Ressort

Altea, Konsularagentur

Almeria, Konsulat. A.: die Provinz Almeria.

Ressort

Adra, Vizekonsulat.

Badajoz, Vizekonsulat. A.: die Provinz Badajoz.

Barcelona, Konsulat. A.: die Provinz Barcelona. †

Bilbao, Konsulat. A.: die Provinz Bilbao.

Cadiz, Konsulat. A.: die Provinz Cadiz. †

Ressort

Algeciras, Vizekonsulat.

San Lucar de Barrameda, Vizekonsulat.

Carthagena, Konsulat. A.: die Provinz Murcia.

Coruña, Konsulat. A : der südliche Theil der Provinz Coruña.

Ferrol, Konsulat. A.: der nördliche Theil der Provinz Coruña.

Gijon, Konsulat. A.: die Provinz Oviedo.

Huelva, Konsulat. A.: die Provinz Huelva.

Irun, Vizekonsulat

Linares, Vizekonsulat.

Madrid, Konsulat. A.: die Provinz Madrid.

Mahon, Konsulat. A.: die Insel Minorca.

Ressort

Ybiza (Pithyusen), Vizekonsulat. A.: die Insel Ybiza.

Málaga, Konsulat. A.: die Provinz Málaga.

Ressort

Marbella, Vizekonsulat.

Torrox, Vizekonsulat

Palma, Konsulat. A.: die Insel Mallorca.

San Sebastian, Konsulat.

Santander, Konsulat. A.: die Provinz Santander.

Sevilla, Konsulat. A.: die Provinz Sevilla.

Tarragona, Konsulat. A.: die Provinz Tarragona.

Torrevieja, Konsulat. A.: die Provinz Alicante südlich vom Fluss Segura.

Valencia, Konsulat. A.: die Provinz Valencia.

Ressort

Benicarló, Vizekonsulat.

Vigo, Konsulat. A.: die Provinz Puentevedra.

Spanische Besitzungen.

* Havana, Konsulat. A.: die Insel Cuba. † ☿

Ressort

Cardenas, Vizekonsulat.
Cienfuegos, Vizekonsulat.
Manzanillo, Vizekonsulat.
Matanzas, Konsulat.
St. Jago de Cuba, Konsulat.
Trinidad de Cuba, Konsulat.

Manila, Konsulat. A.: die Philippinen-Inseln. †

Ressort

Cebu, Vizekonsulat.
Iloilo, Vizekonsulat.

Santa Cruz de Teneriffe, Konsulat. A.: die Canarischen Inseln.
San Juan, Konsulat. A.: die Insel Puerto Rico.

Ressort

Aguadilla, Vizekonsulat.
Arroyo, Vizekonsulat.
Mayagüez, Vizekonsulat.
Ponce, Vizekonsulat.

Tonga- (Freundschafts-) Inseln.

S. Schiffer- (Samoa-) Inseln.

Türkei.

D. V.: Der Kaiserlich Deutsche Botschafter in Konstantinopel.

Adrianopel, Vizekonsulat.
Aleppo, Konsulat.

Ressort

Alexandrette, Vizekonsulat.
Antiochia, Konsularagentur.

* Alexandrien, Generalkonsulat für Aegypten. A. und J.: Aegypten und Dependenzen mit Ausschluss des dem Konsul in Cairo zugewiesenen Jurisdictions-Bezirks. †

Ressort

* Cairo, Konsulat. J.: das Gebiet von Cairo mit Saqarah und Gizeh bis zum Barrage, den Damiette-Arm auf dem rechten Ufer entlang bis Damiette mit Ausschluss der Stadt und des Stadtgebiets so wie des auf dem rechten Ufer liegenden Theils von Mansurah, von Damiette bis Port Said, den Suez-Kanal auf beiden Ufern entlang bis Suez, von dort längs der Eisenbahn bis Cairo. †

Chartum, Vizekonsulat. †
Damiette, Konsulat.
Girgeh, Konsularagentur.
Kenneh, Konsularagentur.
Luxor, Konsularagentur.
Mansurah, Konsularagentur.
Port Saïd, Vizekonsulat. † ☿
Siut, Konsularagentur.

Suez, Vizekonsulat. †
Tantah, Konsularagentur.
Zagazig, Konsularagentur.

* Bairut, Konsulat. A. und J.: das Syrische Küstenland südlich von Tarsus zum Ras en Nakura sowie Cypern. †

Ressort

Lattakieh, Vizekonsulat.
Saida, Vizekonsulat.
Tripolis, Vizekonsulat.

* Belgrad, Generalkonsulat. A. und J.: das Fürstenthum Serbien. †

Brussa, Vizekonsulat.

* Bucarest, Generalkonsulat. A.: Rumänien. J.: die Wallachei und Bulgarien mit Ausschluss der Dobrutscha und des Küstenlandes des Schwarzen Meeres bis Mangalia. †

Ressort

Braila, Vizekonsulat.
Crajowa, Konsularagentur.
* Galatz, Konsulat. J.: die Distrikte von Ismael, Covorlui, Braila, Cahul, Tecutsch und Putna. †
Giurgevo, Vizekonsulat.
* Jassy, Vizekonsulat. J.: die Districte Dorohoy, Botuschan, Sutschawa, Niamtz, Jassy, Vaslui, Faltschi, Tutowa, Bakau und Roman. †

* Constantinopel, Konsulat. J.: das Küstenland des Schwarzen Meeres von Mangalia bis zum Ausfluss des Kyzyl Irmak, Rumelien, Macedonien und Türkisch Thessalien mit den dazu gehörigen Inseln, das Anatolische Küstenland längs des Marmora-Meeres, der Dardanellen und des Archipels bis Adramit mit Ausschluss des Jurisdiktionsbezirks des Vizekonsulats an den Dardanellen; das Gebiet von Brussa. †

Ressort

Rodosto, Konsularagentur.

* Dardanellen (Kale Sultanie), Vizekonsulat. J.: beide Ufer des südlichen Theils der Dardanellen von Nagara-Point im Norden an, auf der Anatolischen Seite bis zur Besica-Bay einschliesslich und die Insel Tenedos. †

Ressort

Enos, Konsularagentur.

* Jerusalem, Konsulat. J.: die drei Paschaliks Jerusalem, Nablus-Belka und Akka einschliesslich ihrer Küstenlande. †

Ressort

Acca und Caiffa, Vizekonsulat.
Jaffa, Vizekonsulat. †
Safed, Konsularagentur.
Tiberias, Konsularagentur.

Kustendje, Vizekonsulat. †

Larnaca (Cypern), Konsulat.

Ressort

Limassol, Konsularagentur.

Rustschuk, Konsulat.
Salonik, Konsulat.

Ressort

Cavalla, Konsularagentur.

* Serajevo, Konsulat. J: Bosnien und Herzegovina. †
* Smyrna, Konsulat. J.: das Anatolische Küstenland südlich von Adramit bis Tarsus und die dazu gehörigen Inseln ausschliesslich Cypern so wie Candia. †

Ressort

Samos, Vizekonsulat. J.: die Insel Samos.

* Sulina, Vizekonsulat.
* Trapezunt, Vizekonsulat. J.: das Küstenland des Schwarzen Meeres vom Ausflusse des Kyzyl Irmak bis zur Russischen Grenze.

Ressort

Amasia, Vizekonsulat.

Tunis.

Tunis, Generalkonsulat. A. und J.: die Regentschaft Tunis. †

Ressort

Djerba, Vizekonsulat.
Goletta, Vizekonsulat.
Sfaks, Vizekonsulat.
Susa, Vizekonsulat.

Ungarn.

S. Oesterreich.

La Republica Oriental del Uruguay.

D. V.: S. Argentinische Republik.

Montevideo, Konsulat. A.: die Republik Uruguay.

Ressort

Paysandú, Vizekonsulat.

Venezuela.

D. V.: Der Generalkonsul ist zugleich Geschäftsträger. Adresse: Legacion Germanica — Carácas.

* Carácas, Generalkonsulat. A.: die Vereinigten Staaten von Venezuela. † ☿

Ressort

Carácas, Konsulat. A.: die Staaten Aragua und Guarico und der Federal-Distrikt.

Ciudad Bolivar, Konsulat. A.: die Staaten Guayana, Cumaná und Maturin.

La Guayra, Konsulat. A.: die Staaten Bolivar und Barcelona. †

Puerto Cabello, Konsulat. A.: die Staaten Carabobo, Barquisimeto, Yaracui und Portugueza.

Vereinigte Staaten von Amerika.

D. V.: Der Kaiserlich Deutsche ausserordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister zu Washington.

* Newyork, Generalkonsulat. A.: die Vereinigten Staaten von Amerika. ☿
Ressort
Baltimore (Maryland), Konsulat.
Boston (Massachusetts), Konsulat.
Charleston (Süd-Carolina), Konsulat
Chicago (Illinois), Konsulat.
Cincinnati (Ohio), Konsulat.
Galveston (Texas), Konsulat.
Ressort
Indianola, Konsularagentur.
Key-West (Florida), Vizekonsulat.
Louisville (Kentucky), Konsulat.
Milwaukee (Wisconsin), Konsulat.
Mobile (Alabama), Konsulat.
New Orleans (Louisiana), Konsulat.
Philadelphia (Pennsylvanien), Konsulat.
Pittsburg (Pennsylvanien), Konsulat.
Richmond (Virginia), Konsulat.
Ressort
Norfolk, Konsularagentur.
* San Francisco (Californien), Konsulat. ☿
Savannah (Georgia), Konsulat.
St. Louis (Missouri), Konsulat.
St. Paul (Minnesota), Konsulat.
Wilmington (Nord-Carolina), Konsulat.

Zanzibar.

Zanzibar, Konsulat. †



Sach-Register.

(Die Zahlen bedeuten die Seite.)